



KRIMINOLOGISCHES  
FORSCHUNGSINSTITUT  
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 141

# **Täterstrukturen und Strafermittlungen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls**

Ergebnisse einer internationalen Expertenbefragung



Dieses Projekt wird aus Mitteln  
des Fonds für die Innere Sicherheit  
der Europäischen Union kofinanziert

**Gina Rosa Wollinger, Maximilian Querbach, Alexandra Röhrig, Alicia König**

**2018**





Dieses Projekt wird aus Mitteln  
des Fonds für die Innere Sicherheit  
der Europäischen Union kofinanziert



**FORSCHUNGSBERICHT Nr. 141**

---

**Täterstrukturen und Strafermittlungen  
im Bereich des  
organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls**

**Ergebnisse einer internationalen Expertenbefragung**

**Gina Rosa Wollinger, Maximilian Querbach, Alexandra Röhrig, Alicia König**

**2018**

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KfN)  
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover  
Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10  
E-Mail: [kfn@kfn.de](mailto:kfn@kfn.de)

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-981171938

Druck: DruckTeam Druckgesellschaft mbH, Hannover.

© Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 2018

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: [kfn@kfn.de](mailto:kfn@kfn.de) Internet: [www.kfn.de](http://www.kfn.de)



Dieses Projekt wird aus Mitteln  
des Fonds für die Innere Sicherheit  
der Europäischen Union kofinanziert.

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Rechteinhabers.

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>9</b>
<b>2 Forschungsstand</b> .....	<b>13</b>
<b>2.1 Forschungsstand zu Wohnungseinbruchdiebstahl</b> .....	<b>13</b>
2.1.1 Merkmale der Einbruchstaten.....	13
2.1.2 Die Situation der Einbruchopfer .....	13
2.1.3 Ermittlungs- und strafprozessuale Praxis .....	14
2.1.4 Merkmale der Täter/innen .....	15
<b>2.2 Forschungsstand zu Organisierter Kriminalität</b> .....	<b>18</b>
2.2.1 Organisierte Kriminalität .....	18
2.2.2 Organisierte Kriminalität im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl .....	20
<b>3 Rechtlicher Hintergrund</b> .....	<b>23</b>
<b>3.1 Begriff der Organisierten Kriminalität</b> .....	<b>23</b>
3.1.1 Begriffsgenese .....	23
3.1.2 Inhalt und Funktion der OK-Definition.....	24
3.1.3 Kritik an der OK-Definition .....	25
3.1.4 Abgrenzung zur Bande .....	26
3.1.5 Abgrenzung zur kriminellen Vereinigung.....	27
<b>3.2 Internationale Rechts- und Ermittlungsinstrumente</b> .....	<b>28</b>
3.2.1 Entwicklung internationaler Strafverfolgung .....	28
3.2.2 Zentrale Rechts- und Ermittlungsinstrumente .....	32
<b>4 Methode</b> .....	<b>37</b>
<b>4.1 Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>37</b>
<b>4.2 Zugang zum Feld</b> .....	<b>37</b>
<b>4.3 Stichprobe</b> .....	<b>39</b>
<b>4.4 Erhebung</b> .....	<b>39</b>
<b>4.5 Auswertung</b> .....	<b>41</b>

<b>5</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>43</b>
<b>5.1</b>	<b>Täter/innen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchs.....</b>	<b>43</b>
5.1.1	Soziodemographische Merkmale und soziale Situation.....	43
5.1.2	Tatbegehung im Heimatland.....	45
5.1.3	Organisationsformen.....	47
5.1.4	Tatvorbereitung.....	61
5.1.5	Tatobjekte und Tatvorgehen.....	64
5.1.6	Beute und Beuteverwertung.....	68
5.1.7	Die Verwendung von Alias-Namen und gefälschten Ausweispapieren.....	72
5.1.8	Verhalten gegenüber der Polizei.....	73
<b>5.2</b>	<b>Strafverfolgung im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchs.....</b>	<b>76</b>
5.2.1	Problematiken deutscher Strafverfolgungsbehörden.....	76
5.2.2	Internationale Ermittlungstätigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden.....	87
5.2.3	Sichtweisen und Erfahrungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden.....	102
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>111</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>117</b>
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>123</b>

## **Vorwort**

Der vorliegende Forschungsbericht basiert auf ersten Ergebnissen des Forschungsprojekts „Organisierte Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls“. Diese Studie wird durch Mittel des Fonds für die Innere Sicherheit der Europäischen Union sowie durch Eigenmittel des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) finanziert. Bei der inhaltlichen Entwicklung und Ausarbeitung der Projektidee war Prof. Dr. Dirk Baier maßgeblich mit beteiligt, dem wir hierfür herzlich danken.

Des Weiteren wäre die Studie in diesem Maße nicht ohne zahlreiche Unterstützung möglich gewesen. Hierbei wollen wir uns vor allem bei Michael Will und Jens Burrichter von Europol für die praxisbezogenen Einführungen in die Thematik, die Vermittlung relevanter Gesprächspartner und die zahlreichen anregenden Gespräche bedanken. Wir freuen uns über die geschlossene Kooperation mit Europol im Rahmen des Projekts und die zukünftige Zusammenarbeit und Interpretation der Ergebnisse. Ebenso danken wir Sylvia Zahlmann und Sven Degenkolb vom Bundeskriminalamt (BKA), die uns ebenso beratend zur Seite standen und uns engagiert bei der Vermittlung wichtiger Kontaktpersonen unterstützten. Die Realisierung der Experteninterviews im Ausland war weiterhin maßgeblich durch die jeweiligen BKA-Verbindungsbeamten/innen getragen. Diesen gilt ebenso ein besonderer Dank für die Unterstützung vor Ort und die interessanten Einblicke in die gegenwärtigen Situationen der Länder und die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden. Ferner möchten wir uns bei unseren Praktikantinnen Katharina Herweg, Mona Schwinges und Louisa Johanningmeier bedanken, die uns während der verschiedenen Projektstadien bei der Erhebung, Auswertung und Erstellung des Forschungsberichts unterstützt haben.

Ganz besonders danken wir jedoch den 71 Polizeibeamten/innen und Staatsanwälten/innen, die sich bereit erklärt haben, im Rahmen der Untersuchung für ein Experteninterview zur Verfügung zu stehen. Wir danken vor allem für die Zeit, die sich unsere Interviewpartner/innen genommen haben und die Bereitschaft, sich auf die Gespräche einzulassen und uns an ihren Erfahrungen und Überlegungen zu der Thematik teilhaben zu lassen.





# 1 Einleitung

Das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls erfährt seit einigen Jahren in Deutschland sowohl auf Seiten der polizeilichen und justiziellen Strafverfolgung als auch der Politik und medialen Berichterstattung erhöhte Aufmerksamkeit. Neben den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu der psychischen Situation der Opfer (Schubert Lustig, 2011; Wollinger, Dreißigacker, Blauert, Bartsch & Baier, 2014; Wollinger, 2016) begründet sich die Relevanz des Themas auch in der Entwicklung der Fallzahlen. Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik stiegen die Fälle von Wohnungseinbrüchen von 2006 fast zehn Jahre lang um insgesamt 57,62 %.<sup>1</sup> Erst seit 2016 ist eine abnehmende Tendenz zu verzeichnen.<sup>2</sup>

In diesem Zusammenhang Aussagen zu den Tätern/innen zu treffen, sind mit der Schwierigkeit verbunden, dass nur wenige Taten von der Polizei aufgeklärt werden. Dabei zeigen Studien, dass nur ca. 2,0 bis 2,6 % der Fälle mit mindestens einem/r verurteiltem/n Täter/in enden (Kawelowski, 2012; Dreißigacker, Wollinger, Blauert, Schmitt, Bartsch & Baier, 2016). Hierbei weisen bisherige Untersuchungen zu diesen verurteilten Einbrechern/innen eine große Spannweite der Tätermerkmale und Tatmotive auf, welche von Beziehungsdelikten, Beschaffungskriminalität, Gelegenheitstätern/innen über überörtlich agierenden Personengruppen bis hin zu mafiösen Strukturen reicht (u.a. Dreißigacker, Baier, Wollinger & Bartsch, 2015a; siehe auch den Abschnitt „Forschungsstand“). Im Fokus der Debatten um erfolgreiche Ermittlungspraxen und die dafür notwendigen politischen Maßnahmen steht dabei das Spektrum der gut organisierten Täter/innen. In Abgrenzung zu spontanen Gelegenheitstaten wie sie typischerweise im Bereich der Beschaffungskriminalität vorliegen, sprechen wir hierbei von dem Phänomen des „organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls“. Es handelt sich insofern um Einbruchstaten, die ein bestimmtes Maß an Planung und Vor- bzw. Nachbereitung aufweisen und von Tätern/innen begangen werden, die dies mit einer gewissen Dauerhaftigkeit tun.<sup>3</sup>

Während mittlerweile in Deutschland durchaus eine Forschungslandschaft zum Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls existiert, die sich mit Fragen der Situation der Opfer, den Ablauf der Ermittlungsmaßnahmen, den Merkmalen der Taten sowie ersten Erkenntnissen zu (verurteilten) Täter/innen und Tatverdächtigen beschäftigt, mangelte es bisher an einer Untersuchung zu dem spezifischen Bereich des organisierten Wohnungseinbruchs (siehe auch den Abschnitt „Forschungsstand“). Zwar konnte mit einer vorhergehenden Befragung reisender und zugereister Täter/innen des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN; Wollinger & Jukschat, 2017) Erkenntnisse zu den Hintergründen, dem Vorgehen und dem Selbstverständnis von Einbrecher/innen, die aus dem Ausland nach Deutschland einreisen und Einbrüche verüben, gewonnen werden. Da diese Untersuchung jedoch auf die freiwillige Teilnahme der Täter/innen basierte, kann davon ausgegangen werden, dass stark organisierte, beispielsweise mafiöse Strukturen nicht adressiert werden konnten. Des Weiteren fokussierte diese Untersuchung auf die Perspektive der Täter/innen. Erkenntnisse in Bezug auf die polizeiliche Ermittlungspraxis konnten hierdurch nicht gewonnen werden. Wissen darüber zu erlangen, wie Polizei und

---

<sup>1</sup> Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik 2006-2016, herausgegeben vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden.

<sup>2</sup> Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017, herausgegeben vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden.

<sup>3</sup> Auf die Schwierigkeit, hierbei eindeutig von Organisierter Kriminalität zu sprechen, wird im vorliegenden Bericht noch näher einzugehen sein.

Justiz derzeit im Kontext des organisierten Wohnungseinbruchs ermitteln und welche Hürden dabei bestehen, ist jedoch durchaus relevant, vor allem hinsichtlich der Annahme, dass mit überörtlich agierenden Tätern/innen, welche, wie auch immer diese dann konkret ausgestaltet sind, Bezüge zu anderen Ländern aufweisen, Strafermittlungsbehörden vor zahlreiche Herausforderungen stellen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Forschungsprojekt „Organisierte Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls“ konzipiert. Der vorliegende Forschungsbericht stellt dabei die Ergebnisse einer umfangreichen Befragung von Polizeibeamten/innen und Staatsanwälte/innen dar, welche den ersten Teil des Forschungsprojekts bilden.<sup>4</sup> Dabei wurden sogenannte leitfadengestützte Experteninterviews mit Polizeibeamte/innen und Staatsanwälte/innen geführt, die im Rahmen von organisierten Wohnungseinbrüchen ermitteln (siehe auch den Abschnitt „Methode“). Eine Stärke in dem Vorgehen der Untersuchung liegt einerseits in dem Umfang der Experteninterviews. So wurden deutschlandweit ausführliche Gespräche mit 54 Polizeibeamten/innen und Staatsanwälten/innen geführt. Andererseits liegt eine Besonderheit der Studie darin, dass dem Aspekt der internationalen Zusammenarbeit dadurch Rechnung getragen wurde, dass neben den Interviews in Deutschland auch Befragungen mit 17 Polizeibeamte aus Albanien, Kroatien, Litauen, Österreich, der Republik Moldau und Rumänien geführt wurden.

Die leitenden Forschungsfragen, welche mit diesen Experteninterviews verbunden sind, beziehen sich dabei zum einen auf das Wissen der Strafermittlungsbehörden über die Täter/innen:

- Welche soziodemographischen Merkmale weisen die Täter/innen auf?
- Verüben die Täter/innen auch Straftaten in ihrem Heimatland?
- Welche Formen gemeinschaftlich agierender Täter/innen liegen vor?
- Wie werden die Taten vor- und nachbereitet?
- Welche Tatobjekte und –umgebungen werden gewählt?
- Was geschieht mit dem Diebesgut?
- Wechseln die Täter/innen häufig ihren Namen bzw. benutzen Alias-Namen?
- Wie verhalten sich die Täter/innen gegenüber der Polizei?

---

<sup>4</sup> Der zweite Teil des Forschungsprojekts bezieht sich auf eine Strafaktenanalyse von Verfahren, welche als Organisierte Kriminalität für die Jahre 2014 bis 2016 dem BKA gemeldet wurden. Erste Ergebnisse hierzu werden Anfang 2019 vorliegen.

Zum anderen besteht das Erkenntnisinteresse jedoch auch hinsichtlich der Frage nach den Problemen der Strafermittlung in diesem Bereich:

- Welche allgemeinen Schwierigkeiten sind mit der Ermittlung im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchs verbunden?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft?
- Welche Probleme der Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden innerhalb Deutschlands, insbesondere über Bundeslandgrenzen hinweg, bestehen?
- Inwiefern stellt organisierter Wohnungseinbruch ein Delikt im Bereich Organisierter Kriminalität dar?
- Wie sind die deutschen Ermittlungsbehörden gegenüber den Möglichkeiten internationaler Zusammenarbeit eingestellt?
- Auf welche Weise kooperieren deutsche Ermittlungsbehörden mit ausländischen?
- Welche Erfahrungen werden bezüglich internationaler Zusammenarbeit gemacht?
- Welche Probleme aber auch welche Potentiale sehen deutsche und ausländische Ermittlungsbehörden bei der internationalen Zusammenarbeit?

Ein Untersuchungsgegenstand hierbei bildet letztendlich die Frage danach, inwiefern es sich bei dem Phänomen des organisierten Wohnungseinbruchs um Organisierte Kriminalität handelt. Hintergrund dessen bildet die spezielle Definition Organisierter Kriminalität in Deutschland, welche sich maßgeblich auf die Organisationsstruktur bei der Polizei und Staatsanwaltschaft auswirkt (siehe auch den Abschnitt „Begriff der Organisierten Kriminalität“).

Nachdem der Forschungsstand zum Thema Wohnungseinbruchdiebstahl sowie zum Bereich der Organisierten Kriminalität dargestellt wird, folgt eine Darlegung des rechtlichen Hintergrunds bezogen auf den vorliegenden Forschungsgegenstand. Dieser soll vor allem zum besseren Verständnis der in den Interviews angesprochenen Rechts- und Ermittlungsinstrumenten dienen. Hierauf folgt der Ergebnisteil. Dieser gliedert sich in drei Hauptabschnitte gemäß der eben skizzierten Forschungsfragen. In einem ersten Ergebnisabschnitt wird das Wissen der deutschen und ausländischen Strafermittlungsbeamten/innen über die Täter/innen dargestellt (5.1). Im zweiten Ergebnisabschnitt werden die Problematiken und Praxis der Strafverfolgung thematisiert (5.2). Dabei werden die Hürden bei der Strafermittlungen innerhalb Deutschlands (5.2.1) sowie die Bereitschaft und Erfahrung deutscher Strafermittlungsbehörden zu internationalen Strafermittlungen (5.2.2) dargestellt. Anschließend findet sich die Sicht der ausländische Polizeibeamte bezogen auf die internationale Zusammenarbeit allgemein und mit deutschen Ermittlungsbehörden im Besonderen (5.2.3). In einer anschließenden Zusammenfassung sind die zentralen Ergebnisse des Forschungsberichts dargestellt.



## **2 Forschungsstand**

An das Phänomen Wohnungseinbruch knüpft sich eine lange Forschungshistorie, die bis in die 1980er zurückgeht (Bundeskriminalamt, 1982; Maguire & Corbett, 1987; Deegener, 1996). Hierbei wurden bislang sehr unterschiedliche Perspektiven auf das Delikt eingenommen, auf welche im Folgenden kurz eingegangen werden sollen. Anschließend wird der bisherige Forschungsstand zu Organisierter Kriminalität im Allgemeinen sowie in Bezug auf Wohnungseinbruch im Besonderen dargestellt.

### **2.1 Forschungsstand zu Wohnungseinbruchdiebstahl**

Die Forschungslandschaft zum Wohnungseinbruch lässt sich in fünf Themenbereiche gliedern: Die Merkmale der Einbruchstaten, die Situation der Opfer, die Ermittlungs- und sanktionsprozessuale Praxis sowie die Merkmale der Täter/innen.

#### **2.1.1 Merkmale der Einbruchstaten**

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Vergleichende kriminologische Regionalanalyse des Wohnungseinbruchdiebstahls“ des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) zeigte sich, dass es sich bei 64,9 % der Wohnungseinbrüche um vollendete Fälle handelt, wobei in 30,0 % der versuchten Einbrüche die Täter/innen zwar in die Wohnung gelangen, dabei jedoch nichts stehlen (Wollinger et al., 2014, S. 76). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch eine Studie des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW, 2017, S. 44). Des Weiteren zeichnen sich nach der genannten Studie des KFN die Einbruchstaten dadurch aus, dass sie überwiegend in den letzten Monaten des Jahres (Oktober bis Dezember) und in 57,9 % der Fälle tagsüber zwischen 10:00 und 18:00 Uhr begangen werden (Wollinger et al., 2014, S. 76). In 34,9 % der Fälle erfolgt der Einbruch in ein Einfamilienhaus. Häufige Einbruchsstellen sind Türen und Fenster (77,2 %), die vorwiegend aufgehebelt werden (Wollinger et al., S. 35). Die Untersuchung des LKA NRW kam anhand einer Aktenanalyse sogar auf einen Anteil von 82,0 % (LKA NRW, 2017, S. 50 f.). Damit stellt das Aufhebeln die häufigste Begehungsweise dar.

Zudem konnten Ergebnisse zum Einbruchsschaden generiert werden. Entsprechend der Angaben der Betroffenen lag der Schaden durch gestohlene Gegenstände im Durchschnitt bei 9.032,59 Euro, wobei die Hälfte der Opfer einen Schaden bis zu 2.500 Euro nennt (Wollinger et al., 2014, S. 37).

#### **2.1.2 Die Situation der Einbruchsoffer**

Studien zu den Folgen eines Wohnungseinbruchs für die Opfer zeigen vielfältige psychische Belastungen sowie weitere Reaktionen in Form von spezifischen Verhaltensänderungen (Kilchling, 1995; Deegener, 1996; Hermanutz & Lasogga, 1998; Schmelz, 2000; Bödiker & Segler, 2009; Schubert-Lustig, 2011; Baier, Rabold, Bartsch & Pfeiffer, 2012; Behn & Feltes, 2013; Wollinger et al., 2014; Wollinger, 2015, 2016, 2017). Dabei sind Opfer von Wohnungseinbrüchen stark in ihrem Sicherheitsempfinden beeinträchtigt, leiden unter Angstgefühlen und Schlafstörungen und weisen teilweise Anzeichen posttraumatischer Belastungsstörungen auf

(u. a. Deegener, 1996; Schubert-Lustig, 2011; Wollinger et al., 2014; Wollinger, 2015). Psychische Folgen liegen häufig auch noch langfristig über Monate bis hin zu Jahren nach der Tat vor (Wollinger et al., 2014).

Neben psychischer Belastung zeigen Einbruchsoffer auch vielfältige Verhaltensänderungen nach der Tat. Diese richten sich einerseits auf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit. So achten Einbruchsoffer verstärkt darauf, die Wohnungstür beim Verlassen abzuschließen und Fenster geschlossen zu halten (Dreißigacker et al., 2015b). Des Weiteren wird häufiger als vor dem Einbruch vermieden, dass die Wohnung einen verlassenen Eindruck macht. In diesem Zusammenhang informieren Einbruchsoffer auch weniger andere Personen von einer bevorstehenden Reise und unterstützen sich gegenseitig innerhalb der Nachbarschaft bei längerer Abwesenheit (z.B. durch Leeren des Briefkastens). Ebenso rüsten Einbruchsoffer häufig auch technisch nach, hauptsächlich, indem die Einbruchsstelle selbst (v. a. Türen und Fenster) mittels zusätzlicher mechanischer Sicherung versehen wird.

Neben diesen präventiven Verhaltensweisen entscheiden sich einige Opfer jedoch auch dafür, die Wohnung dauerhaft zu verlassen, d. h. umzuziehen. In einer schriftlichen Befragung von 1.329 Einbruchsoffern drei Jahre nach der Tat gaben 9,7 % an, aufgrund des erlebten Einbruchs umgezogen zu sein (Wollinger et al., 2014, S. 63; Wollinger, 2017). Weitere 14,8 % wären gern aufgrund der Tat umgezogen, haben dies jedoch aufgrund des Aufwands und der damit verbundenen Kosten nicht realisiert (Wollinger, 2017).

### **2.1.3 Ermittlungs- und strafprozessuale Praxis**

Frühere Studien zu der Ermittlungs- und strafprozessualen Praxis die u. a. das Delikt Wohnungseinbruch einbezogen, richteten das Forschungsinteresse stärker auf polizeiliche und justizielle Maßnahmen als auf das Delikt selbst (Dölling, 1987; Albrecht, 1994). Aufgrund dessen lassen sich aus diesen Untersuchungen kaum deliktsbezogene Erkenntnisse ableiten.

Erst in jüngerer Zeit wurden Untersuchungen durchgeführt, die explizit auf die Ermittlungs- und strafprozessuale Praxis bei Wohnungseinbrüchen fokussieren (Kawelovski, 2012; LKA NRW, 2012, 2017; Dreißigacker et al., 2016). Dabei zeigt sich, dass die Ausgangssituation polizeilicher Ermittlungen im Bereich Wohnungseinbruch grundsätzlich von einer dünnen Spurenlage und wenig Zeugenaussagen geprägt ist (Dreißigacker et al., 2016, S. 41 ff.). Relevant für die Ermittlung von Tatverdächtigen zeigen sich dabei DNA-Spuren, Zeugenaussagen, Videoaufzeichnungen sowie Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen und Maßnahmen der Sicherstellung und Durchsuchung bei anderen Personen (Dreißigacker et al., 2016, S. 74 ff.). Die Wahrscheinlichkeit, dass eine tatverdächtige Person auch verurteilt wird, ist erhöht, wenn Fingerabdrücke, DNA-Spuren und Videoaufzeichnungen vorliegen, es einen Zusammenhang zu anderen Einbrüchen über das Stehlgut gibt und es zu Sicherstellungen bei der Ermittlung kommt (Dreißigacker et al., 2016).

Die meisten Fälle mit Tatverdächtigen enden jedoch noch nicht einmal mit einer Anklage (Kawelovski, 2012; Dreißigacker et al., 2016). Im Rahmen einer Aktenanalyse von über 3.600 Straftaten zeigte sich, dass 69,3 % der Strafverfahren gegen Tatverdächtige seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, bevor es zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt; der häufigste Einstellungsgrund ist dabei mit einem Anteil von 74,9 % das Fehlen eines hinreichenden

Tatverdächtiges (Dreißigacker et al., 2016, S. 79). Die untersuchten Einbrüche insgesamt endeten nur in 2,6 % der Fälle mit der Verurteilung mindestens eine/r Täters/in (Dreißigacker et al., 2016, S. 72). Damit liegt die fallbezogene Verurteilungsrate deutlich unter der sogenannten Aufklärungsquote der Polizeilichen Kriminalstatistik. Zu einem ähnlichen Ergebnis hinsichtlich der Verurteilungsrate in Höhe von 2,0 % kommt auch Kawelowski (2012, S. 126 f.).

#### **2.1.4 Merkmale der Täter/innen**

Die geringe Verurteilungsrate führt ferner dazu, dass nur wenige Informationen über Täter/innen im sogenannten Hellfeld vorliegen. Wissenschaftliche Untersuchungen über die bekanntgewordenen Tatverdächtigen und Täter/innen konzentrieren sich dabei zum einen auf Auswertungen von Strafakten und Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (Kawelowski, 2012; LKA NRW, 2012, 2017; Dreißigacker et al., 2016).

Dabei kommt Kawelowski (2012) unter anderem zu dem Ergebnis, dass sich in 39,0 % der Fälle Täter/innen und Opfer kennen (Kawelowski, 2012, S. 42 ff.). Die Beziehungskonstellationen reichen von der einfachen Bekanntschaft (52,0 %) zu Verwandtschaft (16,0 %), vormaliger Partnerschaft (14,0 %) bis hin zur Nachbarschaft (10,0 %) (Kawelowski, 2012).

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch das LKA NRW, welches Angaben zu Tatverdächtigen ausgewertet hat: In 40,6 % der Fälle mit mindestens einem/r Tatverdächtigen handelt es sich um Beziehungstaten (LKA NRW, 2017, S. 64). Des Weiteren zeigt sich hier, dass mit 88,0 % der Großteil der Tatverdächtigen männlich und im Durchschnitt 26,8 Jahre alt ist (LKA NRW, 2017, S. 63). 63,5 % der Tatverdächtigen besitzen danach die deutsche Staatsangehörigkeit, häufige andere bilden die türkische und die serbische Staatsangehörigkeit. Osteuropäische Tatverdächtige bilden die zweitgrößte Gruppe (LKA NRW, 2017, S. 63).

Zudem wird nach Einzeltätern/innen und Mehrfachtätern/innen unterschieden. Mit 15,8 % unter den Mehrfachtatverdächtigen befinden sich häufiger Konsumenten/innen von Betäubungsmitteln als unter den Einfachtatverdächtigen (11,3 %) (LKA NRW, 2012, S. 16). Bezüglich der Frage nach der gemeinschaftlichen Begehungsweise liegt der Anteil der Alleintäter/innen bei 33,5 % (LKA NRW, 2012, S. 17), wobei Frauen mit 61,3 % öfter als Männer (53 %) mit anderen zusammen die Tat begehen. Zu einem anderen Ergebnis kommt die Untersuchung von Kawelowski (2012), demnach nur bei 26,0 % der Fälle der Verdacht einer gemeinschaftlichen Begehungsweise besteht (LKA NRW, 2012, 42 ff.).

Im Hinblick auf die Merkmale der verurteilten Täter/innen lassen sich auch aus der oben erwähnten Studie des KFN (Dreißigacker et al., 2016) zwei zentrale Ergebnisse herausstellen. Zum einen belegen die Auswertungen, dass es, mit Ausnahme des vorwiegend männlichen Geschlechts, keine einheitliche, sondern vielmehr eine sehr heterogene Tätergruppe gibt (Dreißigacker et al., 2016, S. 99 ff.). Das Durchschnittsalter liegt bei 26,3 Jahren. Die Spannweite reicht von 14 bis 61 Jahren, wobei die Hälfte der Täter/innen jünger als 23 Jahre alt ist. Knapp die Hälfte der Verurteilten (49,6 %) hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Die meisten Täter/innen (66 %) haben ihren festen Wohnsitz in der Stadt, in der sie den Einbruch durchführten; weitere

23 % sind ohne festen bzw. bekannten Wohnsitz. 31,3 % der Täter/innen weisen eine osteuropäische Herkunft<sup>5</sup> auf. 44,3 % vollzogen den Einbruch mit mindestens einer weiteren verurteilten Person. Bei 38,5 % liegen Hinweise auf eine Sucht, sowohl stoffgebunden als auch stoffungebunden, vor. Ähnlich wie auch in der Studie von Kawelovski (2012) liegt mit 32,4 % ein relevanter Anteil von Täter/innen vor, die das Opfer vor der Tat kannten (Dreißigacker et al., 2016, S. 100). Bei diesen Kontakten handelt es sich meist um Bekannte bzw. Freunde/innen (14,9 %), Personen aus der Nachbarschaft oder die vom Sehen her bekannt sind (9,6 %) sowie ehemalige Partner/innen und Familienangehörige (6,7 %).

Zum anderen zeigen sich neben dieser Heterogenität bezüglich der genannten Tätermerkmale jedoch in einem zweiten zentralen Ergebnis der Untersuchung deutliche regionale Unterschiede. Zwar lässt sich über die untersuchten Städte hinweg kein dominierendes Merkmal feststellen, werden jedoch die Angaben über die Täter/innen auf Stadtebene betrachtet, zeichnen sich durchaus Schwerpunkte bestimmter Tätermerkmale ab. So reicht beispielsweise zwischen den Städten die Spannweite der Täter/innen, die in einem anderen Land als Deutschland geboren wurden von 19,8 % bis 64,9 % (Dreißigacker et al., 2016, S. 101). Des Weiteren ist der Anteil von Tätern/innen, bei denen Hinweise auf eine Sucht vorliegen, mit 18,6 % bis 52,3 % sehr unterschiedlich (Dreißigacker et al., 2016). Ebenso nennenswert sind die Differenzen in Bezug auf örtliche Täter/innen (86,7 % in einer Stadt gegenüber 44,2 % in einer anderen Stadt) und das Merkmal eines osteuropäischen Migrationshintergrundes (8,1 % in einer Stadt, während dies in einer anderen Stadt auf 52,1 % der Verurteilten zutrifft). Zusammenfassend gesagt, scheint es in Anbetracht der Verurteiltenmerkmale durchaus Städte zu geben, in denen im Vergleich zu anderen Städten verstärkt reisende Täter/innen aus dem Ausland Wohnungseinbrüche verüben. Hierbei ist auch der Anteil an weiblichen Einbrecherinnen höher als in anderen Städten, die hauptsächlich örtliche deutsche Täter/innen aufweisen. In letzteren ist dagegen der Anteil an Täter/innen mit Suchthintergrund deutlich höher als in den Untersuchungsorten, die verstärkt reisende Täter/innen aufweisen. Neben diesen beiden Polen (Städte mit reisenden vs. solchen mit örtlichen Tätern/innen) liegen jedoch auch Städte vor, bei denen sich verschiedene Tätertypen unter den Verurteilten befinden.

Neben diesen Strafaktenanalysen liegen auch Studien vor, die auf qualitative Interviews mit Tätern/innen basieren. Krainz (1988) befragte in Österreich 110 inhaftierte männliche Einbruchstäter anhand eines Fragebogens zu ihren soziodemografischen Daten. Im Anschluss daran wurden den Tätern Fotos von Häusern vorgelegt, zu denen sie im Hinblick auf die Attraktivität der Tatgelegenheit gefragt wurden. Krainz unterscheidet nach Plantätern und Spontantätern (Krainz, 1988, S. 14 ff.). Die Befragten gaben an, dass entscheidend für die Wahl des Tatobjektes ist, dass es den Anschein für eine lukrative Beute, die Möglichkeit einfach in das Objekt eindringen zu können und unentdeckt zu bleiben, erweckt (Krainz, 1988, S. 30 ff.).

Eine weitere Studie hatte ebenfalls die Befragung von inhaftierten männlichen Einbruchstätern zum Gegenstand, in der 101 inhaftierte Täter anhand eines Fragebogens persönliche Angaben abgefragt wurden und in einer zweiten Phase 78 weitere inhaftierte Täter zu gezeigten Videos

---

<sup>5</sup> Dazu zählen rumänische, serbische, bulgarische, bosnische, mazedonische, albanische, kroatische, russische, ungarische, moldawische, georgische, weißrussische, ukrainische, litauische und polnische Personen.



von Häusern und Straßen interviewt wurden (Rehm & Servay, 1989). Auch hier gaben die Befragten an, dass der entscheidende Faktor für den Tatentschluss ist, möglichst einfach in das Objekt eindringen zu können (Rehm & Servay, 1989, S. 71 f.). Ähnlich wurde auch die Untersuchung von Deusinger (1993) durchgeführt, die sich auf die Befragung von 20 inhaftierten Tätern zur Tatobjektauswahl und Tatbegehung beschränkte. Wie auch in den vorbenannten Studien wurden Bilder zu Tatobjekten vorgelegt. Zusätzlich wurden jedoch auch Polizeibeamte/-innen und Bürger/-innen zu den Bildern befragt. Es zeigten sich Überschneidungen bei den Angaben zu den vorgelegten Bildern zwischen den Tätern und den Polizeibeamten/-innen, weniger jedoch bei den befragten Bürgern/-innen (Deusinger, 1993, S. 286 f.). Hieraus wurde auf das Vorliegen eines speziellen „Expertenwissen“ geschlossen, welches sowohl Täter/-innen als auch, beruflich bedingt, Polizisten/-innen besitzen.

Aus einer weiteren Untersuchung mit 27 inhaftierten männlichen Tätern ergibt sich, dass die Täter häufig aus sozial schwierigen Verhältnissen stammen (Feltes, 2004, S. 107 ff.). Bezüglich der Motivation stellt sich heraus, dass das Einbrechen anfangs häufig noch von „Abenteuerlust“ (Feltes, 2004, S. 109) geprägt war, später jedoch finanzielle Gründe in den Vordergrund rückten. Des Weiteren zeigt sich, dass es den Tätern darauf ankommt, den Tatort schnell aufzusuchen und schnell wieder verlassen zu können (Feltes, 2004, S. 136 f.). Es zeigt sich jedoch auch, dass die Tatvorbereitung im Einzelfall unterschiedlich aufwendig ausgestaltet ist (Feltes, 2004, S. 131 f.). Darüber hinaus führen die meisten Täter die Tat nicht allein aus, sondern gehen vielmehr arbeitsteilig in Banden vor, ohne dass jedoch solche gefestigten Strukturen vorliegen, dass von Organisierter Kriminalität gesprochen werden könnte (Feltes, 2004, S. 141 ff.).

Eine weitere Studie des KFN fokussierte mittels einer Interviewstudie das Phänomen der sogenannten reisenden Wohnungseinbrecher/-innen (Wollinger & Jukschat, 2017). Hierbei zeigt sich, dass Täter/-innen aus dem Ausland typischerweise nicht in stark organisierten festen Banden agieren. Vielmehr sind neben dem alleinhandelnden Tatvorgehen lose Bekanntschaften relevant, aus denen je nach Gelegenheit Einbrüche in wechselnder Konstellation heraus begangen werden (Wollinger & Jukschat, 2017, S. 85 f.). Hierbei spielen auch Strukturen in Deutschland eine Rolle wie beispielsweise das (klein-)kriminelle Milieu vor Ort, zu welchem Täter/-innen aus dem Ausland häufig schnell Anschluss finden. Neben diesen gemeinschaftlichen Begehungsweisen zeigen sich weiter jedoch auch vereinzelt hoch professionalisierte Strukturen, die Vermutungen hinsichtlich Organisierter Kriminalität zulassen (Wollinger & Jukschat, 2017, S. 88). Kennzeichnend hierbei ist v. a. ein arbeitsteiliges Vorgehen, bei welchem für bestimmte Aufgaben, wie beispielsweise das Öffnen von Tresoren, Personen engagiert werden. Einbrüche in diesem Kontext werden häufig durch Tipps und Aufträge vergeben und grenzen sich dadurch von dem weit häufigeren Tatmuster nach der günstigen Gelegenheit ab. Ein weiteres Merkmal welches auf OK-Strukturen hindeutet, stellt das „Entlohnen“ von einzelnen Mittäter/-innen vorab dar. Dabei werden beispielsweise einzelne Dienstleistungen wie das Aufbrechen von Tresoren oder das Fahren eines Lieferwagens im Vorhinein bezahlt (Wollinger & Jukschat, 2017, S. 89). Dies ist von der Praxis, die Beute nach der Tat gleichermaßen aufzuteilen, abzugrenzen und deutet auf einen hierarchischen Aufbau hin. In diesem Zusammenhang spielen insbesondere auch sogenannte Familienclans eine Rolle (Wollinger & Jukschat, 2017, S. 87).

## **2.2 Forschungsstand zu Organisierter Kriminalität**

Erste wissenschaftliche Forschungen zum Thema der Organisierten Kriminalität (OK) entstanden in den 1920ern mit den Studien von Thrasher (1927) und Landesco (1929), die Kriminalitätsbanden in Chicago untersuchten. Seit den 1970er Jahren werden auch in Deutschland empirische Forschungen zum Phänomen der Organisierten Kriminalität durchgeführt (u. a. Kerner, 1973; Rebscher & Vahlenkamp, 1988). Dabei lassen sich Studien zu dem Vorliegen Organisierter Kriminalität allgemein und solchen, die Organisierte Kriminalität im Besonderen bezogen auf ein Delikt oder spezifisches Milieu (z.B. Rocker) untersuchen, differenzieren.

### **2.2.1 Organisierte Kriminalität**

Bezogen auf Deutschland wurde die erste Untersuchung zur Situation Organisierter Kriminalität allgemein 1973 von Kerner durchgeführt. Die Studie stützt sich dabei auf Interviews mit Polizeibeamten/innen und Beamten/innen der Justizvollzugsanstalten. Die Forschungsfragen richteten sich nach dem Erscheinungsbild der Organisierten Kriminalität, den Betätigungsfeldern, den Täterstrukturen sowie der Ermittlungstätigkeit in Deutschland und den Niederlanden (Kerner 1973, S. 23 ff.). Im Ergebnis zeigt sich, dass Organisierte Kriminalität v. a. im Bereich der Eigentumskriminalität vorliegt, dabei allerdings nicht auf die Begehung eines einzelnen Deliktes beschränkt ist (Kerner 1973, S. 235 ff.). Ebenso bewegen sich professionelle Tätergruppierungen grenzüberschreitend (Kerner 1973, S. 238), was der Polizei im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit aufgrund der vielfältigen Zuständigkeitsregelungen Schwierigkeiten bereitet (Kerner 1973, S. 288).

Rebscher und Vahlenkamp (1988) konzentrierten sich auf eine deutschlandweit umfassende Bestandsaufnahme der Erscheinungsformen sowie mögliche Entwicklungen von OK (Rebscher & Vahlenkamp, 1988, S. 181 ff.). Ihre Ergebnisse resultieren aus einer umfassenden Literaturrecherche, Fallanalysen von OK-Verfahren über die Landeskriminalämter und einer bundesweiten Expertenbefragung von 66 OK-Ermittlern/innen in insgesamt 18 Städten. Aus Sicht der Experten/innen liegt eine große Spannweite von Organisationsformen vor, insofern Organisierte Kriminalität sowohl aus losen Netzwerken als auch aus festen Gruppen heraus begangen wird (Rebscher & Vahlenkamp, 1988, S. 23 ff.). Bezüglich des Ermittlungsverfahrens ergibt die Untersuchung, dass die Telekommunikationsüberwachung im Rahmen der Ermittlungen an Bedeutung verloren hat (Rebscher & Vahlenkamp, 1988, S. 72 f.). Des Weiteren wurden die Experten/innen nach Verbesserungsbedarf bei der OK-Bekämpfung befragt. Diese geben hierbei neben der Forderung des Auf- und Ausbaus von OK-Dienststellen unter anderem auch den besseren Daten- und Informationsaustausch der Polizeibeamten/innen untereinander und auf internationaler Ebene an.

Das Bundeskriminalamt (BKA) führte eine Analyse des Bedrohungspotentials und der Gefahren ausgehend von Organisierter Kriminalität für die Gesellschaft und Politik sowie eine Einschätzung der Entwicklung von OK anhand einer Expertenbefragung in Form eines modifizierten zweistufigen Delphi-Verfahrens durch (Dörmann et al., 1990). So konnten 26 Vertreter/innen von Wissenschaft, Medien, Justiz und Polizei im Jahr 1990 befragt werden (Dörmann et al., 1990, S. 10 f.) Wesentliche Ergebnisse sind dabei, dass sich OK ständig weiterentwickelt und sich aufgrund der Entwicklung von politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen anpasst

und sich daher professionalisiert (Dörrmann et al., 1990, S. 16). Des Weiteren prognostizieren die Experten/innen eine Europäisierung und Internationalisierung von OK durch die Einführung eines europäischen Binnenmarktes sowie der zunehmenden Arbeitnehmerfreizügigkeit und Mobilität und damit einhergehend neuen Tatmöglichkeiten (Dörrmann et al., 1990, S. 27, S. 29 f.). Zudem geben die Experten/innen an, dass es sich auch bei den internationalen Gefügen von Organisierter Kriminalität eher um flexible, lose Netzwerke und Verbindungen handelt (Dörrmann et al., 1990, S. 33).

In den 2000er Jahren führten Weigand & Büchler (2002) im Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt eine Untersuchung zu OK in Baden-Württemberg durch, die die polizeiliche Ermittlungspraxis beleuchtet und die der Polizei bekannt gewordenen OK-Strukturen darstellt (Weigand & Büchler, 2002, S. 13). Sie analysierten dazu 100 deliktsübergreifende Verfahrensakten aus den Jahren 1994 bis 1998 (Weigand & Büchler, 2002) und führten Expertengespräche mit 60 Experten/innen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz durch. Daneben wurden auch zehn verurteilte Straftäter interviewt, die in einzelnen OK-Verfahren involviert waren (Weigand & Büchler, 2002, S. 20 ff.). Die Aktenanalyse zeigt, dass von 100 analysierten OK-Verfahren 39 Verfahren nicht OK-relevant im Sinn der offiziellen OK-Definition sind (Weigand & Büchler, 2002, S. 148). Dabei zeigten sich Täterstrukturen in Form von Banden- und Netzwerkbeziehungen, die jedoch selten durch eine hierarchische Organisation gekennzeichnet sind (Weigand & Büchler, 2002, S. 142). Weigand und Büchler folgern aus den Ergebnissen, dass die Anwendung der OK-Definition Ermessensspielräume lässt, sodass unterschiedliche Bewertungsmöglichkeiten bei der Einstufung von OK möglich sind (Weigand & Büchler, 2002, S. 25 ff.). In Bezug auf die Ermittlungserfolge legen sie dar, dass erfolgreiche OK-Bekämpfung nur über die Bereitstellung von sachlichen und personellen Ressourcen, eine gute Organisation der Ermittlungen, eine gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und durch eine effektive internationale Zusammenarbeit gelingen kann (Weigand & Büchler, 2002, S. 151).

Parallel und in Zusammenarbeit zu der oben ausgeführten Arbeit von Weigand und Büchler (2004) führte das Max-Planck-Institut ebenfalls anhand von Analysen der OK-Lagebilder, einer teilnehmenden Beobachtung an der Auswahl der zum Lagebild gemeldeten Verfahren, der Auswertung von 52 OK-Sachverhalten und über Interviews mit zehn inhaftierten Tätern von OK eine größere (deliktsunabhängige) Studie zur Organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg durch (Kinzig, 2004). Dabei konzentrierte sich die Forschung vordergründig auf justizielle Aspekte und analysierte den Prozess von der Anklageerhebung bis hin zur Verurteilung. Häufig vorkommende Delikte sind dabei Rauschgiftstraftaten, Hehlerei und Geldwäsche sowie Eigentumskriminalität (Kinzig, 2004, S. 377). Darunter befinden sich auch acht Fälle von Wohnungseinbruchdiebstahl (Kinzig, 2004, S. 378).

Im Ergebnis zeigt sich auch bei dieser Untersuchung, dass die OK-Definition in der Praxis unterschiedlich ausgelegt wird, was hauptsächlich auf die fehlende nähere Konkretisierung der Begriffe und der damit verbundenen Deutungsoffenheit zurückzuführen ist (Kinzig, 2004, S. 777). Kinzig stellt heraus, dass das Spezifikum der OK die dauerhafte Deliktsbegehung ist, sodass sich im Lauf der Zeit die Bekämpfung von OK hin zur Informationsbeschaffung und verdeckten Ermittlungspraxis entwickelt hat (Kinzig, 2004, S. 795 ff.).

Gemäß der Untersuchung kommt der sogenannten Vorfeld-Ermittlung eine besondere Bedeutung zu, insofern viele Ermittlungen schon vor dem Vorliegen einer konkreten Straftat ansetzen (Kinzig, 2004, S. 427). Dieser täterorientierte Ansatz wird durch Informationen von Vertrauenspersonen, verdeckten Ermittlern/innen oder Observationen und Erkenntnisse aus anderen Ermittlungsverfahren ermöglicht (Kinzig, 2004).

In diesem Zusammenhang ging Jahnes (2010) anhand von 12 Experteninterviews mit 18 Staatsanwälten/innen der Frage nach, welcher Bedeutung Initiativermittlungen bei OK-Ermittlungen zukommt. Dabei wurden Initiativermittlungen im Gegensatz zu Vorfeldermittlungen als solche angesehen, bei denen Polizei und Staatsanwaltschaft unabhängig von Hinweisen, sondern vielmehr auf Initiative der Polizei tätig werden (Jahnes, 2010, S. 10 ff.). Allerdings basieren auch solche Ermittlungsansätze häufig auf operative Maßnahmen der Informationsgewinnung, die oft im Spannungsfeld zu den Regelungen der polizeilichen Datenerhebung stehen (Jahnes, 2010, S. 17 ff., 39). Diese aktive Informationsbeschaffung seitens der Polizei ist in dem überwiegenden Teil von Ermittlungsverfahren im OK-Bereich relevant.

Zwei aktuelle Untersuchungen zu OK legt Sinn (2016, 2017) vor. In der Studie „Organisierte Kriminalität 3.0“ (Sinn, 2016) weist Sinn anhand von Analysen der Lagebilder von OK und Betrachtung der aktuellen Rechtslage auf die Verbindungen von OK und Terrorismus hin. Des Weiteren stellt er dar, dass sich OK in Bezug auf Eigentumskriminalität verstärkt auf Delikte der Massenkriminalität konzentriert (Sinn, 2016, S. 17 ff.). Bei der Tatausführung erlangen neuere Technologien an Bedeutung, insbesondere die Nutzung des Internets spielt hier eine zentrale Rolle (Sinn, 2016, S. 58). Die neueste Untersuchung „Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität“ (Sinn, 2017) widmet sich dem nationalen und internationalen Ausmaß des illegalen Handels sowie den Merkmalen und den Ermittlungen von illegalen Märkten. Sinn vergleicht dazu die Jahresstatistiken des Zolls mit den Polizeistatistiken, insbesondere dem Bundeslagebild der Rauschgiftkriminalität des BKA (Sinn, 2017, S. 14 ff.). Dabei bezieht er das Lagebild zur Organisierten Kriminalität des BKA in seine Bewertungen mit ein (Sinn, 2017, S. 35 ff.). Durch die Zusammenführung der Daten des Zolls mit den Daten des Bundeslagebildes des BKA schließt Sinn auf die Beteiligung von Organisierter Kriminalität in den illegalen Handel und nennt den Drogenhandel als einen von der OK dominierten illegalen Markt (Sinn, 2017, S. 37).

Weitere Forschungsschwerpunkte zu Organisierter Kriminalität stellen die Bereiche des Menschenhandels (u. a. Zietlow & Baier, 2018) und der Geldwäsche (u. a. Bussmann, 2015) dar.

### **2.2.2 Organisierte Kriminalität im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl**

Erkenntnisse des Hellfeldes zu Organisierter Kriminalität im Zusammenhang mit Wohnungseinbruch liefern zum einen die Bundeslagebilder des Bundeskriminalamtes (BKA) zum anderen der sogenannte Bericht „SOCTA“ (Serious and organised crime threat assessment) von Europol.

Für das jährliche Bundeslagebild des BKA werden die Ermittlungserkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden der Länder innerhalb des Hellfeldes beim BKA gebündelt dargestellt. Die Verfahren werden auf der Grundlage der oben genannten Definition von Organisierter Kriminalität der AG Justiz/Polizei und daran anknüpfend aufgrund eines bundeseinheitlichen Rasters

von den jeweiligen LKÄ als OK-Verfahren eingestuft und dem BKA zur Lagebilderstellung gemeldet. Im Berichtszeitraum des Jahres 2016 wurden bundesweit insgesamt 563 OK-Verfahren geführt (Bundeskriminalamt [BKA], 2016, S. 4). Davon fielen 98 Verfahren in den Bereich der Eigentumskriminalität, wobei nicht weiter differenziert werden kann, um wie viele Verfahren im Bereich des Wohnungseinbruchs es sich dabei handelt (Bundeskriminalamt [BKA], 2016, S. 5).

In der Gesamtbetrachtung der Eigentumskriminalität bilden polnische Staatsangehörige mit 17,3 % die größte Gruppe der Tatverdächtigen, gefolgt von litauischen Staatsangehörigen mit 14,3 % (BKA, 2016, S. 28). Diesen Wert vertraten im Jahr 2015 noch die deutschen Staatsangehörigen, die in 2016 nunmehr einen Wert von 8,2 % aufweisen (BKA, S. 28).

Eine europaweite Studie zu schwerer und organisierter Kriminalität liegt mit dem sogenannten SOCTA-Bericht von Europol (Europol, 2017a) vor. Zur Erstellung dieses Berichts nutzt Europol einerseits Daten, die Europol im Rahmen seiner Tätigkeit durch die Mitgliedstaaten und Drittstaaten erhält, andererseits werden frei zugängliche Daten genutzt, etwa von NGOs und wissenschaftlichen Untersuchungen. Außerdem werden die Daten mit denen anderer EU-Institutionen wie Eurojust und FRONTEX abgeglichen (Council of the European Union, 2012, S. 17 ff.).

Europol definiert Organisierte Kriminalität als “group of three or more persons existing over a period of time acting in concert with the aim of committing crimes for financial or material benefit.” (Europol, 2017a, S. 13). Demnach handelt es sich um Organisierte Kriminalität, wenn eine Tätergruppe von mindestens drei Personen über einen gewissen Zeitraum hinweg Straftaten zur Bereicherung begeht. Anders als in der deutschen OK-Definition ist der Organisationsgrad sowie weitere, die Qualität der Taten erschwerende, Merkmale nicht erheblich. Nach der oben beschriebenen Auswertung von Europol gibt es europaweit über 5.000 organisierte kriminelle Gruppen (sogenannte Organized Crime Groups, OCGs), die international tätig sind und die sich durch ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit auszeichnen (Europol, 2017a, S. 10). Zudem ist eine ansteigende Zahl von Einbrüchen zu verzeichnen (Europol, 2010, S. 10 ff.). Hier finden sich sowohl hoch spezialisierte Gruppen als auch OCGs, die in verschiedenen Feldern tätig sind. Täter/innen nutzen auch in diesem Bereich moderne Technologien und soziale Medien, wobei eine große Anzahl an Eigentumsdelikten eher als belanglos und nicht als OK-relevant eingestuft wird (Europol, 2017a, S. 47). Dominierend sind hierarchisch strukturierte OCGs mit überwiegend sechs oder mehr Mitgliedern in einer Gruppe, welche meist nicht nur auf ein Delikt spezialisiert sind (Europol, 2017a, S. 14).

Neben den genannten Datenquellen zu OK gibt es vereinzelt Darstellungen zu Ermittlungsverfahren im Bereich des bandenmäßig organisierten Wohnungseinbruchs wie etwa von Nath (2013), der an dem Beispiel eines Verfahrenskomplexes den Gang der Ermittlungen bis zum Abschluss des Strafverfahrens anhand der Ermittlungsmethoden und Erkenntnissen zu Täterstrukturen aufzeigt. Als Ergebnis hält Nath fest, dass Ermittlern/innen häufig entgeht, inwiefern Täter/innen in kriminellen Netzwerken agieren. Daneben professionalisieren sich Täter/innen immer schneller, wodurch sie einen großen Vorsprung vor den Ermittlungsbehörden haben (Nath, 2013, S. 583). Eine ähnliche Untersuchung liegt bei Winter (2015) vor, welcher Ermitt-

lungserfahrungen bezogen auf Baden-Württemberg analysiert. Hierbei zeigt sich, dass insbesondere georgische Tatverdächtige international vernetzt und der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind (Winter, 2015, S. 574).

Der vorangegangene Überblick über die Forschungslandschaft des Wohnungseinbruchdiebstahls allgemein und des organisierten Wohnungseinbruchs im Besonderen zeigt, dass die Forschung gerade zur Organisierten Kriminalität mit Bezug zum Wohnungseinbruch sehr lückenhaft ist. Die vorhandenen wenigen Erkenntnisse resultieren weitestgehend aus der Auswertung offizieller Statistiken und Lagebildern. Eine Untersuchung, die sich explizit mit dem Kriminalitätsphänomen der Organisierten Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls beschäftigt, fehlt bislang. Insbesondere besteht dabei Forschungsbedarf in Bezug auf die Strukturen von organisierten Tätergruppen und dementsprechend darüber, inwiefern im Bereich Wohnungseinbruch Organisierte Kriminalität vorliegt. Daran anschließend fehlen ebenso Analysen zu der Frage, wie Strafermittlungsbehörden erfolgreich in diesem Bereich sowohl national als auch international ermitteln und welche Hürden hierbei bestehen.

### **3 Rechtlicher Hintergrund**

Im Folgenden wird näher auf die rechtlichen Bezüge eingegangen, die im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls für die Ermittlungspraxis relevant sind. Dies soll u.a. auch dem besseren Verständnis der in den Interviews erwähnten Rechtsinstrumente und Normen dienen. Wie oben schon angesprochen, liegt in Deutschland ein spezifisches Verständnis des Begriffs der Organisierten Kriminalität vor. Nach einer Erläuterung dessen (3.1) wird auf internationale Rechts- und Ermittlungsinstrumente eingegangen (3.2).

#### **3.1 Begriff der Organisierten Kriminalität**

Das Spezifikum des Begriffs der Organisierten Kriminalität erklärt sich aus seiner Entwicklungsgeschichte heraus. Diese wird zunächst dargestellt (3.1.1), worauf Ausführungen zum Inhalt und Funktion (3.1.2) sowie der Kritik an der Definition (3.1.3) folgen. Zum besseren Verständnis wird abschließend eine Abgrenzung der Organisierten Kriminalität zur Bande (3.1.4) und zur kriminellen Vereinigung (3.1.5) vorgenommen.

##### **3.1.1 Begriffsgenese**

Frühe Verwendungen des Begriffs der Organisierten Kriminalität finden sich vor allem im Zusammenhang mit der Analyse mafiöser Gruppierungen in den USA in den 1920er Jahren. Dabei wurden unter „organized crime“ kriminelle Strukturen gefasst, welche auf Politik und Wirtschaft Einfluss ausübten, wozu vor allem Geld eingesetzt wurde, welches aus Straftaten erlangt wurde (von Lampe, 2017, S. 787). In den 1960er Jahren fand der Begriff auch in Deutschland Anklang, wobei sich dieser dabei weniger auf das Vorliegen von Mafia als vielmehr auf das Phänomen, ländergrenzübergreifend agierender Täter/innen bezog (von Lampe, 2017, S. 787 f.). Für Strafermittlungsbehörden erlangte der Begriff 1990 an Bedeutung, als eine Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt (BKA) eine Definition für Organisierte Kriminalität verfasste (Dörmann et al., 1990, S. 5 f.). Nach dieser ist Organisierte Kriminalität dadurch gekennzeichnet, dass Straftaten von mehreren Tätern/innen in arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um Gewinne zu erzielen oder Einfluss auf das öffentliche Leben zu nehmen.

Hintergrund der Diskussion um eine einheitliche und allgemein gültige OK-Definition war vor allem ein Zuständigkeitsstreit zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern bei der Ermittlung von OK-Sachverhalten (Korte, 2004, S. 20). Die Lösung bestand darin, dass nach wie vor die Länderpolizeien bei der Ermittlung von OK zuständig sind, während das BKA Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnimmt; das BKA ist nur dann originär zuständig, soweit es sich bei den Delikten um international organisierten Waffen-, Sprengstoff- und Rauschgifthandel oder internationalen Falschgeldhandel handelt oder das BKA von den Länderpolizeien ersucht wird (vgl. § 4 BKAG, § 2 BKAG).

Eine für Deutschland einheitliche gültige Definition entstand erst im Mai 1990 aus einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Polizei und Justiz, die in den Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität als Anlage in

den Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) zu finden ist. Seitdem wird Organisierte Kriminalität in Deutschland verstanden als:

„die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel

oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht die Straftaten des Terrorismus“.

(Meyer-Goßner & Schmitt, 2017, S. 2396).

Diese Definition wurde in der Begründung der Gesetzesmaterialien des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) im Jahr 1992 allgemein anerkannt (s. BGBl. 1992 I, S. 1302).

### **3.1.2 Inhalt und Funktion der OK-Definition**

Neben der Definition enthalten die Gemeinsamen Richtlinien auch Indikatoren, anhand derer OK-relevante Sachverhalte erkannt werden können. Die Erkennungsmerkmale werden dort hinsichtlich der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Tat, Finanzgebaren, Verwertung der Beute, konspiratives Täterverhalten, Täterverbindungen und Gruppenstrukturen ausgeführt (Meyer-Goßner & Schmitt, 2017, S. 2402).

Ein Sachverhalt kann als OK-relevant angesehen werden, wenn die allgemeinen Merkmale und eines der speziellen Merkmale a), b) oder c) der Definition im konkreten Fall zu bejahen sind. Dadurch wird zunächst deutlich, dass nach dem Wortlaut der allgemeinen Merkmale eine komplexe hierarchische Organisationsform der Täter nicht notwendigerweise vorliegen muss, um die OK-Kriterien zu erfüllen. Vielmehr genügt es auch, wenn mindestens drei Personen arbeitsteilig und dauerhaft gemeinsam Straftaten begehen, sofern ein weiterer Sachverhalt aus den Aufzählungen a), b) oder c) vorliegt.

Durch das aufgeführte Merkmal „unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft“ wird der Hintergrund bzw. Entstehungskontext der Definition deutlich, der stark mit der Problematik mafiöser Strukturen verbunden ist (Schwind, 2016, S. 650; Lange, Ohly & Reichertz, 2009, S. 67).

Organisierte Kriminalität stellt kein eigenständiges Delikt dar und ist auch darüber hinaus nicht Bestandteil eines Straftatbestands. Der Begriff der Organisierten Kriminalität ist weder im materiellen noch im prozessualen Strafrecht verankert. Vielmehr gründet sich auf das Vorliegen von OK-Merkmalen die in den Richtlinien dargestellte spezielle Zusammenarbeit und in der Folge die speziellen Zuständigkeiten für die Ermittlungstätigkeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Der Begriff wird demnach für die Arbeitsorganisation von Strafermittlungen herangezogen. Darüber hinaus dient die Definition von OK der Analyse von Kriminalitätsformen



in Deutschland. So bildet die Einordnung von Strafverfahren als OK-relevant die Grundlage des jährlich erscheinenden Lagebildes zu Organisierter Kriminalität des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter. Doch auch wenn der Bezug zur Organisierten Kriminalität in Rechtsnormen eher schwach ausgeprägt ist, ist er in der Praxis strafrechtlicher Ermittlungen zentral, indem sich die Einstufung als OK-relevant durchaus auf die Verteilung von Ressourcen, Zuständigkeiten, das Eingehen von internationaler Zusammenarbeit und Aufwand in Bezug auf Informationsgewinnung in einem Verfahren auswirkt (Sinn, 2016, S. 8).

### **3.1.3 Kritik an der OK-Definition**

So verbreitet der Gebrauch der OK-Definition in der Praxis auch ist, so wird die Definition dennoch in der theoretischen Auseinandersetzung äußerst kritisch betrachtet (Busch, 1992; Falk, 1997; Neubacher et al., 2016; Schwind, 2016). Ein Hauptkritikpunkt besteht in der Weite der Definition. Durch die Vielzahl unterschiedlicher Aspekte und Konstellationen strafbaren Agierens sei die Definition einerseits schwer verständlich und die praktische Anwendbarkeit andererseits schwierig (Busch, 1992). Vor allem die Unterscheidung zwischen Organisierter Kriminalität und gut organisierter Kriminalität im Sinne von umfassend geplanter Tatvor- und Nachbereitung sei daher erschwert (Neubacher et al., 2016, S. 114). Eine kritische Haltung gegenüber der Definition nimmt auch Schwind an, der dahingehend argumentiert, dass aufgrund vielfältiger Erscheinungsformen von Organisierter Kriminalität eine einheitliche Definition schwierig sei (Schwind, 2016, S. 649 f.). Der OK-Definition wird aufgrund ihrer Weite daher eine gewisse Unbestimmtheit vorgeworfen (Falk, 1997, S. 17).

Kritiker bringen zu dem Argument der Offenheit vor allem an, dass durch eine offene Definition auch viele Sachverhalte als OK gewertet werden könnten, die eigentlich keine OK seien, was zu einer Banalisierung von Organisierter Kriminalität als schwere Kriminalitätsform führen könne (Weigand & Büchler, 2002, S. 662). Sie plädieren jedoch dafür, die bestehende Definition beizubehalten und etwaige Auslegungslücken, insbesondere im Hinblick auf das Merkmal der gewerblichen oder geschäftsähnlichen Strukturen, über noch einzuführende Anwendungsvorschriften zu schließen (Weigand & Büchler, 2002, S. 662).

Demgegenüber sehen Sieber und Bögel (Sieber & Bögel, 1993) gerade in der Weite einen Vorteil, in dem die Definition dadurch geeignet sei, ein Grobraster für das Kriminalitätsphänomen zu schaffen, ohne Erscheinungsformen auszuschließen und somit ihrer Funktion, der Beschreibung eines besonders gefährlichen Kriminalitätsphänomens, gerecht zu werden (Sieber & Bögel, 1993, S. 31).

### 3.1.4 Abgrenzung zur Bande

Aufgrund dessen, dass es sich in Bezug auf Organisierte Kriminalität um gemeinschaftlich agierende Täter/innen handelt, liegen Überschneidungspunkte mit Bandenkriminalität vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine Bande ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Verübung fortgesetzter im Einzelnen noch ungewisser Straftaten verbunden haben (BGHSt 46, S. 321). Durch die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) im Jahr 1992, sind einige Bandendelikte in das Strafgesetzbuch (StGB) eingeführt worden. Dazu zählen etwa der schwere Bandendiebstahl (§ 244a StGB), Bandenhehlerei (§ 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und die bandenmäßige Geldwäsche (§ 261 Abs. 4 S. 2 StGB). Das materielle Strafrecht zählt mittlerweile über 40 Delikte, die das Bandenmerkmal enthalten (Dessecker, 2009, S. 184).

Die Bande selbst ist ebenso von der reinen Mittäterschaft abzugrenzen. Der BGH argumentiert dahingehend, dass dies mit der Erhöhung der Mindestmitgliederzahl auf drei erfolge (BGHSt 46, 328 f.) Durch das Erfordernis der Abrede wird deutlich, dass es zwischen den Bandenmitgliedern eine Übereinkunft darüber geben muss, gemeinsam und fortgesetzt Straftaten zu begehen. Diese Übereinkunft stellt das die Mitglieder der Bande verbindende Merkmal dar (BGH Urt. v. 21.12.2007 – 2 StR 372/07).

Von der Organisierten Kriminalität lässt sich die Bande durch eine straffere Organisation, innerhalb der Gruppe, eine strengere Normenordnung und zumeist enger beabsichtigte Ziele der Tatbegehung abgrenzen (Korte, 2004, S. 24).

Dennoch wird in den Gesetzesmaterialien zum OrgKG beschrieben, dass sich Organisierte Kriminalität mit der bandenmäßigen Begehung von Straftaten überschneidet. Dort heißt es, das Verhältnis zwischen Bande, krimineller Vereinigung und Organisierter Kriminalität sei noch nicht ausreichend geklärt, zumal es innerhalb der OK-Strukturen auch Banden geben kann, die sich als Teil einer größeren Organisation verstehen (Bundesdrucksache 12/989, S. 12). Dem ist jedoch der eigenständige Bandenbegriff des BGH entgegenzuhalten. Dessecker (2009) beschreibt, dass die kriminalpolitische Funktion des Bandenbegriffs gewisse Erscheinungsformen von OK erfasst, auch erfüllt sein kann (Dessecker, 2009, S. 188). Zudem argumentiert er, dass der Bandenbegriff anhand eines Merkmals der Definition von OK bestimmt werden könne (Dessecker, 2009). Beispielsweise sei das Merkmal „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen“ tauglich, um den Bandenbegriff entsprechend auszufüllen (Dessecker, 2009). Durch diese Argumentation wird jedoch deutlich, dass sich Bandenkriminalität und Organisierte Kriminalität auch rechtsdogmatisch nur schwierig voneinander abgrenzen lassen.

Festzuhalten ist, dass die Differenzierung zwischen Organisierter Kriminalität und Bandenkriminalität unterschiedliche Problematiken mit sich bringt und verschiedene Konstellationen möglich sind.

### 3.1.5 Abgrenzung zur kriminellen Vereinigung

Wie bereits dargestellt, ist der Begriff der Organisierten Kriminalität nicht im Strafrecht verankert. Strafrechtlich relevant könnte neben der Bandenkriminalität jedoch auch die Bildung und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB sein. Dieser Straftatbestand umfasst dabei die Gründung und Beteiligung an einer Vereinigung mit dem Ziel, Straftaten zu begehen. Eine Vereinigung war nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH ein auf gewisse Dauer angelegter, freiwilliger Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame kriminelle Zwecke verfolgen und derart in Beziehung stehen, dass sie sich als Verband fühlen (BGH NStZ 2008, 146). Damit wurde deutlich, dass Verbindungen loser Art, d. h. bloße Bekannschaftsnetzwerke oder aber auch hierarchische Strukturen aus dem Vereinigungsbegriff des § 129 StGB ausscheiden, da eine gemeinsame Identität der Gruppe so nicht vorhanden sei (Dessecker, 2009, S. 187). Fischer (2015) konstatiert, dass aufgrund dieser Begriffsbestimmung viele Strukturen Organisierter Kriminalität nicht erfasst würden, weil der Begriff der Vereinigung sich so auf geheime und im verborgenen agierende Zusammenschlüsse beschränke (Fischer, 2015, S. 975).

Nunmehr hat der Gesetzgeber den Rahmenbeschluss 2008/841/JI umgesetzt und eine Legaldefinition der Vereinigung in den § 129 Abs. 2 StGB aufgenommen. Danach ist eine Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Damit führt der neue Vereinigungsbegriff zu einer erheblichen Ausweitung des Tatbestandes des § 129 StGB (Deutscher Richterbund, 2016), da nun der Organisationsgrad der Vereinigung heruntergestuft wird (Kindhäuser, Neumann & Paeffgen, 2017, S. 763). Er nähert sich dem Bandenbegriff, ist mit diesem jedoch nach überwiegender Meinung nicht identisch (von Heintschel-Heinegg, 2017, Rn. 4.1) und soll dies nach den Gesetzesmaterialien auch nicht sein (Bundesdrucksache 18/11275, S. 10). Die Vereinigung setze eine gewisse Organisationsstruktur, eine Vorausplanung und Koordinierung der Taten voraus, ebenso ein gemeinsames übergeordnetes Interesse, was bei der Bande nicht zwingend notwendig sei (Bundesdrucksache 18/11275, S. 10).

Ferner ist nach der Rechtsprechung die Vereinigung geprägt von einer Organisations- und Entscheidungsstruktur, ebenso die Bildung eines verbindlichen Gruppenwillens (BGHSt 31, 205), während die Bande keines derart verbindlichen Bandenwillens bedarf und auch dann zu bejahen ist, wenn es sich um eine lose Verbindung handelt, die sich einig ist, auch mit sich unterscheidenden Personen, Straftaten zu begehen. Insgesamt betrachtet ist die Abgrenzung zur Bande mithin problematisch (Fischer, 2018, S. 978).

In der Praxis kommt dem Straftatbestand der kriminellen Vereinigung eher geringe Bedeutung zu. So kam es im Jahr 2016 lediglich zu 14 Verurteilungen (Statistisches Bundesamt, 2017, S. 26). Zudem erfolgte die Anwendung des § 129 StGB in der Vergangenheit schwerpunktmäßig bei der Verfolgung politisch motivierter Kriminalität (Fischer, 2018, S. 975).

## **3.2 Internationale Rechts- und Ermittlungsinstrumente**

Wie oben schon angedeutet, kommen internationalen Rechts- und Ermittlungsinstrumente im Zusammenhang mit Ermittlungen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls besondere Bedeutung zu. Im Folgenden ist die Entwicklung internationaler Strafverfolgung (3.2.1) sowie die gegenwärtigen zentralen Rechts- und Ermittlungsinstrumente (3.2.2) skizziert.

### **3.2.1 Entwicklung internationaler Strafverfolgung**

Die Entwicklung internationaler Zusammenarbeit von Strafermittlungsbehörden in Europa ist eng verbunden mit der Etablierung zwischenstaatlicher europäischer Institutionen, insbesondere der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Jahr 1950 sowie der 1957 entstandenen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Strafrechtliche Vorschriften waren in den Verträgen jedoch kaum zu finden, lediglich primärrechtliche Geheimhaltungsvorschriften waren enthalten (Sieber, Satzger & von Heintschel-Heinegg, 2014, S. 72). Als Meilensteine hinsichtlich der Ermittlungen gegen länderübergreifend agierende Straftäter/innen können das europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 und das europäische Rechtshilfeübereinkommen von 1959 angesehen werden. Erstgenanntes regelt die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten, die Auslieferung einer oder eines Verurteilten oder Verfolgten innerhalb der europäischen Grenzen (BGBl. II 1975, S. 1157; BGBl. II 1978, S.329; BGBl. II 1981, S. 1158; BGBl. II 1982, S. 111). Das europäische Rechtshilfeübereinkommen hingegen bietet die rechtliche Grundlage für die Justizbehörden teilnehmender Mitgliedstaaten, im Wege des Rechtshilfeersuchens an Informationen über ausländische Täter/innen hinsichtlich strafbarer Handlungen zu gelangen.

Die Forcierung multilateraler Zusammenarbeit zeigt sich zudem in der Gründung einer internationalen kriminalpolizeilichen Polizeiorganisation (kurz: Interpol). Es handelt sich hierbei um eine Vermittlungsstelle zwischen nationalen und internationalen (Polizei-)Einrichtungen. Hauptsächlich fungiert Interpol als Kommunikationssystem, indem es insbesondere Datenbanken für die Verarbeitung von Informationen bereitstellt, Benachrichtigungen über Fahndungen an die ersuchten Mitgliedsstaaten erstellt, technische Hilfe zukommen lässt und Spezialisten unterstützend entsendet (Interpol, 2018a). Die Aufnahme entsprechender Tätigkeiten ist auf das Jahr 1914 zu datieren (Interpol, 2018b). Die Organisation von Interpol wurde im Jahr 1965 in einer entsprechenden Verfassung verabschiedet (vgl. Constitution of the ICPO-Interpol I/CONS/GA/1956 (2017)).

Parallel verlaufend der Deklaration zur Gründung der Europäischen Union (EU) im Jahr 1983 und dem Gesetz über die einheitliche europäische Akte (EEA) aus 1986, verdichteten sich die Verflechtungen multilateraler Zusammenarbeit zu einer verpflichtenden Maxime. Dies äußerte sich beispielsweise in einer Vielzahl von Ergänzungsverträgen bezüglich der bilateralen justiziellen Rechtshilfe zwischen 1972-1983 (vgl. BGBl. II 1975, S. 1157; BGBl. II 1978, S.329; BGBl. II 1981, S. 1158; BGBl. II 1982, S. 111). Der Fokus lag u. a. im Abbau der Barrieren an den Binnengrenzen (vgl. Bundesdrucksache 72/85; Bundesdrucksache 10/4555). Diese Bestrebungen enthalten einen festgeschriebenen Rahmen im Schengener Übereinkommen von 1985, welches neben dem Abbau von Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten, die Grundlagen

grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit festlegt (Schober, 2017, S. 50 ff.)<sup>6</sup> Mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) von 1990 wurde diesbezüglich die rechtliche Basis geschaffen. Realisiert werden sollte diese Zusammenarbeit unter anderem durch die Entsendung von Verbindungsbeamten/innen in andere Mitgliedstaaten. Dabei handelt es sich um Beamte/innen einer Polizeibehörde eines Mitgliedstaates, die zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit in andere Länder versetzt werden, wodurch effektiver gegen strafbares Verhalten über die Ländergrenzen hinaus vorgegangen werden soll (Art. 47 SDÜ). Die Verbindungsbeamten/innen selbst gehen dabei keiner eigenständigen Ermittlungsarbeit nach, sondern fungieren vorwiegend als Ansprechpartner/in und vermitteln zwischen den jeweiligen Ländern im Interesse des eigenen Heimatstaates.

Ein weiterer Meilenstein grenzüberschreitender Strafermittlungen stellt der Vertrag von Maastricht dar. Nach Inkrafttreten im Jahr 1993 bedeutete dieser Vertrag die Etablierung der Europäischen Union als übergeordneten Staatenbund, welches das Fundament für die drei Säulen der europäischen Organisationen stellte. Diese bestanden zum einen aus der Europäischen Gemeinschaft (EG), aus der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (Art. B des Vertrages von Maastricht; vgl. Rat der Europäischen Gemeinschaften, S. 7 f.). In diesem Zusammenhang erhielten die bereits ab 1975 agierenden TREVI-Ausschüsse<sup>7</sup>, die bis dato institutionell von der EG getrennt waren, eine europarechtliche Eingliederung in die dritte Säule. Es handelte sich hierbei um Konsultationen der Innen- und Justizminister/innen der Mitgliedstaaten, welche Strategien hinsichtlich der Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender bzw. Organisierter Kriminalität entwickelten (Wabnitz & Janovsky, 2014, Rn. 343 ff.) Sie wurden als Vorläuferorganisation fortan durch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen der EU abgelöst.

Maßnahmen der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität sollten darauf folgend mittels einer europäischen Polizeibehörde (Europol) gemäß Art. K. 1.9 des Vertrages von Maastricht durchgeführt werden. Mit dem Europol-Übereinkommen von 1995 wurde der Grundstein gelegt; 1999 nahm Europol seine Tätigkeit auf. Seither ist Europol unter anderem für den Austausch zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten sowie auch Drittstaaten zuständig. Dieser wird durch verschiedene Instrumente und Datenbanken (beispielsweise SIENA und EIS, siehe unten) verwirklicht. Dabei besitzt Europol keine eigenen Befugnisse für operative Maßnahmen (Art. 88 AEUV), sondern wird vielmehr in Verbindung mit Mitgliedstaaten tätig und stellt unter anderem Ressourcen zur gemeinsamen polizeilichen Zusammenarbeit zur Verfügung (Art. 3 Abs. 3 Europol-Übereinkommen). Außerdem analysiert Europol die vorhandenen Daten und entwirft aufgrund der Ergebnisse der Analyse strategische Ziele der Kriminalitätsbekämpfung (Art. 3 Abs. 1 und 2 Europol-Übereinkommen).

Indem die polizeiliche Zusammenarbeit international verstärkt wurde, sollte auf justizieller Ebene ein ähnliches Niveau geschaffen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 1996, gestützt auf Art. K. 3 Abs. 2 b) des Vertrages von Maastricht, Verbindungsrichter/innen sowie

---

<sup>6</sup> Die tatsächliche Umsetzung des Schengener Übereinkommens erfolgte verzögert im Jahr 1995; u. a. bedingt durch den Beitritt der DDR in die BRD (vgl. BGBl. 1993 II S. 1013).

<sup>7</sup> Steht für: Terrorisme, Radicalisme, Extrémisme, Violence Internationale.

Verbindungsstaatsanwälte/innen eingesetzt, zu deren Aufgaben es gehört, die Sachleitungsbezugnis hinsichtlich länderübergreifender Strafverfahren zu behalten und als Ansprechperson für entsprechende Verfahren zwischen den nationalen Polizeibehörden und der beteiligten Staaten zu fungieren (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L Nr. 105 v. 27.04.1996).

Im Verlauf der Historie der Europäischen Gemeinschaft folgte im Jahr 1997 die Änderung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Verträge durch den Vertrag von Amsterdam. Hinsichtlich grenzüberschreitender polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit war dieser Vertrag dahingehend bedeutsam, dass das Zivilverfahren und begleitende Maßnahmen zum freien Personenverkehr in die erste Säule der Europäischen Gemeinschaft übernommen wurde (vgl. Art. 29 EUV-A). Die dritte Säule bestand nunmehr alleinig aus der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (vgl. Schober, 2017, S. 304).

Die folgenden Jahre bis zum Vertrag von Nizza waren geprägt durch Bemühungen, die im Vertrag von Amsterdam vorgelegten Grundlagen in die Praxis umzusetzen. Hierzu stellte beispielsweise der Europäische Rat von Tampere 1999 unter anderem die Schlussfolgerungen auf, die Rechtsordnungen einzelner Mitgliedsstaaten zur effektiven Strafverfolgung zu vereinheitlichen und gemeinsame polizeiliche und justizielle Ressourcen zur Erreichung dieser Ziele bereitzustellen. Sämtliche Fortschritte galt es zu dokumentieren und in zukünftigen Sitzungen zu evaluieren (vgl. Europäische Rat 2004, S. 3 ff.). Zudem unterzeichnete die BRD mit teilnehmenden Mitgliedsstaaten Übereinkommen hinsichtlich der Belange der Rechtshilfe und grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Eines ist das Mondorfer Abkommen von 1999 mit Frankreich (vgl. BGBl. 1998 II Nr. 38, S. 2480), welches seinen Fokus insbesondere auf die verstärkte polizeiliche Kooperation richtete. Das ebenfalls unterzeichnete Palermo-Übereinkommen aus dem Jahr 2000 regelt überdies in einem völkerrechtlichen Vertrag die Bekämpfung und Prävention Organisierter Kriminalität und schafft Rechtsgrundlagen für die internationale Rechtshilfe, die Auslieferung und Polizeikooperation (vgl. BGBl. 2005 II Nr. 21, 954 ff.). Im Jahr 2001 unterzeichneten die Mitgliedsstaaten schließlich den Vertrag von Nizza, welcher hinsichtlich grenzüberschreitender polizeilicher bzw. justizieller Zusammenarbeit keine wesentlichen Neuregelungen vorsah (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 2001/C 80/01). Dennoch lassen Polizeiverträge zwischen der BRD und einigen Mitgliedstaaten erkennen, dass die internationale Zusammenarbeit weiterhin angestrebt wurde (vgl. BGBl. 2001 II Nr. 29, S. 946; BGBl. 2005 III Nr. 210, S. 2).

Auf der Grundlage der Ausführungen des europäischen Rates in Tampere aus dem Jahr 1999 wurde schließlich im Jahr 2002 die Justizbehörde Eurojust geschaffen. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die Organisation grenzüberschreitender Strafverfahren auf europäischer Ebene. Zudem koordiniert Eurojust die nationalen Justizbehörden hinsichtlich grenzüberschreitender Kriminalität und stellt die Weichen für einen effektiven Informationsaustausch zwischen Justiz und Polizei (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 2002/187/JI).

Die Bedeutsamkeit grenzüberschreitender polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit geriet im Jahr 2004 erneut in den Fokus, nachdem in Madrid ein terroristischer Anschlag erfolgte. In der Folgezeit erklärte der Europäische Rat seinen Kampf gegen den Terrorismus auszuweiten und mahnte insbesondere an, die Initiativen hinsichtlich grenzüberschreitender Zusammenarbeit tatsächlich umzusetzen (vgl. Europäischer Rat 2004, S. 3 ff.). Diese Erklärung zeigte bei-

spielsweise in Schweden Wirkung, indem diese einen Rahmenbeschluss hinsichtlich erleichtertem Informations- und Erkenntnisaustausch initiativ annahmen (vgl. Amtsblatt der EU, 2004/C 281/04). Der Europäische Rat selbst griff in einer Tagung die Problematik um die polizeiliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf und erstellte strategische Leitlinien zu dessen Beseitigung. Diese manifestierten sich im sogenannten Haager Programm (vgl. Amtsblatt der EU 2005/C 53/01). Konzeptuell wurden die Leitlinien des Haager Programmes im Prümmer Vertrag im Jahr 2005 durch teilnehmende Mitgliedsstaaten unterzeichnet und 2008 in den Rechtsrahmen der EU umgesetzt (vgl. Amtsblatt der EU 2008/615/JI). Dieser zwischenstaatliche Vertrag der teilnehmenden Mitgliedsstaaten verpflichtet diese, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere den Informationsaustausch, sicherzustellen und auszubauen.

Im Jahr 2009 erfolgte schließlich die Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon. Erstmals wurden die drei Säulen bestehend aus der Europäischen Gemeinschaft, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, aufgelöst. Die EU erhielt Rechtspersönlichkeit und löste ebenfalls begrifflich die bisher gültige EG einheitlich ab. Der EU-Vertrag als völkerrechtliches Verfassungsrecht (EUV) war entstanden. Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen fiel fortan in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Parlaments (vgl. Amtsblatt der EU 2007/C 306/01). Ein weiterer Gründungsvertrag der EU ist der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Dieser hat gegenüber dem EUV gleichrangige Geltung und bildet mit diesem gemeinsam das Primärrecht der EU. Normativ regelte der AEUV nach Art. 82 ff. AEUV die justizielle, sowie nach Art. 87 ff. AEUV die polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen.

Durch die Neuregelungen war es geboten, die Umsetzung der Arbeit der EU hinsichtlich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes planerisch auszugestalten. Diesem Vorhaben diente das Stockholmer Programm, welches für den Zeitraum 2010 bis 2014 Richtlinien aufstellte. Im Hinblick auf grenzüberschreitende Strafermittlungen wurde festgelegt, die Institutionen Euro-pol und Eurojust auszubauen, den Zugriff auf die verschiedenen Polizei-Datenbanken zu ermöglichen sowie die Zusammenarbeit der Innen- und Außengeheimdienste zu verstärken. Ebenfalls soll das Strafverfahren grenzüberschreitend vereinheitlicht und zum Zwecke der Beweisaufnahme ein zentrales elektronisches Portal der Justiz eingerichtet werden (vgl. Amtsblatt der EU 2010/C 115/01).

Diese knappe Zusammenfassung des historischen Ablaufs der Entwicklung der Rechtsinstrumente und Maßnahmen zum Ausbau der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit zeigt die Mannigfaltigkeit der Bemühungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die polizeiliche und auch justizielle Zusammenarbeit zu verbessern und zu vereinfachen.

### 3.2.2 Zentrale Rechts- und Ermittlungsinstrumente

Gegenwärtig sind die wichtigsten und häufig genutzten Instrumente für die grenzüberschreitende Strafverfolgung die Rechtshilfe, die Nutzung des Schengener Informationssystems, der Europäische Haftbefehl, die Nutzung der PRÜM-Datenbank zum Abgleich von Fingerabdrücken und DNA-Spuren, der SIENA-Nachrichtenkanal von Europol, die Informationsdatenbank EIS von Europol, die Möglichkeit von Operational Meetings und Joint Investigation Teams sowie die in 2017 neu eingeführte Europäische Ermittlungsanordnung. Im Folgenden werden diese kurz skizziert.

#### 3.2.2.1 Polizeiliche und justizielle Rechtshilfe

Die Befugnisse nationaler Strafverfolgungsbehörden reichen grundsätzlich bis zur eigenen Staatsgrenze. Sollen Befugnisse auf ausländische Staaten erweitert werden, bedarf es der Unterstützung seitens des ausländischen Staates, um die Verletzung fremder Gebietshoheit zu vermeiden. Diese kann entweder dadurch erfolgen, dass ausländische Behörden selbst tätig werden oder aber Strafverfolgungsmaßnahmen von anderen Staaten in ihrem Hoheitsgebiet erlauben. Für Deutschland sind solche Maßnahmen nach den Vorgaben des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) zulässig. Die Rechtshilfe erfolgt nach einem einzuhaltenden Verfahren, welche neben der Auslieferung (§§ 2-42 IRG) weitere Strafverfolgungsmaßnahmen wie die Befragung von Zeugen und die Beschaffung bzw. Herausgabe von Beweismitteln (§§ 59-67 IRG) beinhalten kann.

Das Verfahren wird durch ein Ersuchen eingeleitet, welches sowohl von einem Gericht als auch von der Staatsanwaltschaft erfolgen kann, abhängig davon, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. Des Weiteren können auch entsprechende Behörden die Rechtshilfebehandlung vornehmen (vgl. BeckOK POR NRW 2017, §47 Rn. 18 f.).

Die justizielle Rechtshilfe soll zur Harmonisierung von Verfahrens- und Kompetenzfragen in strafrechtlichen Belangen zwischen den Mitgliedsstaaten, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der nationalen Justizbehörden, beitragen. Demgemäß basiert die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf dem Grundsatz gegenseitiger Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen sowie der Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten in verschiedenen Bereichen (vgl. Art. 82 AEUV). Die Umsetzung dieser Zusammenarbeit, insbesondere die Koordinierung der nationalen Justizbehörden erfolgt gemäß Art. 85 AEUV durch Eurojust.

In Abgrenzung zu diesem Verfahren erfolgt die polizeiliche Rechtshilfe hinsichtlich Informationsübermittlung in Kooperation zwischen ausländischen Polizeibehörden. Ausgangspunkt für eine derartige Kooperation ist, dass eine völkerrechtliche Übereinkunft, beispielsweise das IRG innerhalb der EU, vorliegt (BeckOK POR NRW 2017, §47 Rn. 18 f.). Gemäß § 92 I IRG ist die zuständige Behörde verpflichtet, Ersuchen polizeilicher Behörden anderer Mitgliedstaaten im Hinblick auf Informationen bzw. Erkenntnissen zu Straftätern/innen anzunehmen und zu erledigen. Die Übermittlung erfolgt nach den gleichen Voraussetzungen wie an eine inländische Polizeibehörde (vgl. § 92 I S. 2 IRG). Herauszustellen ist hierbei, dass die polizeiliche Rechtshilfe gemäß § 92 II IRG die übermittelten Erkenntnisse nur dann in Gerichtsverfahren einbinden darf, wenn die die zuständige Bewilligungsbehörde ihre Zustimmung zur Verwendung erteilt.



### 3.2.2.2 *Europol-Kommunikationssoftware SIENA*

Das „secure information exchange network application“ (kurz: SIENA) ist ein Nachrichten-Informationssystem, das von Europol seit 2009 für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung gestellt wird, um polizeiliche Informationen auf direktem Weg bi- oder multilateral auszutauschen, ohne dass es eines förmlichen Ersuchens bedarf. Drittstaaten können ebenfalls über einen SIENA-Anschluss verfügen, wenn sie ein Abkommen zur Zusammenarbeit mit Europol schließen (Bundesdrucksache 18/7246 S. 2). Polizeiliche Informationen mit Personenbezug oder konkrete Fälle können über SIENA eingespeist und von einem anderen Mitgliedstaat oder Nutzerstaat entsprechend auf direktem Weg beantwortet werden.

In Deutschland verfügen das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt sowie mit dem Inkrafttreten der neuen Europol-Verordnung (EU) 2016/794 im Mai 2017 auch die Landeskriminalämter in Deutschland (Bundesdrucksache 18/11502, S. 11) über SIENA-Anbindungen. Dabei haben die Landeskriminalämter und zum Teil auch örtliche Polizeidienststellen einen SIENA-Anschluss. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren die Verfügbarkeit von SIENA-Anschlüssen ausgeweitet wird.

### 3.2.2.3 *Europol-Informationssystem EIS*

Das Europol-Informationssystem (EIS) wurde 2005 in Betrieb genommen und ist eine Datenbank für polizeiliche Informationen. Darin enthalten sind personenbezogene, DNA- und daktyloskopische Daten von Tatverdächtigen aber auch straftatbezogene Daten wie etwa Tatzeit und Tatort (Art. 12 Europol-Beschluss). Ebenfalls sollen durch die neue Europol-Verordnung alle Bundesländer Zugriff auf EIS haben (Art. 11 Europol-Beschluss). Vor der neuen Regelung konnte eine Kontaktstelle in einem Land, für Deutschland das BKA, auf die Informationen zugreifen (Sieber et al., 2014, S. 885), wobei der Zugang mittlerweile erheblich erweitert wurde. Im Unterschied zur bestehenden Möglichkeit aufgrund des Prümer-Vertrages Zugriff auf Datenbanken zu erlangen, muss die EIS-Datenbank separat mit Informationen bedient werden, wobei dies durch die Eingabe in das polizeiliche Informationssystem INPOL verbunden wird.

### 3.2.2.4 *Schengener Informationssystem (SIS)*

Das Schengener Informationssystem (SIS) wurde nach dem Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen eingeführt, um statt bisheriger örtlicher Personenkontrollen ortsunabhängige Fahndungen zu ermöglichen (Schober, 2017, S. 93). Gemäß Art. 92 Abs. 1 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) wurde ein gemeinsames automatisiertes Informationssystem eingerichtet, das den Schengen-Partnern Zugriff auf nationale Personen- oder Sachfahndungen erlaubt. Nach Personen darf mit Hilfe des SIS gefahndet werden, etwa, wenn sie festgenommen oder ausgeliefert werden sollen (Art. 95 SDÜ), zur Gefahrenabwehr (Art. 97 SDÜ) oder wenn sie eine Haftstrafe antreten sollen (Art. 98 SDÜ). Im Unterschied zu INPOL, dem deutschen Informationssystem der Polizei, können im SIS nur aktuelle Fahndungen und keine Informationen zu bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren oder Haftaufenthalten eingegeben und eingesehen werden (Schober, 2017, S. 95). Zuständig für einen Abgleich oder eine Fahndung zum Zwecke der Festnahme sind gem. Art. 95 Abs. 1 SDÜ die Justizbehörden. Die technische Umsetzung des SIS befindet sich beim Bundeskriminalamt.

### 3.2.2.5 *Europäischer Haftbefehl*

Ziel des Europäischen Haftbefehls ist es, Auslieferungen von Personen zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen. Er dient gem. Art. 1 des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl (RB-EUHb) dazu, die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung vorzunehmen. Dabei handelt es sich nicht um einen Haftbefehl im Sinne des deutschen Verständnisses, sondern vielmehr um ein Fahndungsinstrument (Sieber et al., 2014, S. 669). Dieses ergeht auf der Grundlage eines inländischen Haftbefehls und wird in den polizeilichen Informationssystemen der Länder veröffentlicht. Er enthält zudem auch das Ersuchen um Auslieferung, falls Tatverdächtige festgenommen werden (§§ 78 ff. IRG). Der Europäische Haftbefehl kann direkt zwischen den zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten bearbeitet werden und ist daher ein Grundstein im Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von justiziellen Entscheidungen (Sieber et al., 2014, S. 663).

Der Rahmenbeschluss, auf dem der Europäische Haftbefehl basiert, trat im August 2002 in Kraft. Bis dahin gab es eine Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen, die durch den Rahmenbeschluss ersetzt wurden. Mittlerweile haben alle Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss in nationales Recht umgesetzt (Sieber et al., 2014, S. 662).

### 3.2.2.6 *Datenabgleich mittels PRÜM*

Der Prümer Vertrag von 2005 enthält Regelungen zum Datenabgleich insbesondere bei grenzüberschreitender Kriminalität (BGBl. II 2006, S. 626). Im Prümer Vertrag verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur Errichtung von Datenbanken für DNA-Analysen, Daktyloskopie (Fingerabdruck) sowie Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeughalterdaten zum automatisierten Abgleich zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 3, 9 und 12 Prümer Vertrag; Sieber et al., 2014, S. 751). Der Prümer Vertrag wurde mit Beschluss des Rates vom 23.06.2008 in den europäischen Rechtsrahmen eingeführt (vgl. Beschluss des Rates 2008/615/JI) und ist daher geltendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten.

Bei dem Abgleich von DNA-Spuren oder daktyloskopischen Spuren wird ein anonymisiertes Verfahren verwendet. Bei der Eingabe einer DNA-Spur in die Prüm-Datenbank wird bei dem sogenannten „Hit/no-hit-Verfahren“ abgeglichen, ob ein entsprechendes DNA-Profil bereits in der Datenbank vorhanden ist. Ist dies der Fall, übermittelt derjenige Staat, bei dem das DNA-Profil vorhanden ist über die Rechtshilfe die erforderlichen personenbezogenen Daten an den ersuchenden Staat (Sieber et al. 2014, S. 891).

### 3.2.2.7 *Operational Meetings und Joint Investigation Teams (JITs)*

In Form von sogenannten „Operational Meetings“ bietet Europol eine Gelegenheit für Staaten an, sich zu bestimmten Sachverhalten und Tätergruppierungen auszutauschen. Dabei stellt Europol die Räumlichkeiten sowie etwaige Übersetzungsdienstleistungen zur Verfügung, übernimmt Reisekosten und gibt einen Einblick über relevante Erkenntnisse aus Datenbanken Europol. Aufbauend auf einem solchen Treffen kann weiterführend die Bildung eines „Joint Investigation Teams“ (JIT) angestrebt werden.

Ein JIT bezeichnet einen internationalen Zusammenschluss nationaler Ermittlungsgruppen, der aus polizeilichen und/oder justiziellen Vertretern/innen aus mindestens zwei europäischen Mitgliedstaaten oder Mitgliedstaaten und Drittstaaten besteht, die sich für eine bestimmte Zeit zur Durchführung gemeinsamer Ermittlungen in einem bestimmten Themengebiet zusammengeschlossen haben (Europol, 2017b). Die sogenannten JITs haben ihren rechtlichen Ursprung in Art. 13 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens (EU-RhÜbk) vom Mai 2000 und sind im nationalen Recht in § 93 IRG geregelt. Sie kommen vor allem bei Verfahren mit besonderem grenzüberschreitenden Bezug der Delikte in Betracht (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. a und b EU-RhÜbk). Ein wesentlicher Vorteil bei einem JIT besteht darin, dass gem. § 93 Abs. 2 IRG der direkte Informationsaustausch mit nachträglicher justizieller Verwertbarkeit der Beweismittel oder Informationen auch ohne förmlichen Rechtshilfeweg möglich ist. Ein JIT beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Staaten. Zudem können Europol oder Eurojust an der Durchführung eines JITs beteiligt werden und Unterstützung leisten. Ferner existiert ein Netzwerk für JITs, das von Europol und Eurojust betrieben wird und mit der Beratung und Beantwortung von Fragen oder Leitfäden zur Errichtung von JITs unterstützend tätig wird (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. a und b EU-RhÜbk).

#### 3.2.2.8 Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)

Seit dem 22.05.2017 liegt mit der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) ein neues Rechtsinstrument zur Verfolgung von grenzüberschreitenden Straftaten vor. Die EEA ist in den Vorschriften der §§ 91 a ff. IRG zur grenzüberschreitenden Gewinnung und Anerkennung von Beweismitteln im Strafverfahren auf Grundlage der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung (RL EEA; Richtlinie/2014/41/EU) geschaffen worden und soll den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts maßgeblich reformieren. Das Spezifikum der EEA liegt darin, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein einheitliches Verfahren zur Beweisgewinnung zu kreieren sowie Beweise beschleunigt und vereinfacht beibringen zu können (Brahms & Gut, 2017, S. 389). Daraus folgt zudem, dass die EEA bisherige Vorschriften der Europäischen Union für die sonstige Rechtshilfe ersetzt, soweit die EEA entsprechende Bestimmungen enthält, ansonsten bleiben die bisherigen Rechtsinstrumente anwendbar (Art. 34 Abs. 1 RL EEA). Die Einheitlichkeit der Beweisgewinnung soll durch ein standardisiertes Formular erreicht werden, was in allen Mitgliedstaaten identisch aufgebaut ist.

Ein weiteres Spezifikum der EEA ist, dass eine Versagung der Vollstreckung der Ermittlung vom ersuchten Staat nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die in Art. 11 RL EEA aufgezählt sind. Grundsätzlich darf Rechtshilfe aufgrund der EEA nur geleistet werden, wenn alle weiteren Voraussetzungen vorliegen, die deutsche Gerichte oder zuständige Behörden benötigen, um der Rechtshilfe nachzugehen (Brahms & Gut, 2017, S. 392). Außerdem soll durch die EEA die Kommunikation zwischen Behörden gestärkt werden, indem bei Vorliegen vor allem formeller Hindernisse der EEA, eine Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Stelle besteht (Brahms & Gut, 2017, S. 393). Damit soll verhindert werden, dass Rechtshilfeersuchen unbeantwortet bleiben oder zeitverzögert beantwortet werden (Brahms & Gut, 2017). Zuständig für die Abschlussverfügung der EEA sind Justizbehörden oder Gerichte (§ 91 j Abs. 2 IRG).



## **4 Methode**

### **4.1 Methodisches Vorgehen**

Das Ziel der Untersuchung ist es, Erkenntnisse zu Organisierter Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls zu gewinnen. Dabei sollen Informationen zu den Tätern/innen und Tatvorgehen sowie zu nationaler und internationaler Ermittlungstätigkeit generiert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Opfer von Wohnungseinbrüchen nur selten auf den/die Täter/in persönlich treffen, scheint eine Betroffenenbefragung nicht geeignet zu sein, um Antworten auf die Forschungsfragen zu erhalten. Wenig erfolgsversprechend scheint ebenso eine Täterbefragung im Bereich der Organisierten Kriminalität zu sein. Zwar liegen vereinzelt Untersuchungen, die auf Täterinterviews basieren, vor (Van Daele, Beken & Bruinsma, 2012; Wollinger & Jukschat, 2017), allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich Täter/innen aus stark hierarchisch organisierten Strukturen gegenüber einem Forschungsvorhaben kooperativ zeigen (Besozzi, 1997, S. 48). Des Weiteren richtet sich das Forschungsinteresse wie oben beschrieben auch auf die Frage nach effektiver Strafermittlung, insbesondere im Hinblick auf internationale Zusammenarbeit.

Aus diesem Grund erfolgt der Forschungszugang über das Wissen und die Erfahrung von Beteiligten am Ermittlungsverfahren, d. h. über Polizeibeamte/innen und Staatsanwälte/innen. Entsprechend den Forschungszielen sollen als Experten/innen diejenigen Personen angesehen werden, die in Strafermittlungen involviert sind. Dazu gehören Polizeibeamte/innen aus örtlichen Polizeidienststellen, der Landeskriminalämter, dem Bundeskriminalamt sowie Staatsanwälte/innen. Diese Personengruppen verfügen durch ihre berufliche Tätigkeit über Wissen und Erfahrungen über den Ablauf und Inhalt von Ermittlungen sowie Entscheidungsprozesse im Rahmen von Strafermittlungen, welche nicht über Straftaten erfasst werden können. Insofern werden die Ermittlungsbeamten/innen sowie Staatsanwälte/innen als Träger/innen von exklusivem „Handlungs- und Erfahrungswissen“ angesehen (Bogner, Littig & Menz, 2005, S. 37). Dieses Wissen erlangen die Experten/innen durch die Rolle, die sie in der Gesellschaft bzw. in ihrem Beruf einnehmen (Bogner, Littig & Menz, 2005). Ziel der Gespräche ist es, das praktische Erfahrungswissen sowie subjektive Sichtweisen und Einschätzungen der Interviewten zu erheben, um die Bewertung bestehender Strukturen darstellen zu können.

### **4.2 Zugang zum Feld**

Da es sich bei den Tätern/innen des Wohnungseinbruchs nicht nur um örtliche Täter/innen handelt und ein besonderer Schwerpunkt des Forschungsprojekts auf der Frage nach der Grundlage und Praxis internationaler Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden liegt, wurden sowohl Befragungen von Vertreter/innen von Strafermittlungsbehörden in Deutschland, als auch in anderen Ländern durchgeführt. In Deutschland wurde angestrebt, deutschlandweit in jedem Bundesland zu erheben, da frühere Untersuchungen zeigen, dass innerhalb Deutschland regionale Unterschiede in Bezug auf die Täter/innen aber auch auf die polizeiliche Praxis vorliegen (Dreißgacker et al., 2015a; Wollinger, Dreißgacker, Müller & Baier, 2016). Es wurde angestrebt,

in jedem Bundesland mindestens ein Gruppengespräch mit Vertretern/innen von Polizei und Staatsanwaltschaft durchzuführen.

Bezüglich der weiteren Länder sollte es sich um solche handeln, die für deutsche Ermittlungsbehörden im Bereich Wohnungseinbruch relevant sind. Die Bedeutung soll sich dabei aus dem Grund ergeben, dass Tätergruppierungen vermehrt aus diesen Ländern kommen. Zur Bestimmung der Länder wurde der OK-Lagebericht des BKA (BKA, 2016) hinzugezogen, sowie Gespräche mit dem BKA und Europol geführt. Hierauf aufbauend wurden folgende Länder ausgewählt: Albanien, Georgien, Kroatien, Litauen, Polen, Republik Moldau, Rumänien und Serbien. Ferner wurde, aufgrund einer ähnlichen Problematik der Einbruchskriminalität, Österreich hinzugezogen.

Der Zugang zum Feld der deutschen Strafverfolgungsbehörden erfolgte über die jeweils übergeordneten Behörden, d. h. die Innenministerien der Länder und Generalstaatsanwaltschaften. In einem formellen Anschreiben wurde das Projekt kurz skizziert und das Anliegen mit der Bitte um Unterstützung in Form der Weiterleitung an geeignete Ansprechpartner/innen des Themenfeldes, dargestellt. Seitens der übergeordneten Behörden wurden Ansprechpartner/innen genannt, die sodann per E-Mail oder Telefon kontaktiert wurden. In einigen Fällen kam es vor, dass zunächst telefonisch abgefragt wurde, welche Interviewpartner/innen gewünscht werden, wie beispielsweise Ermittler/innen oder Fachkräfte der Analyse. Eine weitere Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Ansprechpartnern/innen war auch die Kontaktvermittlung durch bereits interviewte Experten/Expertinnen oder durch persönliche Kontakte, die an Tagungen geknüpft wurden.

Ferner unterstützten Europol und das Bundeskriminalamt die Kontaktaufnahme zu Polizeibeamten/innen im Ausland, die als mögliche Interviewpartner/innen in Betracht kamen. Dabei leiteten das BKA und Europol Unterstützungsanfragen an die BKA- bzw. Europol-Verbindungsbeamten/innen in den jeweiligen Ländern weiter, die ihrerseits vor Ort die Anfrage an zuständige Polizeibeamte/innen weiterleiteten oder die Polizeibeamten/innen direkt benannten. Sodann wurde über E-Mail Kontakt zu den Ansprechpartnern/innen aufgenommen und ein Termin festgelegt. Dabei wurde den Interviewteilnehmenden freigestellt, ob das Gespräch auf Englisch durchgeführt oder ob ein/e Übersetzer/in hinzugezogen werden soll. Auf Wunsch der Interviewteilnehmenden wurde in allen Interviews eine Übersetzerin hinzugezogen.

Im Anschluss an die Kontaktaufnahme wurde den Ansprechpartnern/innen das nähere Vorgehen für das Interview erklärt. Nachdem die jeweiligen Ansprechpartner/innen Terminvorschläge unterbreitet hatten, wurde angestrebt, einen gemeinsamen Termin mit Polizeibeamten/innen und Vertretern/Vertreterinnen der Justiz durchzuführen, was nicht immer gelang. In diesem Fall wurden die Experten/Expertinnen einzeln oder ohne Polizei/Staatsanwaltschaft interviewt.

### 4.3 Stichprobe

Insgesamt wurden 25 Interviews in allen Bundesländern außer Hessen<sup>8</sup> geführt. Dabei wurden zehn Interviews als Gruppengespräch zwischen Polizeibeamten/innen gemeinsam mit Vertretern/innen der Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Insgesamt wurden 36 Polizeibeamte/innen und 18 Staatsanwälte/innen befragt. Die Polizeibeamten/innen gehörten den Landeskriminalämtern bzw. den örtlichen Polizeidienststellen an. Dabei waren sie als Ermittler/innen tätig, bedienten Führungspositionen von Abteilungen oder Positionen der Öffentlichkeitsarbeit, übernahmen Aufgaben der Analyse oder gehörten der Abteilung für Eigentumskriminalität, Organisierter Kriminalität und Bandenkriminalität an bzw. waren Mitglied einer Ermittlungsgruppe<sup>9</sup>. Bei den Staatsanwälten/innen handelte es sich um Dezernenten/innen oder Abteilungsleiter/innen von OK-Abteilungen oder der allgemeinen Abteilung für Erwachsenenstrafsachen.

Bezüglich der ausländischen Interviews wurden jeweils ein Gespräch mit Polizeibeamten/innen in Albanien, Kroatien, Litauen, Österreich, der Republik Moldau und Rumänien geführt.<sup>10</sup> Insgesamt wurden im Ausland 17 Polizeibeamte befragt. Dabei handelte es sich um Polizisten auf der Ermittlungsebene, die bereits Erfahrungen bezüglich der Zusammenarbeit mit deutschen Ermittlungsbehörden im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl aufwiesen, aber auch um Polizisten, die in Abteilungen für internationale Zusammenarbeit tätig sind. Institutionell waren sie angegliedert an örtliche Polizeibehörden sowie auch an übergeordnete Polizeibehörden, vergleichbar mit einer Bundesbehörde. Die Interviews wurden vor Ort geführt. Dabei handelte es sich zum größten Teil um Räumlichkeiten der Polizei.

Insgesamt wurden von Dezember 2016 bis November 2017 31 Interviews durchgeführt. Die Interviewdauer lag zwischen 48 Minuten und zweieinhalb Stunden, wobei sich die meisten Interviews auf ungefähr 1,5 Stunden beliefen.

### 4.4 Erhebung

Die Gespräche wurden als Leitfadeninterviews geführt (Kruse, 2015, S. 203). Dabei gibt der Leitfaden anhand einiger zentraler Fragen eine inhaltliche Struktur vor, die sicherstellt, dass alle zentralen Aspekte im Hinblick auf die Forschungsfragen angesprochen werden (siehe Anhang). Die Einhaltung der Reihenfolge der genannten Themen ist jedoch nicht zwingend notwendig. Vielmehr wird ein offenes, freies Gespräch anvisiert, bei dem je nach Verlauf relevante Themen unabhängig von der expliziten Frage angesprochen werden oder in anderer Reihenfolge behandelt werden, sodass der Interviewleitfaden lediglich als Orientierungshilfe dient (Kruse, 2015, S. 203).

---

<sup>8</sup> Aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen konnte Hessen eine Teilnahme nicht ermöglichen.

<sup>9</sup> Hiermit sind auch Gruppen mit Bezeichnungen wie Sonderkommissionen, Ermittlungskommissionen, Arbeitsgruppen oder Besondere Aufbauorganisation gemeint.

<sup>10</sup> Polen versagte die Teilnahme. Ebenso war die Durchführung von Interviews in Serbien und Georgien aufgrund fehlender Rückmeldungen potentieller Interviewpartner/innen nicht möglich.

Der Leitfaden enthielt folgende Themen:

- allgemeines Ermittlungsvorgehen beim Wohnungseinbruchdiebstahl
- institutioneller Arbeitsablauf und Arbeitsorganisation
- Tätermerkmale und Täterstrukturen des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls
- übliche Ermittlungsmaßnahmen
- nationale und internationale Ermittlungstätigkeit

Zudem wurden konkrete Nachfragen gestellt, um spezifische Aspekte der genannten Themenfelder zu vertiefen, wenn diese noch nicht in dem gewünschten Ausmaß seitens des/der Interviewten thematisch behandelt wurden (vgl. Kruse, 2015, S. 209ff.). Der Vorbereitung und Auswahl der Themenfelder ist eine Literaturrecherche zum Forschungsgegenstand, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlungstätigkeit und der internationalen Zusammenarbeit vorausgegangen, um spezifische (Nach-) Fragen etwa zu Europol und den Ermittlungsmöglichkeiten stellen zu können (vgl. Kruse, 2015, S. 226ff.).

Die Interviews fanden bei den Interviewpartnern/innen in den jeweiligen Diensträumen statt. Bei den Räumlichkeiten handelte es sich meist um Besprechungsräume in den Dienststellen oder im Fall von Einzelinterviews um die Büros der Interviewten.

Die Gespräche wurden zum Teil als Gruppengespräche geführt, d. h. mehrere Polizeibeamte/innen und Staatsanwälte/innen nahmen gemeinsam an dem Gespräch teil. Staatsanwaltschaft und Polizei können mitunter unterschiedliche Sichtweisen auf das Kriminalitätsphänomen oder die Ermittlungstätigkeit aufgrund anderer institutioneller Einbindung und ihrer Ausbildung und Zielrichtung ihrer Tätigkeit haben. Es handelte sich bei den Interviews jedoch nicht um Gruppendiskussionen im methodologischen Sinne, da die Gruppengespräche nicht darauf gerichtet waren, die Interaktion und Diskussion zwischen den Interviewpartnern zu untersuchen (vgl. Kruse, 2015, S. 193f.), sondern vielmehr die verschiedenen Sichtweisen zu dem Thema inhaltlich zu erheben.

Ferner wurden für die Interviews mit ausländischen Polizeibeamten/innen Dolmetscherinnen zur Hilfe gezogen, um die Gespräche in der Landessprache durchführen zu können. Dieses Vorgehen wurde mit den Interviewten im Vorhinein abgesprochen und seitens der Interviewpartner/innen auch gegenüber einer Durchführung auf Englisch bevorzugt. Die Gespräche unmittelbar vor den Interviews fanden auf Englisch statt, sobald das Interview startete, wurde die Landessprache gesprochen und gedolmetscht.

Der Einsatz von Dolmetschern/innen hat zwar den Nachteil, dass der Redefluss unterbrochen wird, unter Umständen führt es zu einer Verkürzung des Gesprochenen durch die/den Dolmetscher/in bzw. zu einer vorherigen Interpretation des Gesprochenen (Lauterbach, 2014). Eine alternative Vorgehensweise war hier jedoch nicht ersichtlich. Die Dolmetscherinnen waren in der jeweiligen Stadt ansässig. Zum Teil waren die Dolmetscherinnen bereits im Zusammenhang von Strafverfolgungen, z. B. als Gerichtsdolmetscherin, tätig.



Die Interviews wurden mit einem digitalen Aufnahmegerät aufgezeichnet<sup>11</sup> und anschließend von einer Transkriptionskraft verschriftlicht.<sup>12</sup>

## 4.5 Auswertung

Für die Auswertung wurde ein qualitatives inhaltsanalytisches Verfahren nach Mayring (2015) gewählt, wobei die Auswertung der Interviews durch die Technik der Strukturierung erfolgte (Mayring, 2015, S. 65ff., 97ff.). Dabei werden die vorher festgelegten Fragestellungen und relevanten Themen an das Material herangetragen und anhand dessen strukturiert untersucht. Ziel ist es somit nicht, das komplette Interviewmaterial darzustellen und rein deskriptiv die Gesprächsinhalte wiederzugeben. Vielmehr interessieren nur bestimmte Aspekte, wie beispielsweise Hürden bezüglich internationaler Zusammenarbeit.

Insofern erfolgt die Auswertung theoriegeleitet, in dem die relevanten Themenpunkte, auf die hin das Material untersucht wird, aus dem wissenschaftlichen Forschungsstand und anderen bisherigen Auseinandersetzungen aus der Ermittlungspraxis resultieren. Diese werden in Form von Kategorien in einem Kategoriensystem gebündelt. Die Kategorien wurden definiert und mit einem sogenannten Ankerbeispiel, einer Beispieltextstelle, versehen. Des Weiteren wurden Kodierregeln aufgestellt, anhand derer die Personen, die das Material auswerteten, die Kategorien den jeweiligen Interviewabschnitten zuordnen sollen. Begleitet wurde dieses Verfahren mit Probedurchläufen und anschließendem Austausch der jeweiligen Auswertepersonen, woraufhin das Kategorienschema, beispielsweise, wenn sich Kategorien als nicht trennscharf oder ungenau erwiesen, überarbeitet wurde.

Ferner wurden verschiedene Ziele an die strukturierende Inhaltsanalyse, je nach Fragestellung, mit der Auswertung verknüpft (Mayring, 2015, S. 97ff.). Größtenteils wurde eine inhaltliche Strukturierung vorgenommen, indem die Aussagen und Befunde zu bestimmten Aspekten zusammenfassend dargestellt werden. Bezüglich der Organisationsformen von Tätergruppierungen wurde jedoch eine typisierende Strukturierung vorgenommen. Hierbei sollten grundlegende Unterschiede von Täterorganisationen in Form von Typen abstrahiert werden, um so die Dimensionen von Täterstrukturen erkennen zu können.

Die Auswertung und Kodierung wurde mittels der Software MAXQDA unterstützt.

---

<sup>11</sup> In einem Fall willigte der Interviewpartner nicht in die Aufnahme ein, sodass schriftliche Aufzeichnungen über den Gesprächsinhalt während des Interviews angefertigt wurden.

<sup>12</sup> Hinsichtlich der Transkription wurde weitgehend alles Gesagte verschriftlicht. Verzögerungslaute wie beispielsweise „ähm“ und Äußerungen der Zustimmung wie „mhm“ der Interviewerin wurden nicht niedergeschrieben, ebenso Wortwiederholungen direkt nach einem Wort. Ferner sind keine Gesprächspausen notiert. Aussparungen innerhalb von Zitaten sind mit „(...)“ gekennzeichnet. In eckigen Klammern sind Anmerkungen der Autoren/innen zum besseren Verständnis der jeweiligen Textpassage notiert. Nach dem Zitat finden sich Angaben zu der Person und der Interviewnummer. Werden innerhalb eines Zitats die Aussagen von mehr als einer Person wiedergegeben, ist jeweils beim Beginn des Sprechens der jeweiligen Person dies mit „P:“ für Polizeibeamter/in oder mit „StA:“ für Staatsanwalt/in gekennzeichnet. Unverständliche Interviewstellen sind mit „(X)“ markiert.



## 5 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Experteninterviews dargestellt. Dabei wird zunächst näher auf das Wissen über die Täter/innen des organisierten Wohnungseinbruchs eingegangen (5.1). Hierzu werden auch die Erkenntnisse der ausländischen Polizeibeamten einbezogen.<sup>13</sup> In einem weiteren Abschnitt der Ergebnisse werden die Erfahrungen bezüglich internationaler Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden anderer Länder dargestellt (5.2). Hieran anschließend werden die Ergebnisse der ausländischen Experteninterviews präsentiert (5.3).

### 5.1 Täter/innen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchs

Im folgenden Abschnitt soll zunächst näher auf die soziodemographischen Merkmale der Täter/innen eingegangen werden, die von den interviewten Experten/innen im Bereich der organisierten Wohnungseinbrüche verortet werden.

#### 5.1.1 Soziodemographische Merkmale und soziale Situation

Die befragten deutschen Polizeibeamten/innen und Staatsanwälte/innen schätzen den Anteil deutscher organisierter Tätergruppierungen gering ein. Hierbei handelt es sich typischerweise um Männer im Alter von ca. 30 – 50 Jahren, die sich über einen gewissen Zeitraum kennen und die Taten zusammen begehen. Dies sind Personen, die schon über einen langen Zeitraum straffällig aufgefallen sind und sich beispielsweise aus Gefängnisaufenthalten her kennen. Daneben gibt es, wenn auch eher selten, Regionen in Deutschland, in denen Banden aus Jugendlichen bestehen, die gemeinsam Einbrüche verüben:

*„Aber in [Bundesland im Norden Deutschlands] ist tatsächlich eher das andere typisch, dass man auch ja im weitesten Sinne Jugendbanden, also da hatten-, es gibt-, gab welche, wo es tatsächlich Jugendliche und Heranwachsende waren, aber es halt auch von der Altersstruktur so bis meistens gewesen bis 25, vielleicht maximal noch bis 30 einer drin, und, in diesem, in dieser Altersstruktur und sind die Leute in [Bundesland im Norden Deutschlands] alle relativ gut vernetzt.“ (Staatsanwalt, AK04)*

Über alle Interviews hinweg wird betont, dass der Anteil organisierter deutscher Tätergruppen nicht groß ausfällt. Von angesprochenen Banden abgesehen, werden deutsche Täter/innen vor allem im Bereich der Beschaffungskriminalität verortet, d. h., es handelt sich um Personen mit Suchthintergrund (Betäubungsmittel- oder auch Spielsucht). Meist sind dies Einzeltäter/innen, die versuchen, in Mehrfamilienhäusern Wohnungen innerhalb kurzer Zeit aufzubrechen. Die Tatbegehungsweisen werden als unprofessionell beschrieben, was dazu führt, dass die Täter/innen eher Spuren hinterlassen:

*„Und die sind auch nicht so konspirativ wie unsere ausländischen Täter, die gehen halt einfach rein in die Wohnung oder in das Haus, gegebenenfalls bedienen sie sich auch noch am Kühlschrank, trinken aus der Bierflasche, habe ich schon erlebt und*

---

<sup>13</sup> Zitate ausländischer Polizeibeamte werden durch die Nennung des Landes in der Klammer nach dem Zitat genannt. Bei Zitatangaben ohne Länderzugehörigkeit handelt es sich um Polizeibeamte/innen und Staatsanwälte/innen aus Deutschland.

*dann haben wir die DNA. Das würde der ausländische geschulte Täter nicht machen. Und was wir aber auch bei den Deutschen schon oft gehabt haben, die sieht man dann Stunden später aufgrund entwendeter EC-Karten dann irgendwo bei einer Videoüberwachung in der Bank oder in einem Geschäft. Das-, so einen Fall mit einem Ausländer habe ich eigentlich da auch noch nicht gehabt.“ (Staatsanwalt, GW02)*

Die Herkunft ausländischer Täter/innen im organisierten Wohnungseinbruch lässt sich zum Großteil in Osteuropa, im Besonderen in den Balkanstaaten verorten. Dazu zählen beispielsweise Täter/innen aus Rumänien, Georgien, Albanien, Serbien aber auch aus Nordosteuropa etwa Litauen. Daneben werden teilweise auch Einbruchstäter/innen aus Südamerika, vor allem Chile, wahrgenommen. Ebenso wie bei den deutschen Tätern/innen handelt es sich dabei überwiegend um junge Männer im Alter von 20 – 30 Jahren. Nicht immer sind dies sogenannte reisende Täter/innen, d. h. Personen, die zur Tatbegehung nach Deutschland einreisen, sondern teilweise auch solche, schon seit vielen Jahren in Deutschland wohnhaft sind.

Die soziale Situation ist oftmals durch schwierige ökonomische Bedingungen geprägt. Hierbei spielt unter anderem die Arbeitslosigkeit eine Rolle:

*„Es handelt sich normalerweise nicht um Hochkriminelle, also die die Profis sind. Aus den Statistiken-, also das häufigste Tatmotiv ist ja aus sozialen Gründen und 70 bis 80 Prozent der Täter sind arbeitslos. In den letzten zwei Jahren, also ich spreche ja von der Statistik 2015/2016, sieht man eine Erhöhung der Minderjährigenzahlen als Täter.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Deutschland stellt in diesem Kontext einerseits eine Möglichkeit dar, aus Eigentumsdelikten Geld zu erlangen, andererseits ist hiermit aber auch die Hoffnung auf eine bessere Lebensperspektive bzw. Arbeitsstelle verbunden:

*„Deutschland ist ein Staat, wo die Arbeitskraft besser bezahlt wird oder vergütet wird als in anderen europäischen Ländern wie zum Beispiel Italien oder Spanien, wo früher die moldawischen Bürger hingereist sind. (...) Für die moldawischen Bürger ist es ein reiches Land mit sehr vielen Perspektiven, Arbeitsperspektiven (...). Aber auf der anderen Seite gibt es solche organisierten Gruppierungen, die einen klaren Zweck haben. Und da Deutschland so reich ist und sehr viele reiche Bürger hat, ist es natürlich auch für die andere Seite sehr interessant.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Eine Besonderheit bezüglich der Tätermerkmale stellen Frauen als Täterinnen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls dar. Auch bezüglich der organisierten Wohnungseinbrüche sind Frauen eher selten. Zum einen üben sie eine unterstützende Rolle aus, indem sie das Fluchtfahrzeug fahren, als „Wache“ während der Tat fungieren oder im Vorhinein mögliche Tatobjekte auskundschaften. Insbesondere bezüglich des Umherziehens in Wohngebieten wirken Frauen, entweder gemeinsam mit einem Mann als vermeintliches Paar oder mit einer anderen Frau als Freundin, unauffälliger als Männer:

*„(...) das sind dann manchmal mitgeschmackte [Plattdeutsch für „mitgenommene“] Freundinnen, die, ich sag mal, verantwortlich sind für das Fahrzeug, die verantwortlich sind für die Adresse, sage ich mal, dass man überhaupt einen Wohnsitz hat und auf die der Wagen vielleicht zugelassen ist. Aber jetzt Frauen, die sich da als Täterinnen im Sinne der eigentlichen Tatausführung profilieren, haben wir, ich will es nicht ausschließen, aber in dem Bereich eigentlich fast nicht, muss man ganz ehrlich sagen.*

*Wir haben sie im Bereich der ethnischen Minderheiten manchmal, also bei Zigeunern, um das mal ganz schlicht zu sagen. Da spielen Frauen schon mal eine Rolle, auch im Bereich des Wohnungseinbruchs, aber jetzt in-, bei den Tätergruppierungen, wo wir-, auf die ich Bezug genommen habe, kommen vom West-Balkan, ist das kaum der Fall, ist mir nicht bewusst.“ (Polizeibeamter, AK10)*

Zum anderen finden sich Frauen als Einbrecherinnen, wie in dem aufgeführten Interviewausschnitt angeführt, vor allem im Zusammenhang von sogenannten Familienclans. Dabei handelt es sich oftmals um Angehörige der Sinti- und Roma, meist eingereist aus Ländern der Balkanregion. In diesen Täterkonstellationen sind Frauen auch bei der Tatausführung aktiv, d. h. sie führen auch den Einbruch aus. Neben dem Geschlecht liegt bei Täter/innen aus Familienclans eine weitere soziodemographische Besonderheit vor. So nehmen die befragten Experten/innen in diesem Kontext auch Minderjährige, insbesondere auch Kinder, wahr, die in die Einbruchstaten involviert werden:

*„da hat es halt in [Bundesland im Süden Deutschlands] in [Stadt im Süden Deutschlands] dann Arbeitskreise gegeben mit unseren Roma-Mädchen, da waren ja Tausende von Einbrüchen verübt durch wirkliche Kinder und dann auch Jugendliche.“ (Polizeibeamter, GW10)*

Dabei wird auch beschrieben, wie die Kinder und Jugendlichen das Diebesgut an ihre Eltern abgeben müssen:

*„(...) es fängt ja an mit den Kindern und das hat [Name eines weiteren Polizeibeamten] ja auch angedeutet, dass bereits so im Alter 12, 13, 14 die Taten begangen werden, die sind da nicht ganz so professionell. Die kriegt man dann vielleicht nach zehn, 12 Taten, wobei da genau dann auch die Kenntnis besteht, über der ersten Inhaftierung gibt's eine Bewährungsstrafe und danach sind diese Personen dann eben auch verbrannt. Also im jugendlichen Alter werden diese Taten begangen und das Geld wird dann abgeliefert an die Eltern, an die Familien.“ (Polizeibeamter, GW03)*

Ferner sind in manchen Regionen Deutschlands auch jugendliche Täter/innen auffällig, die zu den örtlichen Tätern/innen gehören. Diese gehen zwar auch in Gruppen vor, werden aber eher weniger organisierten Einbruchsstrukturen zugeordnet.

### **5.1.2 Tatbegehung im Heimatland**

Polizeibeamte aus den osteuropäischen Ländern, die sich an der vorliegenden Untersuchung beteiligt haben, berichteten mehrheitlich davon, dass die Täter/innen, die in Deutschland Einbrüche verüben, meist auch schon in ihrem eigenen Heimatland auffällig wurden. Typischerweise wird darauf hingewiesen, dass die Täter/innen im Bereich der Eigentumskriminalität „deliktstreu“ sind:

*„Zum ersten geht es um Straftäter, die ähnliche Straftaten in der Republik Moldau begangen haben, vorbestraft wurden und die wechseln eigentlich diese-, die Straftart nicht. Also wenn die nach Deutschland oder nach Italien reisen mit diesem Zweck, also die reisen nur für die Einbrüche oder für Autodiebstahl oder für andere Straftatenkategorie oder für andere Kategorien.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Tatbegehungen im Heimatland werden auch von der Polizei in Rumänien, Kroatien und Litauen wahrgenommen:

*„Weil die organisierten kriminellen Strukturen sich spezialisieren und diejenigen, die zum Beispiel sich mit den Fahrzeug-Diebstählen beschäftigen, werden sich nicht mit den Wohnungseinbruchsdiebstählen beschäftigen.“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Dabei bleiben Täter/innen nicht nur typischerweise beim gleichen Delikt, sondern sind auch auf einen modus operandi spezialisiert bzw. gehen bei der Tatausführung ähnlich vor. Oftmals beginnen die Täter/innen im eigenen Land einzubrechen, wechseln dann jedoch aufgrund der polizeilichen Ermittlungen im Heimatland den Ort und beginnen, in anderen Ländern einzubrechen:

*„Also die sind in der Republik Moldau, haben eine Straftat hier begangen, die Polizei hat sich schon ins Visier sozusagen genommen. Und um das zu vermeiden, weiter (...) von der moldawischen Polizei beobachtet zu werden oder sogar festgenommen zu werden, wandern die aus.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Es handelt sich dabei quasi um Verdrängungseffekte, die auch in anderen Ländern beobachtet werden wie beispielsweise in Litauen. Diese Entwicklung wird jedoch auch andersherum wahrgenommen. So berichtet die Polizei in Albanien, dass Täter/innen auch in Albanien Einbrüche begehen, nachdem sie Schwierigkeiten bekamen, die Taten im Ausland auszuüben bzw. sich im Ausland aufzuhalten:

*„Und bei denjenigen, die im Ausland waren und hier tätig werden, handelt es sich meistens um Leute, denen es nicht mehr gelingt, im Ausland zu leben, aus welchem Grund auch immer, also entweder abgeschoben oder Persona Non Grata oder die haben sich keinen gefälschten Pass kaufen können, um dort also im Ausland irgendwie zu leben und aufhältig zu sein oder die wissen ja, wenn die dort irgendwann, wenn die dort wieder auffallen, dann werden ja da Strafen gedroht und so weiter. Das sind so Gründe, dass diese Personen dazu führen, nach Albanien zu kommen und hier dann kriminell tätig zu werden.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

In Bezug auf albanische Täter/innen besteht eine Besonderheit durch die Migrationsbewegungen in den 1990er Jahren. So stellt die albanische Polizei fest, dass ein relevanter Anteil der albanischen Täter/innen zwar die albanische Staatsangehörigkeit besitzt, allerdings in einem anderen Land geboren ist:

*„Und aus der bisherigen Erfahrung handelt es sich oft bei den Tätern um Personen, die im Ausland geboren und aufgewachsen sind, also Albaner, die im Ausland geboren sind, nicht hier. Das ist natürlich-, das sind keine absoluten Werte. Aber das ist auch ein schon ein relevanter Teil.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Dies wird wiederum mit der schwierigen sozialen Situation und der hohen Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht.

### 5.1.3 Organisationsformen

Wie schon weiter oben ausgeführt, weist die deutsche Definition von Organisierter Kriminalität einige Besonderheiten auf. Zu den Spezifika der Definition gehört dabei u. a., dass sie auf die Art und Weise des Zusammenwirkens der Täter/innen abzielt. Vorausgesetzt wird, dass mindestens zwei Personen arbeitsteilig zusammenwirken. Die Erwähnung des arbeitsteiligen Vorgehens, aber auch die Variante a), „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen“, geben dem Vorliegen eines hierarchischen Aufbaus der Tätergruppierung eine zentrale Relevanz in Bezug auf die Einordnung als Organisierte Kriminalität.

Aus diesem Grund bezieht sich das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Untersuchung u. a. auch auf die Art und Weise der Organisation der Täter/innen und hierbei im Besonderen darauf, inwiefern eine hierarchische Struktur vorliegt. Die leitende Frage dabei ist, wie sich das gemeinschaftliche Zusammenwirken der Täter/innen konstituiert, inwiefern es Strukturen von Befehls- und ausführender Ebene gibt bzw. im Sinn eines arbeitsteiligen Vorgehens Wohnungseinbrüche ausgeübt werden.

Im Rahmen der Auswertung der Experteninterviews zeigt sich, dass sich die beschriebenen Tätergruppierungen in Bezug auf das Vorliegen bzw. die Stärke von hierarchischen Strukturen durchaus unterscheiden. Diese Unterschiede wurden gemäß einer typisierenden Strukturierung in sechs Organisationsformen von Täter/innen gebündelt und voneinander abgegrenzt:

- Lose Netzwerke
- Banden mit flacher Hierarchie
- Banden mit strikter Hierarchie
- Familienclans
- Ausbeutungsverhältnisse
- Mafiöse Strukturen

Dabei stellt der Grad der Hierarchie ein Ordnungsprinzip dar, das sich in der Reihenfolge der Auflistung der Organisationsformen wiederfindet: Während Strukturen aus losen Netzwerken und Bekanntschaften keinerlei hierarchische Ordnung aufweisen, sind diese bei Verhältnissen mit Ausbeutungshintergrund sowie mafiöse Gruppierungen durchaus und zum Teil sehr stark vorhanden. Im Folgenden soll näher auf die Organisationsformen im Einzelnen eingegangen werden.

#### 5.1.3.1 Lose Netzwerke

Täter/innen, die Wohnungseinbrüche aus losen Netzwerkbeziehungen heraus begehen, gehören nicht einer festen Gruppe von Personen bzw. einer Bande an. Vielmehr kennen sie unterschiedliche andere Täter/innen, mit denen sie in wechselnder Konstellation heraus Einbrüche begehen. Ein Teilnehmer am Experteninterview beschrieb solche losen Netzwerke auch als „fluide Masse“:

*„Diese Zusammenschlüsse von Kriminellen, von Einbrechern, das ist manchmal so eine fluide Masse. Wie Sie gerade gesagt haben, da kommt mal einer dazu, dann ist mal wieder einer weg, dann brauchen sie einen Fahrer, upps, der ist festgenommen worden, dann kommt der Nächste dazu.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Auch in Österreich werden verstärkt lose Bekanntschaftsnetzwerke im Bereich der Täter/innen wahrgenommen:

*„Natürlich gibt es beispielsweise georgische Tätergruppierungen, wo ich wirklich diese Organisationsstruktur habe. Im großen Regelbereich habe ich das was eher lose Netzwerke bezeichnet wird, Personen die sich eben zusammenfinden, die machen jetzt Einbrüche, fahren wieder zurück. Ein Teil dieser Personen fährt dann auch in ein anderes Land und begeht auch dort Einbrüche, aber oftmals nicht in dieser tiefen Substanz (...).“ (Polizeibeamter, Österreich)*

Dabei spielt vor allem auch ein arbeitsteiliges Vorgehen eine wichtige Rolle, wie in dem eben aufgeführten Gesprächsausschnitt schon angedeutet ist. Je nachdem, was gerade benötigt wird, um welches Objekt es sich handelt oder welche Besonderheiten vorliegen, finden sich Personen zur Tatbegehung zusammen:

*„Also natürlich gibt es auch in so einer Kriminalität Hintermänner, aber vieles von denen funktioniert nach meinem Verständnis im Netzwerk. Also genauso wie wir miteinander netzwerken, ich kenne da jemanden, der hilft mir im Zweifel weiter, wenn ich irgendwo ein Problem habe, ist das bei denen letztendlich genauso.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Lose Netzwerke sind jedoch nicht nur durch Täter/innen bestimmt, die ähnlich wie Dienstleister zusammenkommen. Vielmehr bestehen lose Netzwerke auch in Personen, die mehr oder weniger zufällig zusammen Einbrüche begehen, ohne dabei über Spezialisierungen zu verfügen:

*„Das waren, wenn Sie so wollen, Netzwerke, in den Netzwerken gab es, ich sag mal, mehrere Persönlichkeiten, die relativ spontan für sich entschieden haben, Taten zu begehen und dann wirklich je nach Verfügbarkeit, verschiedene andere Personen für diese Tatausführung rekrutiert haben. Dann setzte sich also eine Bande, wenn Sie so wollen, nicht aus vier bestimmten Personen zusammen, sondern es war immer einer dabei, aber die anderen zwei bis drei, sage ich mal, die waren-, die variierten ständig.“ (Polizeibeamter, AK10)*

Unabhängig davon, ob ein arbeitsteiliges Vorgehen vorliegt oder nicht, weist diese Organisationsform gemeinschaftlicher Tatbegehung keine Hierarchie im Sinn einer Befehlsstruktur oder Ähnlichem auf. Es gibt keine Person, die im besonderen Maß die Taten allein plant und andere mit der Ausführung der einzelnen Schritte beauftragt oder über sonstige Weisungsbefugnisse einem/r anderen gegenüber verfügt. Dies wird auch in folgendem Interviewausschnitt beschrieben:

*„Also bei den rumänischen Tätern, die ich hatte, da war es so, dass es eher eine lose Verbindung war, also es waren schon Brüder und mit Ehefrauen, die da irgendwie gehandelt haben, aber das war nicht so, dass die jetzt bei einem fest waren oder dass einer der Chef war oder so, sondern die haben sich irgendwie lose immer so getroffen und sind zum Einbrechen losgefahren. Da konnte man nicht sagen, dass die ein System haben.“ (Staatsanwalt, AK07)*

Die Täter/innen finden sich dabei teilweise auch erst kurz vor der Tatausführung zusammen bzw. entscheiden spontan, wer gemeinsam losgeht. Sie kennen sich über Freunde/innen oder



andere Bekannte bzw. aus ihrem sonstigen alltäglichen sozialen Umfeld, wie das beispielsweise ein Polizist in Bezug auf albanische Täter/innen beschreibt:

*„(...) wenn ich auch mal aus dem konkreten Fall sprechen kann, dann waren es ja Albaner und so wie Sie sagten, also die allein die Zugehörigkeit zur Ethnie Albanien glaube ich (P2: Reicht) und die reichte glaube ich und wahrscheinlich auch in einer Whatsapp-Gruppe oder in irgendeiner Online-Gruppe zu erscheinen und dann wird gefragt ‚Wer hat heute Abend Zeit und Lust‘ und dann wird sich in Strukturen da zusammengefunden, die vielleicht noch nicht mal so zusammengehören. Teilweise arbeiten sie zusammen, sie wohnen zusammen, ja oder wohnen in einem Ort und die kennen sich halt, sprechen miteinander und dann geht man lose Verbindung ein und zieht los. Und das allein reicht, zumindest da.“ (Polizeibeamter, AK17)*

Auch die litauische Polizei beschreibt die gemeinschaftliche Tatbegehung aufgrund alter Bekanntschaft und gemeinsamen Aufwachsens:

*„Das sind meistens Personen von einer Stadt, von einem Gebiet, von einer Region, die da ansässig wohnhaft sind. Sie kennen einander und je nach Niveau manchmal gibt es eine klare Hierarchie, aber es gibt keine Verwandtschaftsbeziehungen, keine Verbundenheit mit Religion und so weiter. Das sind meistens in einem Gebiet ansässige Personen. Vielleicht sind sie zusammen aufgewachsen, vielleicht hatten sie gleiche Hobbys oder sind zum Sport gemeinsam gegangen und sie kennen einander. Was die Gruppen im Bereich WED angeht, so sind sie nicht so besonders hoch organisiert. Sie sind schon spezialisiert, aber so was die Organisation angeht, nicht wie es eindeutig bei anderen Straftaten besteht.“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Hierbei wird ferner angedeutet, dass das verbindende Merkmal dieselbe Herkunft bzw. Ethnie ist. Diese schafft die Basis einer Art „Community“, in der man vernetzt ist und sich austauscht.

Lose Strukturen werden dabei selbst bei Täter/innen aus Südamerika wahrgenommen, bei welchen aufgrund des höheren Reiseaufwands auch strikt organisierte Gruppierungen hätten plausibel erscheinen können:

*„Scheint das auch ähnlich wie bei den Chilenen zu sein, also dass das halt auch alles kleine Ich-AGs sind, die sich dann hier so mehr oder weniger situationsbezogen zu kleineren Trupps zusammenfinden von zwei bis vier Leuten.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Die Täter/innen selbst werden dementsprechend nicht angewiesen, wann und wo sie die Taten verüben sollen und verfügen auch frei über die Beute. Dies wird laut den Experten/innen auch in Konstellationen wahrgenommen, wo bestimmte Unterstützungsleistungen wie Reisegeld oder Unterkunft gegeben werden, um die Reise zu ermöglichen:

*„Und dieses ganze Paket und auch so das erste Bewegungsgeld kostet halt zwei, 3.000 Euro, muss man schon haben, um erstmal nach Europa zu kommen. Das wird wohl zum großen Teil von den Familien vorgestreckt beziehungsweise man hat es halt, wenn man schon ein paarmal da war, oder man wird halt Onkel José mitgegeben, damit man da mal lernt, wie man einbrechen geht und sich in Europa bewegt. Aber es gibt wohl halt auch wohl Finanziers, die dann gegen entsprechende Kreditsummen das vorstrecken wohl. Das ist aber so vage Aussagen. Aber mehr ist da an Organisation nicht dahinter.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Die Gründe dafür, dass Wohnungseinbrüche in einer Vielzahl auch von Personen aus den beschriebenen losen Strukturen heraus begangen werden, liegt laut den Interviewteilnehmern/innen in der Einfachheit, die in der Begehung von Einbrüchen liegt:

*„Das ist halt auch kein besonders anspruchsvolles Delikt und auch der Absatz von Goldschmuck stellt jetzt auch kein besonderes großes Problem dar, wenn man sieht, wo hier überall Gold angekauft wird. Ja sonst ist, wie gesagt, stellt jetzt auch die Minderbemittelten nicht vor besonders große Herausforderungen.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Die Durchführung der Tat selbst ist nicht kompliziert und kann leicht gelernt werden und auch der Absatz bzw. die Verwertung der Beute bedarf keiner Kontakte zu spezialisierten Hehlern oder sonstigen schwierigen Zugang zu bestimmten Absatzmärkten. Die häufigsten Diebesgüter, Schmuck und Bargeld, sind leicht zu verwerten. Pfandhäuser und An- und Verkauf-Geschäfte stellen dabei keine große Hürde dar, Schmuck ohne die Angabe der eigenen Personalien oder dergleichen zu verkaufen. Insofern gehört das Delikt des Wohnungseinbruchs zu jenen Eigentumsdelikten, die einerseits in ihrer Durchführung einfach sind und andererseits dennoch mit einer hohen Beuteerwartung verknüpft ist. Andere Eigentumsdelikte wie beispielsweise der Diebstahl von teuren Gerätschaften oder solche im Zusammenhang mit dem Diebstahl aus LKW-Transportern heraus, sogenannte Planenschlitzer, erfordern unter Umständen mehr Vorbereitungshandlungen und eine entsprechende Struktur von Hehlern zum weiteren Verkauf. Insofern werden im Bereich des Wohnungseinbruchs viele Taten auch aus den beschriebenen losen Strukturen herausbegangen.

Dies bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass dieses gemeinschaftliche Vorgehen weniger professionell oder erfolgreich ist als die Tatbegehung von festen Banden. So beschreibt auch die Polizei, dass gerade diese wechselnden Täterkonstellationen spezifische Schwierigkeiten für die polizeiliche Ermittlung aufweisen können:

*„Nee, das-, die kläre ich dann genauso auf, wie gesagt, die waren zu neunt, sind immer in Dreierkombos losgegangen. Aber nicht immer die drei gleichen, sondern heute ist A, B und C zusammengegangen und D, E und F und am nächsten Tag ist F mit G und H mit A und so weiter. Also die haben ständig jeden Tag durchgetauscht. Also da-, die waren nie immer in der gleichen Konstellation unterwegs und schon haben die keine gemeinschaftliche fortgeschrittene Begehung, weil es unterschiedliche Personen sind.“ (Polizeibeamter, GW04)*

Hierbei wird zum einen auf die Schwierigkeit hingewiesen, eine gemeinschaftlich fortgesetzte Begehung nachweisen zu können. Des Weiteren ist mit dem Phänomen der wechselnden Täterkonstellation aber auch die Problematik verbunden, einzelne Taten konkreten Personen zuzuordnen und nachzuweisen.

### 5.1.3.2 Banden mit flacher Hierarchie

Bei der zweiten Organisationsform, den Banden mit flacher Hierarchie, handelt es sich um feste Gruppen. Dabei werden die Wohnungseinbrüche hauptsächlich von denselben Personen gemeinschaftlich ausgeübt.

*„Bei den Bulgaren, die ich hatte, das war eine richtig feste Gruppe, die waren auch immer alle zusammen an den Tatorten. Also das war nicht so, dass die sich aufgeteilt haben, sondern die sind immer zusammen losgefahren, haben die Taten begangen, haben das Geld abgehoben und haben es dann so geteilt. Das war eine feste Gruppe. Und jetzt meine Albaner, die ich habe, da sind es-, da ist es einer, der in Verbindung steht mit mehreren Gruppen, die hier in Deutschland verteilt sind. Die Gruppen untereinander kennen sich auch, aber der eine Täter, der ist halt, dass der alles miteinander so verknüpft, der dann, der zusammen mit den anderen Grüppchen die Taten begeht. Es ist nicht so, dass die Gruppen untereinander auch Taten miteinander begehen, sondern der mit den einzelnen immer.“ (Staatsanwalt, AK07)*

Die festen Banden bestehen dabei typischerweise aus 3 bis 5 Personen. Wie hier vom befragten Staatsanwalt angeführt, kennen sich die Gruppen auch teilweise untereinander und Täter/innen einer Bande, nehmen auch zeitweise an Einbrüchen anderer Banden teil, wenn sich auch nicht die Banden zu Tatbegehungen zusammenschließen. Dass feste Tätergruppierungen auch wechselnde Personen miteinbeziehen, wird auch von anderen Interviewteilnehmenden geäußert:

*„Es gibt einen Kern von drei, vier Leuten, die bei fast allen Taten dabei sind und dann doch in der Großzahl der Verfahren weitet sich die Beschuldigtenzahl dann-, waren immer so Verfahren, wo man nachher so am Schluss so 20 bis 30 Taten hatte, war es aber auch so, dass man so bei acht unterschiedlich, aber zwischen zehn und 15, teilweise an die 20 heran Beschuldigte letztendlich hatten.“ (Staatsanwalt, AK04)*

Insofern bedienen sich auch feste Banden loser Netzwerke und Bekanntschaften und involvieren so verschiedene andere Täter/innen je nach Bedarf und Gelegenheit. Eine feste Aufteilung unterschiedlicher Rollen und arbeitsteiligen Vorgehen liegt hier jedoch eher weniger vor, vielmehr wird die Tat gemeinsam geplant, ausgeführt und auch die Beute gleichermaßen aufgeteilt. Eine strikte Hierarchie liegt in dieser Organisationsform nicht vor.

So wird es beispielsweise, wenn auch nicht als ausschließliche Organisationsform, von der litauischen Polizei wahrgenommen:

*„Und es ist noch eine andere Gruppe, sind kleine mobile Gruppen, die dann herumreisen von vier bis sagen wir acht Personen, die dann eine Straftat durchführen und dann mehrere Wochen bleiben und weiter mobil sind. Die haben keine klar ausgeprägten Führungskräfte, das sind oft-, einer der Koordinator, aber der bricht selber in das Gebäude nicht ein, aber gibt dann-, verleiht Instrumente und Werkzeuge.“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Ähnlich wird es auch von deutschen Polizeibeamten beschrieben:

*„(...) die waren alle auch im Wesentlichen involviert. Das mag mal sein, dass einer aus der Bande den Tag nicht mitgekommen ist, vielleicht vorher ein bisschen was aufgeklärt hat und so weiter, aber der zentrale Hintermann als Lenker und Planer des Ganzen, der nur andere losgeschickt hat, hat sich in unseren Verfahren nicht herauskristallisiert und eigentlich bin ich da auch ziemlich sicher, dass es die nicht gegeben hat, weil auch im Rahmen der TÜ [Telekommunikationsüberwachung] die Beuteaufteilung und ähnliches geregelt wurde, besprochen wurde und man mitbekommen hat, wer da was bekommen hat. Da blieben auch keine Anteile letztendlich für irgendwelche Hintermänner oder ähnliches und wäre ja auch eine leichte Schutzbehauptung für*

*die Täter, um sich noch ein bisschen selbst zu verharmlosen, dass es im Prinzip, die nur Handlanger für andere gewesen wären. Verteidiger-, für Verteidiger wäre es ja auch eine geschickte Einlassung, solche Einlassungen kamen auch nicht. Insofern gehe ich nicht davon aus, dass es den typischen Hintermann bei diesem [Bundesland im Norden Deutschlands] Verfahren gab.“ (Polizeibeamter, AK04)*

Die Polizei der Republik Moldau beschreibt hierbei, dass die Täter/innen zwar gemeinsam Einbrüche begehen, jedoch versuchen, getrennt voneinander ein- und auszureisen:

*„In den meisten Fällen sind das organisierte Gruppierungen, die hier eine Straftat begangen hat oder eine Reihe von Straftaten begangen haben und dann später in den europäischen Ländern das Gleiche tun. Ausreisen machen die getrennt oder die reisen getrennt aus. Einer mit dem Flugzeug, der andere mit dem Auto, ein anderer mit dem Zug. Je nachdem wie sie sich das entscheiden. Also in den meisten Fällen sind das Gruppierungen aber die reisen getrennt aus.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Wie schon darauf hingewiesen, gibt es in diesen Banden keine feste Rangordnung und Befehlsstruktur. Dennoch kann es durchaus auch Personen geben, die eher Entscheidungsfunktionen übernehmen. Eine strikte Hierarchie ist damit jedoch noch nicht gegeben, wie es in folgendem Interviewausschnitt dargestellt wird:

*„(...) die sich projektbezogen da halt zusammenfinden, zu mehr oder weniger größeren Banden, da hat natürlich dann irgendwie teilweise nach demokratischer Abstimmung, teilweise gibt's da dann halt dann so graue Eminenzen, die dann eventuell dann in dieser Bande dann so ein bisschen den Ton angeben, aber aufgrund Alter und Erfahrung, aber das war es dann auch schon. Und es ist halt für die Täter einfach nicht sinnvoll, so eine Art Organisation anzugehören, weil es für sie kein Mehrwert hat und dann halt auch noch entsprechend irgendwas abzunehmen.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Des Weiteren wird in diesem Ausschnitt eine Vermutung dahingehend geäußert, dass es für Täter/innen im Bereich Wohnungseinbruch weniger lohnend sei, sich anderen stark unterzuordnen. Grund hierfür ist wiederum die Einfachheit der Deliktbegehung und Beuteverwertung. Dennoch werden von den befragten Experten/innen auch Banden mit strikter Hierarchie wahrgenommen, wie in folgendem Abschnitt dargestellt wird.

### *5.1.3.3 Banden mit strikter Hierarchie*

Banden mit strikter Hierarchie zeichnen sich durch unterschiedliche Ebenen aus. Im einfachsten Fall liegt ein Kreis an Personen vor, der die Einbrüche begeht, auch Arbeitsebene genannt, und eine Führungsebene, die die Taten steuert und über die Tatausführenden entscheidet. Hierbei kann es noch eine mittlere Ebene geben von Personen, die bestimmte Rahmenbedingungen wie Unterkunft und konkrete Absprache mit den ausführenden Tätern/innen gewährleisten und Kontakt mit den direkten Entscheidungsträgern/innen stehen. Letztgenannte sind typischerweise nicht selbst in Deutschland anwesend, sondern steuern die Taten aus ihren Heimatländern heraus, beispielsweise per Telefon:

*„(...) hier gibt's nicht ein, zwei oder drei Täter, die für sich schlussendlich allein handeln, sondern die mehr oder weniger in bestimmten territorialen Bereichen eingesetzt wurden von einer in der Hierarchie höherstehenden Person, der auch immer wieder*

*telefonisch mit den Tätern im Kontakt steht. Das konnten wir rausarbeiten aufgrund verschiedener TKÜ-Maßnahmen [Telekommunikationsüberwachung] (...). Also verschiedener TKÜ-Maßnahmen, wo wir dann immer wieder mitbekommen, da ist ein Kontakt vorhanden, der ist Bereichsleiter oder Gebietsleiter oder wie auch immer wir das nennen wollen und wo die vor Ort handelnden Personen dann auch immer wieder mal Personal anfordern sagen ‚Mit dem Personal, was ich hier habe, kann ich jetzt nur bestimmte Straftaten begehen, zum Beispiel Ladendiebstähle, weil die einfach nicht qualifiziert genug sind. Uns ist es wichtig, dass Du mir mal anderes Personal schickst, damit ich hier auch-‘ es wird manchmal nicht ganz so deutlich dargestellt in den Telefonaten, weil die auch vorsichtig sind, da wird ‚also zum Renovieren brauche ich hier-, wir wollen wieder renovieren gehen‘, das also renovieren, das heißt, einbrechen gehen in Einfamilienhäuser (...).“ (Polizeibeamter, AK02)*

An dem aufgeführten Interviewausschnitt wird deutlich, dass Tätergruppierungen mit strikter Hierarchie zum Teil auch eine hohe Fluktuation aufweisen bezüglich der „Arbeitsebene“. So werden die tatusführenden Personen häufig ausgetauscht und gewechselt.

*„Auch wenn es Bandenriminalität ist oder vielleicht sogar OK, aber die schicken nicht die führenden Köpfe rüber. Die werben Leute an, die machen die Einbrüche, die Arbeitsebene. Dann kommt die logistische Ebene und dann kommt die Führungsebene. Die sind untereinander abgeschottet und auch ethnischgleich. Auf der Arbeitsebene nicht so, das können sie alle Syndikate überprüfen, also Straßenebene verkauft, dann kann das auch einen, was weiß ich, aus Nigeria jemand sein, aus Deutschland, wie auch immer, die verkaufen nur und da drüber, die Spezialisten, die Logistiker und so weiter, die sind ethnientreu. Da lassen die auch keinen rein. Aber wir doktern hier an den Symptomen rum. Wir in unseren Ermittlungen, wenn wir auch mal darauf kommen, dass sie irgendwo anders unterwegs sind, aber wir kommen nicht an die Wurzel, an die Auftraggeber, wenn es denn OK ist. Die sitzen in Polen oder sonst wo.“ (Polizeibeamter, AK16)*

Auch in diesem Gesprächsausschnitt wird das arbeitsteilige Vorgehen und die Hierarchie dieser Gruppierungen betont. Dabei besteht die Organisation aus einem Kern von Personen, die die Planung, Logistik und die Rekrutierung von ausführenden Tätern/innen übernehmen. Die oberste Hierarchieebene ist dabei nicht vor Ort, sondern typischerweise im jeweiligen Herkunftsland. Eine wirkliche Verbindung zwischen dieser Ebene und der tatbegehenden Person liegt oftmals nicht vor. Dies stellt eine besondere Herausforderung für die Polizei dar, denn selbst im Fall der Ermittlung der Einbruchstäter/innen, ist die weitere Strafverfolgung gegen die sogenannten „Hintermänner“ schwierig.

Die Hierarchieebenen können sich ferner auch durch bestimmte Kompetenzen unterscheiden. So beschreibt die litauische Polizei, dass die Personen, die die Taten ausüben, oftmals wenig Wissen und Fremdsprachenkompetenz ausweisen. Sie sind angewiesen auf andere, die ihren Aufenthalt und dergleichen planen. Die oberste Hierarchieebenen, die sogenannten Hintermänner, sind dabei durchaus auch gut gebildet:

*„Die Vertreter des geringsten Niveaus in diesen Gruppen, das sind die sogenannten Durchführer, die können keine Fremdsprachen, die kennen sich in den Städten nicht aus, die können nur einbrechen, durchführen und das Haus verlassen. Den Kern bilden die jungen, vorbestraften Personen im Alter von ungefähr 18 bis 35 Jahren, die*

*sind dann die Täter des höheren Niveaus, die können Fremdsprachen, weil in der Schule bei uns englisch, französisch oder deutsch gelehrt wird (...). Was die Vertreter dieses höheren Niveaus angeht, so haben wir manchmal Fälle, wo die Organisatoren sehr gut ausgebildete Personen sind mit einem Hochschulabschluss, manchmal mit mehreren Hochschulabschlüssen und es ist dann noch mal umso schwieriger, diese intellektuellen Personen auch fest zu identifizieren, festzustellen, zu ermitteln, zu finden (...).“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Typischerweise sind die Personen dieser höheren Ebene nicht vor Ort in Deutschland.

#### 5.1.3.4 Familienclans

Eine besondere Organisationsform der festen Banden mit strikter Hierarchie stellen die sogenannten Familienclans dar. Diese bestehen meist aus Angehörigen der Sinti- und Roma. Typischerweise ist hierbei der überwiegende Teil der Familienmitglieder in die Begehung der Wohnungseinbrüche involviert. Die kroatische Polizei schätzt, dass es sich bei über der Hälfte der mobilen Täter/innen, die auch in Kroatien Einbrüche begehen, um Roma-Angehörige handelt, die in Familienclans organisiert sind. Die Ausführung und die Organisation der Durchführung und Absetzung des Diebesguts bestimmt der/die Chef/in des Clans, bei welchem es sich meist um ein älteres Familienmitglied handelt. Diese/r verfügt auch darüber, welche Personen welche Aufgaben übernehmen und übt bei der Durchsetzung dieser Entscheidungen auch Druck auf die Familienmitglieder aus. Für die Strafverfolgungsbehörden stellt die Vielzahl der involvierten Täter/innen und die Struktur der „Hintermänner“ vor Schwierigkeiten. In folgendem Interviewausschnitt berichten die Experten/innen, wie sie mehr über einen Familienclan erfuhren, als sich ein Mitglied während der Vernehmung öffnete und ein Zeugenschutzprogramm angeboten bekam:

*„Der Hintermann war ein, wie soll man sagen, höherer älterer Roma, der seine Kinder und seine Neffen und so weiter Mitglieder seiner Familie zum Einbrechen geschickt hat und dann so mit Zuckerbrot und Peitsche die dazu gebracht hat, weiter einzubrechen, den Großteil an ihn abzuliefern. Und ohne dessen Aussage und dem Zeugenschutz wären wir nie an den rangekommen, wäre das für uns so eine kleine Bande, Zusammenschluss von Leuten gewesen. Aber nicht was eigentlich dahinter steckt, nämlich feste Strukturen wo der Chef halt gesagt hat ‚Ihr geht da und da einbrechen, das läuft so und so, ihr müsst so und so viel bringen‘ und wenn alles lief, haben sie großzügig von der Diebesbeute gekriegt, wenn sie nicht genug brachten, gab es halt Sanktionen. (...) Und der hat auch seine Kontakte zu Hehlern und so weiter gehabt. Das würde ich dann schon eher Richtung Organisierte Kriminalität sehen, aber ohne den Zeugenschutz, ohne die Aussage zu dem Familienoberhaupt-, man hat natürlich im Roma-Bereich immer diese Vorstellungen, dass es so läuft, aber meistens kriegst du keine Aussage dazu.“ (Polizeibeamter, AK03)*

Wie beschrieben wird in diesem Zusammenhang das Diebesgut abgegeben und über die weitere Verwendung und Verteilung vom Clanchef entschieden. Der Umfang der Macht dieser Personen wird auch in den weiteren Ausführungen eines Staatsanwalts zu demselben Familienclan deutlich:

*„Und gegen diesen Hintermann hatten wir auch Telefonüberwachungsmaßnahmen, die die Franzosen für uns geschaltet haben, ja. Und interessant war auch, dass der in Frankreich bekannt war, dieser Roma-Fürst und Ansprechpartner für die französische Polizei war mit bei Streitigkeiten, Problemen mit den Roma und der hat natürlich auch die Macht gehabt, unliebsame Gruppierungsmitglieder dann an die französische Polizei zu verpfeifen.“ (Staatsanwalt, AK03)*

Wie hier angesprochen, reichen die Möglichkeiten zur Sanktionierung von Familienmitgliedern, die sich beispielsweise nicht an Anweisungen gehalten haben bis hin zu der Nennung dieser Personen bei der Polizei, sodass sie strafrechtlich belangt werden können.

Eine klare hierarchische Struktur bei Familienclans wird auch von anderen befragten Experten/innen wahrgenommen. So berichtet ein Polizeibeamter, wie im Fall einer Inhaftierung des Chefs die Führungsmacht auf die nächste Ebene, seine Tochter, übergegangen ist:

*„Bei den Rumänen beispielsweise, ich weiß das sehr gut, damals [Name einer Ermittlungsgruppe] war ja Hauptbeschuldigter [Name des Beschuldigten] und die Zusammenarbeit mit der TKÜ-Maßnahme [Telekommunikationsüberwachung] hatten wir mal ein Gespräch abgehört, was seine Tochter geführt hat und die hat dann einem rumänischen Einbrecher gesagt ‚Ich glaub, Du scheinst nicht zu wissen, wer hier den Hut aufhat‘. Also da ist das Kommando ganz klar vom Papa, der halt im Moment sich noch in der JVA befindet, (LACHT) aufs Töchterlein übergegangen.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Während Frauen als Einbrecherin eher selten sind, sind sie im Rahmen der Organisationsform der Familienclans durchaus präsent.

*„Da hat man natürlich inzwischen auch so ein paar Hintergründe erfahren, dass eben die da auch so-, die werden auf-, losgeschickt von den Clans, von den Familienclans, und während die männlichen ja quasi deren Aufgabe es ist, das zu organisieren und so weiter, sind die Frauen oder die Mädchen-, ist es deren Aufgabe eben auf diesem Wege das Geld eben auch zu besorgen, solange bis-, nicht nee, nicht bis sie Kinder haben, sondern bis dann deren Kinder dann auch in dem Alter sind, dass sie dann Einbrüche begehen können. Dann haben sie dann ihre Aufgabe erfüllt und dann sind sie raus. Das kann man wahrscheinlich auch nicht so verallgemeinern, aber letztendlich so zeichnet sich das ein bisschen ab.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Die Rollen, die Frauen dabei innerhalb der Familie und der Straftatausübung einnehmen, sind dabei sehr vielfältig. So verkaufen sie nicht nur das Diebesgut weiter, sondern sind oftmals auch bei der Tatbegehung involviert. Die kroatische Polizei nimmt sie auch verstärkt in der Rolle von Anführerinnen wahr. Auch deutsche Ermittler/innen weisen Erkenntnisse zu Frauen als Entscheidungsträgerinnen auf, welche führende Positionen innerhalb der Familie einnehmen:

*„Also Frauen spielen eine große Rolle. Wir hatten auch Frauen, die ganz einfach Beute versetzt haben dann ständig, damit der Partner rausgehalten wird mit Namen. Unverfänglich und in unseren Roma-Geschehen haben Frauen, gerade die älteren Frauen, eigentlich die beherrschende Rolle. Da haben die mehr oder weniger die Hosens an. Das haben wir immer so. Also das kenne ich seit mehr wie 20 Jahren, also in allen Verfahren auch in anderen Bundesländern, die mir bekannt sind, da haben die*

*Frauen den bestimmenden Part, wer mit wem wo wie loszieht und bis hin zur Aufschlüsselung Beute, das wird so gehandhabt. Und Vermögen verwalten.“ (Polizeibeamter, GW10)*

Andererseits gibt es auch Familienclans, in denen Frauen eine weniger emanzipierte Rolle einnehmen. So werden sie bezüglich arrangierter Eheschließungen beispielsweise mit einem bestimmten Wert eingestuft, je nachdem wie gut sie Wohnungseinbrüche ausüben. Des Weiteren werden sie teilweise massiv unter Druck gesetzt, indem ihnen ihre Kinder vorenthalten und erst bei der Erbeutung einer bestimmten Summe wieder zurückgegeben werden. Dennoch stellt die Familie ihre primäre und oftmals auch einzige Bezugsgruppe dar, was eine Ablösung von dieser Gruppe verhindert:

*„Die haben natürlich schon einen schwierigen Leidensweg hinter sich, die haben das von der Pieke auf gelernt und die sind absolute Profis in ihrem Fach und um einfach die Straftaten zu verhindern, ist das eigentlich nur die einzige Konsequenz, also weil die reden nicht mit Behörden, die bleiben auch nicht bei Behörden, die wollen auch aus diesem Clan nicht raus, weil die oft auch unter Druck gesetzt werden in dem Clan, sei es das, was weiß ich, Kinder weggenommen werden und ähnliches und du kriegst die nur wieder oder, wenn du das und das machst. Das ist ja auch bei diesen Frauenclans oft auch so, das muss man ja auch mal so sehen.“ (Polizeibeamter, GW04)*

Neben Frauen als Täterinnen ist ein weiteres Spezifikum im Kontext der Familienclans, dass auch Kinder und Jugendliche explizit in die Tatausführungen einbezogen werden:

*„Also, was da grade auffällig ist im Rahmen der Telefonüberwachungsmaßnahmen, ist wirklich die gesamte Familie eingebunden ist, das ist eher ungewöhnlich. Wenn wir jetzt zum Beispiel Rauschgiftkriminalität nehmen, ich hatte jetzt zum Beispiel diesen Zugriff gehabt dieses Wochenende und gestern hatte ich die weinende Mutter am Telefon, die vollkommen aufgelöst war, weil ihr Sohn mit Drogen gehandelt hatte. Bei Roma ist es wirklich so, da sind alle eingebunden vom kleinsten Kleinkind bis zur Großmutter, also das find ich immer, muss ich ganz ehrlich sagen, erschreckend. Dann ist ein fünfjähriges Kind, das im Rahmen eines Telefonats sagt: ‚Bei DM kann man besonders gut einbrechen‘ oder bei Schlecker glaub ich war’s, da gibt’s keine Kameras, oder: ‚Bring mir einen goldenen Ring mit‘. Ist das gleiche bis zur Großmutter, die unterhalten sich am Telefon, wirklich alle Leute, ob sie denn nun mitbeteiligt waren an den konkreten Einbrüchen ja oder nicht beteiligt sind, wissen, was da läuft. Die haben eine eigene Sprache sogar, in der sie darüber reden, da fallen dann so Worte wie ‚sie gehen spazieren‘ oder ‚sie gehen arbeiten‘, ‚sie laufen‘, ‚sie fahren über die Dörfer‘, das ist-, ich kenne wirklich niemanden oder keine Volksgruppe, die eigene Wörter haben, um Einbrüche oder Diebestouren, was es auch immer sei, zu beschreiben. Also, das ist ganz auffällig.“ (Staatsanwalt, AK15)*

Deutlich wird in diesem Abschnitt die Normalität, die die Begehung von Straftaten in den beschriebenen familiären Gruppierungen einnehmen. Die Kinder erfahren eine Sozialisation, in der es alltäglich ist, Diebstähle zu begehen und in der es auch einen regen Austausch darüber innerhalb der Familienmitglieder gibt. Kinder haben dabei jedoch keineswegs eine passive Rolle, indem sie diese Alltagspraxen nur miterleben bzw. davon erfahren. Vielmehr werden sie auch involviert in die Taten bzw. wird es von ihnen erwartet, sich auch an den Einbrüchen oder sonstigen Diebstahlsdelikten zu beteiligen oder diese mit anderen Kindern und Jugendlichen



durchzuführen. Grund hierfür ist aus Sicht der Experten/innen vor allem die fehlende Strafmündigkeit:

*Staatsanwalt: „Der Wert bestimmt sich tatsächlich auch nach dem Alter. Denn es ist so, dass die Leute, wenn sie festgenommen werden, die Kinder natürlich immer versuchen zu sagen, sie sind nicht strafmündig. Dann wird immer gesagt, die wohnen in [Großstadt im Westen Deutschlands] aufm Campingplatz dann werden sie zur Jugendschutzstelle gebracht, gehen vorne rein, hinten wieder raus, werden dann hinten von Erwachsenen Angehörigen abgeholt ja und dann müssen sie erstmal nachweisen, weil die auch ständig andere Personalien angeben, dass die Erwachsenen sind ne. Da müssen sie erstmal so ein Händchen- Gutachten einholen um wirklich sicher sagen zu können ja der ist über 14 und das ist gar nicht so einfach. ne also die Kinder werden dann tatsächlich instrumentalisiert (P1: Auch) erwachsener Täter fährt die zum Tatort und schmeißt die dann raus und die gehen dann einbrechen ja und wenn sie erwischt werden was passiert denen? Nichts.“ (AK15)*

*Polizeibeamter: „Genau. Und wenn dann das Schlimme kommt, dann sagt das kleine Mädchen, ja, das hab ich aber selbst entschieden und wir müssen aber bestätigen, dass der Vater das Ob und Wie bestimmt hat. Das heißt sie handelt als Werkzeug für ihn. Weil, dann haben wir die Kette geschlossen und dann haben wir vielleicht auch warum die beiden unterwegs waren, dass er der großejenige welches ist, der die Fäden in der Hand hat und das ist schwer.“ (AK15)*

Angesprochen wird in diesem Interviewausschnitt, dass der Umgang mit Täter/innen, die unter 14 Jahren sind, im Bereich der Familienclans schwierig ist. Aus staatlichen Institutionen der Inobhutnahme verschwinden die Kinder zügig und gehen zu ihren Familien zurück. Wie dargestellt, versuchen die Familien selbst nicht, die Kinder von Straftaten abzuhalten, sondern binden sie explizit in diese ein. Diese Problematik wird auch von anderen befragten Experten/innen beschrieben:

*„Also da ich sag mal, wenn wir jetzt von Clans ausgehen sollten, so eine Clan-Verbundenheit, wo sie ja in der Regel auch reingeboren werden, da geht auch kein Geständnis oder so was über diesen Familienverband. (...) Dann was uns halt auch in der Vergangenheit irritiert, wenn wir minderjährige Täterinnen haben, das ist nicht selten der Fall, dass wir dann tatsächlich solche Entscheidungen bekommen, eine 14-Jährige in ein Kinderheim zu bringen, weil die nicht in Haft genommen wird. Und dann wundert man sich am nächsten Morgen, dass die gar nicht mehr da ist. Das sind ja so Verhaltensmuster, die wir absehen können, aber wir haben es eben dann auch mit erzieherischen Maßnahmen zu tun und das frustriert, wenn man weiß, sie ist eigentlich in so einen Clan geboren und die ist mit 14 schon ein Profi. Und sie ist aber in unserem Gesetz eben gerade strafmündig und da tut sich die Staatsanwaltschaft schwer, Minderjährige in Untersuchungshaft zu nehmen.“ (Polizeibeamter, GW04)*

Die starke Verbundenheit innerhalb des Clans wird auch dadurch aufrechterhalten, dass Ehen insofern geplant bzw. arrangiert werden, dass keine Personen ohne entsprechenden familiären Hintergrund hinzutreten:

*„Aber da ist es ja so, da wird Cousine mit Neffen verheiratet und so weiter, das sind ja auch keine Liebesheiraten, sondern das wird dann eben die Alten verabreden das dann und diese Familien haben eben eine gewisse Größe, ja. Und die finanzieren ihr*

*gutes Leben dann letztlich durch die Begehung von Straftaten. Ja. Also man sieht es mal an dem ein oder anderen Verfahren, wenn da wirklich mal ein Auswerter lange dran gesessen hat, und da sieht man so ein Schaubild, da sind zig Menschen drauf, und wirklich zig Menschen, ja teilweise im dreistelligen Bereich, die häufig irgendwie alle durch Heirat, Schwägerschaft oder wie auch immer, miteinander verwandt sind. Solche Dimensionen kann das annehmen.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Diese Praxis schafft neben der inneren Verbundenheit auch ein großes Netzwerk an Personen. Dieses fungiert unter anderem wie ein „Unterstützer-Netzwerk“, in dem man sich gegenseitig aufgrund des gleichen familiären Bezugs hilft. Dies ist vor allem hinsichtlich der Organisation von Unterkünften relevant, welches die Tatbegehungen in unterschiedlichen Städten und Ländern erleichtert:

*„Wenn Sie jetzt eine Familie haben, ich versuch es mal so ganz platt, sie wohnen jetzt in Hannover so und interessieren sich jetzt für Fahrt nach Frankreich und ihre Familie ist so groß und dann rufen Sie einfach die Tante XY in Paris an und fragen: ‚Kann ich für drei Tage vorbeikommen?‘. Dann ist das so, ich sag jetzt mal der europäische Gedanke ist: ‚Oah, ist mir nicht ganz so recht, aber Kind, wir haben uns lang nicht gesehen komm mal vorbei‘. Bei diesen Familienstrukturen ist das Netzwerk so ausgeprägt dass es quasi erwartet wird, dass die kommen da rückt man zusammen wir haben in einer Wohnung, in einer 40 Quadratmeter Wohnung auch zwischenzeitlich 18 Leute wohnen, das interessiert die überhaupt nicht und die kommen nur diese zwei Wochen um hier zu arbeiten. Da wird auch ganz stolz drüber berichtet: ‚Hast du denn gut gegessen?‘ ‚Oh, ich habe sehr gut gegessen‘. Natürlich ist damit die Beute gemeint und dann fährt man zwei Wochen später weiter und dann ruft man den Onkel, den Schwippschwager, wen auch immer an und sagt: ‚Wir sind grade auf der Durchreise, können wir nochmal eben nach Wien kommen?‘ ‚Ja, ist gar kein Thema. Komm vorbei‘ und so ist man unterwegs und das ist so dieses Basisschaffen, dieses Netzwerk, was da entstanden ist, das ist mittlerweile so ausgeprägt, ich glaube, die brauchen nur schnippen. Wir erleben das immer wieder wenn die aus einer vorläufigen Festnahme entlassen werden und der Wagen steht jetzt an exponierter Stelle oder gerade bei uns, weil er untersucht wird, die sind immer mobil die rufen kein-, also ganz selten mal, dass die ein Taxi rufen. Da kommt irgendeiner angefahren mit einem serbischen Kennzeichen, der grade zu Besuch ist.“ (Polizeibeamter, AK15)*

In der Zusammenschau zeichnet sich die Organisationsform der Familienclans durch eine enge Verbundenheit nach innen und Abschottung nach außen aus. Durch die Sozialisation der Kinder, die mit der Normalität Straftaten zu begehen aufwachsen und früh in diese eingebunden werden sowie durch die Eheschließung innerhalb der weiten Verwandtschaftsbeziehungen, liegt eine äußerst stabile Organisationsform vor, welche einem strikten hierarchischen Aufbau mit eigenen Regeln folgt.

#### *5.1.3.5 Ausbeutungsverhältnisse*

Eine seltener wahrgenommene Organisationsform besteht in der Etablierung von ausbeuterischen Verhältnissen. Dabei werden Personen aus dem Ausland gezielt angeworben, oftmals mit falschen Versprechungen wie beispielsweise der Möglichkeit, legale Arbeit in Deutschland auf-

nehmen zu können. In Deutschland wird ihnen dann eine Unterkunft gestellt. Mittels der Begehung von Wohnungseinbrüchen sollen sie die Kosten hierfür begleichen. Ein Vorgehen, welches auch als „Mietzuhälterei“ bezeichnet wird:

*„Das geht ja häufig auch auf der psychologischen Schiene hier, der beispielsweise dieses eine Verfahren mit den Rumänen ganz am Anfang mit dem Tötungsdelikt, da war es ja auch so, (...) der kam dann mit seiner Familie hier hin, ist auch ein Kleinkrimineller gewesen. Der war dann auch recht pfiffig, der hat dann ein Haus (...) an sich so 250 Quadratmeter oder so gemietet (...) und der hatte Kontakt in den Knast in Rumänien gehabt und da gibt es auch die eine Aussage von dem Herrn [Zeuge im damaligen Verfahren] glaube ich oder (P: Ja). Dann später kam noch ein anderer dazu, (P: Ach so) [Name des Zeugen im damaligen Verfahren] der hat dann klar ausgesagt, ja, weil man halt verschiedene Täter hier hatte und dann auch über die Vorstrafen recherchiert hatte, dass die Vorstrafen wegen Mordes, Vergewaltigung, Einbruchs-, Bandendiebstahl und so weiter hatten und die dann hier eben auch die Taten begangen haben. Und der hat ganz klar gesagt, der [Name eines Täters], der hat diese Leute, kannte diese Leute aus dem Knast in Rumänien und der hat die angerufen in Rumänien und hat die hier zu sich beordert und hatte denen hier in dem Haus ein Zimmer gegeben, hat das untervermietet, und die mussten dem-, war quasi so der Mietzuhälter, die mussten ihm monatlich 400 Euro geben für das Zimmer. Und das war klar, die gehen jetzt einbrechen, die verschaffen sich ihr Geld durch Einbruch. Und das war auch nicht so, dass der gesagt hätte: ‚Du musst jetzt einbrechen gehen‘, sondern das war ganz klar, der wohnt jetzt hier und muss das Geld beschaffen und geht einbrechen. Und hat die Täter ja auch überall hingefahren, die haben die Taten ausgeführt und haben ihm dann Teile der Beute abgegeben.“ (Staatsanwalt, GW03)*

Wie in diesem Interviewausschnitt betont, wird vor allem ein psychischer Zwang aufgebaut. Inwiefern die Taten von diesem „Mietzuhälter“ auch in dem Vorgehen und in der Durchführung bestimmt werden, ist unterschiedlich. Kennzeichnend für diese Organisationsform, ist die Schaffung einer quasi Zwangslage, indem die Täter/innen den Anschein haben, Schulden abzahlen zu müssen wie beispielsweise Reisekosten, oder laufende Kosten begleichen zu müssen. Eine wahrgenommene Praxis in diesem Zusammenhang ist auch die Abnahme von Reisepässen:

*„Es gibt so Strukturen hier, ob ich jetzt da von [Stadt im Osten Deutschlands] spreche, weiß ich gar nicht, aber das also es gibt ja dieses Residententum. Da gibt es jemanden, der lebt in [Stadt im Osten Deutschlands], der ist, sagen wir mal, Chilene und der lebt hier seit 20 Jahren in der Stadt. Und chilenische Wohnungseinbrecher kriegen dann auf irgendeinem Wege eben mitgeteilt, okay, wenn ihr nach [Stadt im Osten Deutschlands] kommt und ihr braucht logistische Unterstützung, dann wendet euch mal an den, der hat die und die Telefonnummer. Und die haben auch eine wie auch immer geartete Geschäftsbeziehung, und nicht selten ist es so, dass der dann sagt: ‚Okay dann gib mir mal die Pässe her, bis ihr mich bezahlt habt dafür.‘ Ja, aus welcher Motivation heraus auch immer.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Eine Art von Abhängigkeitsverhältnis besteht hierbei auch oftmals dadurch, dass die Täter/innen über keine Orts- und vor allem Sprachkenntnisse verfügen. Die Residenten, bei denen sie unterkommen und die sie mittels der Begehung von Straftaten bezahlen müssen, stellen insofern auch logistische Unterstützung und Hilfe im Alltag dar.

### 5.1.3.6 Mafiöse Strukturen

Teilweise werden auch mafiöse Strukturen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchs wahrgenommen. Mehrfach wurden dabei Mitglieder der Strukturen unterhalb der sogenannten „Diebe im Gesetz“, welche ihren Ursprung in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion haben, benannt. Insbesondere sind es männliche georgische Täter, die mit den „Dieben im Gesetz“ im Bereich des Wohnungseinbruchs in Verbindung stehen:

*„Wie gesagt, bei den Georgiern, haben wir Informationen aus anderen Bundesländern, dass das dort tatsächlich teilweise Verbindungen zu OK gibt, also die diesen russischen Dieben im Gesetz, dass es da irgendwelche kriminellen Autoritäten im Hintergrund gibt, die sie teilweise auch um den Absatz des Stehlguts kümmern.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Die Strukturen um die „Diebe im Gesetz“ charakterisieren sich innerhalb der Organisation durch eine starke Hierarchisierung und eine Professionalisierung der Mitglieder, welche jeweils an den individuellen Tätowierungen erkannt werden kann. Doch auch diese Gruppierung bezieht zur Ausführung der Taten teilweise auch andere hinzu, wobei es sich auch um nicht professionalisierte Täter/innen handelt:

*„Direkt organisiert ist es bisher nur richtig die Georgier, also wir sind jetzt bei den Georgiern, das sind drei Täter im Gesetz, Diebe im Gesetz, sind zumindest von Georgiern so eingestuft, durch die Tätowierung und so weiter, die hier ihren festen Sitz haben. Und die immer mal Asylanten kriegen, die mal ein, zwei Taten machen und dann verschwinden die. (...) Die wohnen richtig hier und die nehmen aus dem Asylheim die Täter. Also wir haben jetzt Autos, die jetzt ständig vor dem Asylheim abgestellt werden, die 20-, 30-mal die Kennzeichen wechseln und dann durch [Bundesland im Osten Deutschlands], Deutschland fahren und Straftaten begehen und dann wieder zurück kommen, im Asylheim schlafen gehen und dann das Diebesgut aber bei den [Stadt im Osten Deutschlands] abliefern.“ (Polizeibeamter, GW02)*

Diese Erkenntnisse verdeutlichen noch einmal die Diskrepanz von ausführender und planender Ebene. Dabei können auch bei hoch professionellen Organisationen die ausführende Ebene durch eher weniger geübte Personen bestimmt sein. Offen bleibt dabei, ob diese Täter/innen Bestandteil der Organisation werden oder nur kurzfristig zur Begehung einiger Straftaten involviert werden.

#### 5.1.4 Tatvorbereitung

Das Auskundschaften von möglichen Tatobjekten durch Umherziehen in Wohngebieten ist auch im Bereich der organisierten Wohnungseinbrüche ein typisches Vortatverhalten. Meist laufen die Täter/innen dabei Straßen in Einfamilienhaussiedlungen ab und klingeln an den Haustüren, um zu überprüfen, ob jemand zu Hause ist. Sind die Bewohner/innen anwesend, wird das Klingeln durch einen Vorwand erklärt oder teilweise die Möglichkeit genutzt, in das Haus hineinzugehen und sich so einen Einblick in die Wohnräume zu verschaffen:

*„Die zwei mit den schwarzen Röcken, die dann um Wasser gebeten hatten und dann in verschiedene Häuser reingegangen sind. Das ist ja dann auch noch ein weiteres Phänomen.“ (Polizeibeamter, GW03)*

Wird niemand angetroffen, wird näher nach Einstiegsmöglichkeiten in das Objekt gesucht. Fenster und Türen, die von der Straße abgewandt sind, stellen bevorzugte Einstiegsstellen dar.

Neben dieser eher spontanen Tatausführung, observieren die Täter/innen teilweise jedoch auch länger die Tatobjekte bzw. kundschaften diese im Vorfeld der Tat aus. Hierzu ziehen die Täter/innen in den jeweiligen Wohnsiedlungen umher und halten nach geeigneten Objekten Ausschau. In diese wird jedoch nicht umgehend eingebrochen, vielmehr werden diese zunächst registriert, indem sie beispielsweise durch Fotoaufnahmen mit dem Handy festgehalten werden:

*„Aber tatsächlich machen die auch Fotoaufnahmen davon. Hat ja heutzutage jeder ein Smartphone (...) Und dann werden die Häuser angeguckt, dann wird geguckt, wie sehen die Fenster aus, wie sehen die die Türen aus (...).“ (Polizeibeamter, GW02)*

Das Auskundschaften wird dabei auch von Personen durchgeführt, die relativ unauffällig auf öffentlichen Straßen und auch in kleineren Wohngebieten wirken, wie beispielsweise junge Frauen oder vermeintliche Paare:

*„Wenn zwei ältere Damen, sage ich mal, in die Siedlung kommen, das fällt halt unter Umständen auf, aber zwei junge Mädchen, 15, 16, 17, ja wie viele gehen und Smartphone in der Hand und besprechen, ich sag mal, gerade die emotionalen Probleme, die in dem Alter dann immer-, die es zu besprechen gibt. Fällt halt nicht so auf, da achtet keiner drauf. Ja und wenn die dann eben halt durch die Siedlung-, die können überall halt gehen. Aber eine ältere Frau oder zwei ältere Frauen, was machen die denn hier?“ (Polizeibeamter, GW07)*

Hierbei werden bevorzugt Häuser ausgewählt, die über den Garten einen leichten Zugang bieten. Um einen geeigneten Zeitpunkt für die Tat auszumachen, wird zum einen durch das eben beschriebene Klingeln überprüft, ob Bewohner/innen anwesend sind. Zum anderen observieren die Täter/innen die Tatobjekte zuvor und warten darauf, dass die Bewohner/innen das Haus verlassen oder sich schlafen legen:

*„Und dann sucht man sich (...) die Häuser aus, die, wo dann der Acker kommt, wo ein Fußweg oder ein Transportweg ist und wartet, bis die Lichter ausgehen oder bis die Einwohner-, Bewohner unterwegs sind und bricht dann von hinten die Terrassentür auf, also das ist eigentlich so die Vorgehensweise, und trägt dann alles raus, was Wert hat.“ (Polizeibeamter, AK16)*

Des Weiteren beschreiben die befragten Experten/innen jedoch auch Methoden zur Feststellung von längerer Abwesenheit wie z.B. einer Urlaubsreise:

*„Wir haben eine Tätergruppierung gehabt, die hat die Gartenzwerge im Vorgarten versetzt, um zu gucken, ist jemand zu Hause oder nicht. Wenn der Gartenzwerg wieder an der richtigen Stelle ist, ist jemand da und wenn nicht, dann sind die eben weg.“  
(Polizeibeamter, GW04)*

Manche Tätergruppierungen fokussieren sich besonders auf wohlhabende Haushalte. Hinweise dafür können beispielsweise hochpreisige Autos oder andere äußerlichen Merkmale des Hauses geben. Daneben werden jedoch auch Informationen über Wertgegenstände durch Tipps von Personen erlangt, die aus unterschiedlichen Gründen legal Zugang zu dem Haus haben bzw. hatten:

*„Da gibt es halt dann in dem und dem Haus eine Angestellte, eine Putzkraft, gibt's auch Handwerker, bis hin zu Pflegediensten, bis hin zu irgendeinem Flughafen bei irgendeiner Fluggesellschaft war eine Dame, die wusste ganz genau, der fliegt jetzt weg, ist die Wohnung leer. Und da kamen-, werden dann halt Hinweise gegeben.“  
(Polizeibeamter, GW10)*

In dem dargestellten Zitat wird deutlich, dass neben Personen, die die potentiellen Opfer durch Dienstleistungsverhältnisse oder Ähnlichem kennen, auch Informationen an Täter/innen von Menschen gegeben werden, die aus anderen Gründen Auskunft über das Opfer erlangen wie hier im Beispiel die Angestellte der Fluggesellschaft. Mögliche Tippgeber können somit auch Personen werden, die bislang keinerlei Zugang zu dem Haushalt hatten.

Zudem werden die Objekte dahingehend überprüft, ob Sicherheitstechnik vorhanden ist, die die Aufmerksamkeit der Bewohner/innen oder der Nachbar/innen auf sich ziehen könnte. So wird im Voraus bereits nach Bewegungsmeldern oder auch Kameras Ausschau gehalten, die bei der Tatausführung außer Kraft gesetzt bzw. umgangen werden.

Die Uhrzeit des Einbruchs richtet sich hauptsächlich nach dem Tagesrhythmus der Bewohner/innen. Meist konzentriert sich die Tatzeit auf die Mittags- und frühen Abendstunden, in denen häufig die Bewohner/innen ihrem Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Daneben wird, wenn auch zu einem geringeren Teil, in den Nachtstunden eingebrochen, was aufgrund der zeitlichen Häufung der Taten auch organisierten Gruppierungen zugesprochen wird:

*„Die Häufung insbesondere hatten wir manchmal in der Nacht drei, vier Angriffe oder tagsüber, wenn die Leute auf Arbeit waren und die Eigenheime ausspioniert worden sind und man merkt, da ist niemand da, ist eine kleine Eigenheimsiedlung, wurden auf einer Straße vielleicht drei, vier, fünf Eigenheime angegriffen.“ (Staatsanwalt, AK01)*

Durch das Tragen von Handschuhen und auch teilweise Mundschutz versuchen die Täter/innen möglichst keine Spuren am Tatort zu hinterlassen. Des Weiteren wird auch darauf geachtet, keine „Datenspuren“ zu hinterlassen. Hierzu wird versucht darauf zu verzichten, Mobiltelefone zur Tatausführung mitzunehmen und somit keine relevanten Funkzellendaten zu hinterlassen. Alternativ zu dem Verzicht auf ein Handy werden sogenannte „Wegwerfhandys“ benutzt, das heißt leicht zugängliche Prepaid-Karten, die häufig gewechselt werden:

*„Also die Tendenz geht dahin, dass es bei der unmittelbaren Tatausführung eher nicht eingesetzt wird. Im Vor- und Nachhinein durchaus, man hat aber auch Erkenntnisse gewinnen können, dass also keiner mit seinem iPhone 7 anreist, immer dieselbe Nummer benutzt und dann sagt: ‚Mensch, Mensch, Mensch, so und so‘, sondern die kommen hier also an mit mehreren Handys, es gibt inzwischen auch Handys, in dem ich mehrere SIM-Karten benutzen kann, dann benutze ich auch mehrere SIM-Karten.“ (Staatsanwalt, AK08)*

Die jeweiligen Rufnummern sind zudem auch nur schwer rückverfolgbar, da diese meist mit gefälschten Personalien erworben wurden und somit keinen Rückschluss auf die Identität der Inhaber/innen der Nummer geben. Neben Mobiltelefonen werden teilweise auch Funkgeräte wie Walkie-Talkies genutzt:

*„Also wie gesagt, die Schlaunen nehmen Funkgeräte, da kommt man also nicht mehr dran. Ansonsten haben die Arbeitshandys, denn in der Regel sind zwei Leute im Objekt und einer fährt das Auto. Das heißt, parkt, abgesetzt, setzt die Leute ab, dann brechen die ein und müssen dann sozusagen-, der draußen passt dann eben auf, ob sich irgendwas tut, Polizei oder was weiß ich, und dann werden die wieder eingesammelt und entweder nach Hause gefahren oder zum nächsten Tatort. Also das die großartig am Handy quatschen, das war mal, ist leider Gottes vorbei.“ (Staatsanwalt, AK14)*

Auch die Möglichkeit polizeilicher Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (sogenannte TKÜ-Maßnahmen) ziehen einige professionell agierende Einbrecher/innen in Betracht und verzichten darauf, über ihre Straftaten am Telefon zu reden. Die verwendeten Mobiltelefone werden am Tatort vor allem zur Organisation des An- und Abtransports der Täter/innen genutzt, teilweise dienen sie auch als Kommunikationsmittel, um vor potentiellen Gefahren zu warnen.

Zusätzlich kann die Auslegung von falschen Spuren dazu führen die Arbeit der Ermittler/innen nochmals zu erschweren:

*„Der weiß aber genau, dass es ein Problem ist, wenn er sein Telefon mitnimmt, das machen sie nämlich nicht, dann machen sie es vielleicht über Funk oder am besten gar nicht und so weiter und so fort. Das Auslegen von Trugspuren, was wir auch schon hatten, einfach mal ein paar Zigarettenkippen am Bahnhof aufsammeln und am Tatort fallen lassen, ja, da muss man erst mal drauf kommen.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Die Arten genutzter Transportmittel, um zu den Wohnsiedlungen zu gelangen, sind äußerst vielfältig. Teilweise werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, da gerade bei ausländischen Tätern/innen, die sich mit eigenem Wagen und somit ausländischem Kennzeichen in einer Wohngegend aufhalten würden, schnell Aufmerksamkeit erregt werden könnte. Daneben wird auch auf Mietwagen zurückgegriffen, die wiederum zum Teil unter falschen Personalien angemietet werden. Der Gebrauch von Mietwagen verringert für die Täter/innen zudem das Risiko, ein Auto zu nutzen, dass von der Polizei mit einem Sender oder Technik zur Fahrzeuginnenraumüberwachung ausgestattet wurde:

*„Man kann es ja sagen und die sind derart professionell, die wissen ganz genau, die dürfen kein Handy mitnehmen. Die mieten Wagen, also, dass man da keine Sender verbauen kann im Vorfeld, werden eben Fahrzeuge gemietet und die sind eigentlich*

*besonders clever. Also, an die kommt man, obwohl man genau weiß, die brechen ein, an die kommt man eigentlich kaum ran.“ (Staatsanwalt, GW03)*

Hierbei wird sowohl bei dem Auskundschaften und der eigentlichen Tatbegehung arbeitsteilig vorgegangen. Typischerweise steigen zwei Personen in das Objekt ein, während der/die Fahrer/in sich vom Tatort entfernt und erst nach der Tat die anderen Täter/innen abholt. Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln haben die Täter/innen zwar nicht die Möglichkeit, sich zügig vom Tatort bzw. der jeweiligen Wohngegend zu entfernen, dafür besteht hingegen auch nicht die Gefahr, dass potentielle Zeugen das Kennzeichen notieren könnten.

### **5.1.5 Tatobjekte und Tatvorgehen**

Bei der Auswahl der Tatobjekte konzentrieren sich die Täter/innen besonders auf freistehende Einfamilienhäuser oder auch Villen, die schwer einsehbare Einstiegsmöglichkeiten bieten. Einen Schwerpunkt stellen vor allem die am Rand von Großstädten gelegenen Eigenheimsiedlungen, der sogenannte „Speckgürtel“, dar. Hierbei handelt es sich meist um Wohngegenden von Menschen mit einem höheren Lebensstandard. Besonders die Autobahnbindung einer Ortschaft kann für die Täter/innen ein ausschlaggebender Faktor für die Auswahl eines Tatobjektes sein. Dabei bieten vor allem solche Siedlungen, die entlang der Hauptverkehrsadern liegen, den Täter/innen die Möglichkeit, innerhalb kürzester Zeit sich wieder zu entfernen:

*„(...) die Tätergruppen nutzen ganz gerne, sage ich mal, die Einfallsschneisen über die Autobahnen, einfacher sage ich mal, facto, man kommt schnell wieder dahin, wo man hergekommen ist, und letztendlich ist es in den meisten Fällen oder in vielen Fällen festzustellen, dass die Tatbegehung, sage ich mal, nicht weit von den Abfahrten bzw. Auffahrten der Autobahnen, einfach aufgrund des Faktors, dass man halt schnell wieder vor eventuell herannahenden Fahndungskräften wieder letztendlich da verschwinden können.“ (Polizeibeamter, GW07)*

Teile Deutschlands, die infrastrukturell ein dichtes Verkehrsnetz auszeichnet, bieten den Tätern/innen die Möglichkeit mehrere Ortschaften und Städte zügig zu erreichen. Vor allem die Grenzgebiete Deutschlands, beispielsweise der Westen zu den Niederlanden, Frankreich und Belgien sowie der Osten zu Tschechien und Polen bieten eine schnelle Möglichkeit, sich den deutschen Einsatzkräften zu entziehen. Manche Täter/innen oder Tätergruppen nutzen diese Infrastruktur, um auch mehrere Häuser innerhalb einer Nacht oder innerhalb mehrerer Tage anzugreifen. Dennoch beschränkt sich die Auswahl der Tatobjekte nicht nur auf infrastrukturell gut ausgebaute Gebiete. Auch in kleineren Ortschaften, die eher in ländlichen Regionen liegen, werden Wohnungseinbrüche von organisierten Tätergruppierungen verübt. Zum Teil vermuten die befragten Experten/innen, dass ein Grund hierfür sein könnte, dass in diesen Gebieten die Polizei nicht ausreichend präsent ist.

Häufig werden von organisierten Gruppierungen Einfamilienhäuser als Tatobjekte ausgewählt, wobei insbesondere freistehende Häuser das Entdeckungsrisiko gering halten. Mehrfamilienhäuser im innerstädtischen Bereich stehen aus Sicht der Befragten eher im Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität. Dennoch sind organisierte Täter/innen auch in Großstädten aktiv und gehen auch Mehrfamilienhäuser an. Eine klare Abgrenzung kann insofern nicht getroffen werden, vielmehr liegen deutschlandweit regionale Unterschiede vor.



Die eigentliche Tatausführung, d. h. das Eindringen in das Objekt, unterscheidet sich oftmals nicht zwischen organisierten Tätern/innen und solchen, ohne einen hohen Organisationsgrad. Grund dafür ist vor allem, dass es an sich relativ leicht ist, in eine Wohnung bzw. Einfamilienhaus einzudringen. Meist wird einfaches Werkzeug benutzt, wie ein Schraubenzieher, um die jeweiligen Fenster oder Türen aufzuhebeln. Daneben reicht auch oft nur ein Stein aus, um durch die Fensterscheibe in ein Wohnhaus zu gelangen.

*„Also es gibt da auch keine Notwendigkeit, besonders qualifizierte Begehungsweisen auszuprobieren. Das ist wirklich: ‚Oh, da steht eine Tür auf‘ oder ‚Da ist ein Haus, ich sehe im Augenblick hier keinen Nachbarn, da schmeiße ich da mal die Scheibe rein, springe da schnell rein, gucke mal, ob ich ein Portemonnaie oder eine Uhr, ein bisschen Schmuck oder einen Laptop oder ein Handy finde und dann bin ich wieder weg‘. Dann macht es mehr-, also, es ist Quantität statt Qualität, es ist Masse statt Klasse, eindeutig, auch im Bereich der OK.“ (Polizeibeamter, AK11)*

Diese Einfachheit bei der Deliktsbegehung wird auch von der litauischen Polizei betont:

*P1: „Was die WED-Straftaten angeht, so sind das meistens Vertreter von Straftäter von einem geringeren Niveau. Da braucht man keine speziellen Informationen, Erkenntnisse, Werkzeuge, das ist ein alter, guter Dieb, der das durchführt und einbricht und Schutzsysteme beseitigt. Also einen neuen BMW zu stehlen, ist viel schwieriger und vor allem zum Beispiel die Realisierungsmöglichkeiten zu finden und bei den Wohnungseinbruchdiebstählen braucht man nicht viel und zu den litauischen organisierten Kriminellen, da wählen sie den leichtesten Zugang. Wenn sie zum Beispiel sehen, dass da eine Schutztür ist und eine nicht-, keine Schutztür, dann wählen sie die nicht geschützte Tür und brechen ein und unabhängig davon, ob das luxuriöse Wohnung ist oder nicht.“*

*P2: „Also es gibt wie immer wie überall Ausnahmen, aber normalerweise werden keine super Informationen über den Besitzer gesammelt, keine Beobachtungen durchgeführt. Es wird ein Ort und eine Zeit gewählt, wo die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, dass da einer zu Hause ist und sobald ein Hindernis aufgeht oder getroffen wird, verlassen sie alles und fliehen.“ (Polizeibeamte, Litauen)*

Gerade durch die Einfachheit, ein Fenster oder eine Tür aufzuhebeln und die geringe Expertise die dafür notwendig ist, um letztendlich in ein Haus zu gelangen, wenden Täter/innen meist immer die gleiche Methodik an. Dabei berichten die befragten Experten aus dem Ausland, dass auch sie beobachten, dass Täter/innen bei ihrer jeweiligen Begehungsweise bleiben bzw. diese nicht wechseln:

*„Genauso bei dem Wohnungseinbruchdiebstählen. Wenn eine Person fähig ist, zum Beispiel Fenster auszubrechen, dann wird sie sich auf diese einzige Methode spezialisieren, weil es seine Stärke ist.“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Eine solche Spezialisierung stellte auch die Polizei in der Republik Moldau im Rahmen der Ermittlung mit Frankreich zusammen gegen verschiedene Tätergruppierungen fest:

*„Also diese Gruppierungen sind auch spezialisiert also bei den Einbruchdelikten. Eine Gruppierung zum Beispiel erfolgt den Einbruch durch das Fenster. Eine andere Gruppierung hat die Möglichkeit, die Tür aufzumachen mit der richtigen Wahl eines*

*Schlüssels. Eine andere Gruppierung kann zum Beispiel das Alarmsystem ausschalten. Also innerhalb dieser größeren Organisationen. Die haben ja diese kriminellen größeren Organisationen, gibt es diese Gruppierungen, die jeweils eine Spezialisierung, eine Rolle haben. Also die Rollen werden verteilt oder werden aufgeteilt und das ist so diese Art und Weise, wie die Einbrüche begangen werden, das ist eine Visitenkarte für diese Gruppierung. Also, eine Gruppierung, die zum Beispiel jetzt durchs Fenster einbricht, wird nie ein Alarmsystem ausschalten.“ (Polizeibeamter, Moldau)*

In vereinzelt Fällen bringen die Täter/innen kein eigenes Einbruchswerkzeug mit, sondern nutzen die Gerätschaften, die sie direkt am Haus, beispielsweise in einem Gartenhaus, finden können.

Dennoch gibt es Tätergruppen, gerade im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchsdiebstahls, die sich durch eine weitaus spezialisierte Herangehensweise hervorheben. Dazu zählen beispielsweise das Aufbohren des Fensterrahmens mit einem Hand- oder Akkubohrer, um dadurch den Hebel des Fensters zu öffnen. Diese Methode ermöglicht es, zumindest mit einem Handbohrer, leise in ein Gebäude einzudringen, vor allem wenn der Einstieg bei Nacht stattfindet, während die Bewohner/innen im Haus schlafen:

*„Da wird praktisch bei der Terrassentür wird unterhalb oder neben dem Schlossbereich wird dort nachts ein Loch durchgebohrt und durch dieses Loch, wird leise gemacht nachts, wenn die Leute unten schlafen mit einem Handbohrer und dann wird ein gebogener Draht durchgeführt durch dieses Loch und die Verriegelung dann so weit aufgedrückt, nach oben gedrückt, dass man dann vom Prinzip her diese Tür öffnen kann von außen. Und dann wird im Bereich der Garderobe werden dort-, also zumindest-, jedenfalls nur im Erdgeschossbereich, werden wertvolle Dinge durchsucht.“ (Polizeibeamter, AK02)*

Neben dem Bohren ist das Rahmenbrennen eine weitere, wenn auch eher selten vorkommende Methode, um in ein Wohnhaus zu gelangen. Hierbei wird entweder direkt mit einem Gasbrenner der Rahmen des Fensters oder die Glasscheibe soweit erhitzt, dass der Hebel des Fensters oder der Terrassentür umgelegt werden kann oder es wird ein Metallstab erhitzt, mit dem man durch den Kunststoffrahmen des Fensters den Hebel betätigen kann.

Manche Täter/innen gelangen mit Hilfe einer Leiter über den Balkon in das Gebäude, was wiederum auf einen erhöhten Organisations- und Professionalisierungsgrad schließen lässt. Innerhalb des Gebäudes zeichnen sich professionelle Täter/innen durch eine strukturierte Herangehensweise aus. Das lässt sich an der Art erkennen, wie die Schubladen und Schränke in der Wohnung durchsucht werden, ob Türen versperrt wurden, um nicht entdeckt zu werden, oder ob ein zweiter potentieller Fluchtweg geschaffen wird. Auch Alarmanlagen werden in seltenen Fällen durch Bauschaum ausgesprüht, womit das Auslösen des Alarms verhindert wird.

Bei so einer speziellen Begehungsweise gehen die Täter/innen meist sehr vorbereitet und arbeitsteilig vor. Vor allem Häuser mit einem höheren Sicherheitsstandard werden von Tätern/innen angegangen, die unterschiedliche Spezialisierungen aufweisen:

*„Ja, und jeder, sage ich mal, hat so ein bisschen seine spezielle Aufgabe, wo er sich, sage ich mal, auch in seinem Gebiet ein kleines bisschen spezialisiert hat. Der eine weiß zum Beispiel ganz genau, wo er bei der Terrassentür den Hebel ansetzen muss, damit die Tür aufgeht.“ (Polizeibeamter, AK02)*

Charakteristisch für geübte Einbrecher/innen ist daneben die schnelle und strukturierte Vorgehensweise im Tatobjekt. Die Täter/innen kennen die üblichen Verstecke von Wertgegenständen und suchen auch gezielt diese ab.

Die Tatbegehungsweise von eher unprofessionellen Tätern/innen stellt sich durchaus unstrukturierter und gröber in ihrer Ausführung dar als es bei professionellen Täter/innen der Fall ist. Schubladen und Schränke werden meist schnellstmöglich und unstrukturiert durchsucht, wodurch die Wohnung oft in einem verwüsteten Zustand vorgefunden wird. Diese Art der Begehungsweise kommt besonders oft bei Täter/innen im Kontext der Beschaffungskriminalität vor. Die Täter/innen versuchen in kürzester Zeit viele Wertgegenstände oder Bargeld zu erbeuten, welches für die Beschaffung von Drogen ausgegeben werden kann. Aber auch ungeübte Täter, die nicht dem Drogenmilieu zugeordnet werden können, weisen sich durch eine eher unprofessionelle Begehungsweise aus. Diese zeichnet sich meist durch eine grobe Art des Eindringens aus, wie beispielsweise durch das Eintreten der Terrassen- bzw. Haustür oder das Einschlagen einer Fensterscheibe mit einem schweren Gegenstand. Dennoch kann anhand des Modus Operandi nur bedingt zwischen geübten und ungeübten Täter/innen unterschieden werden:

*„Ja, also das ist über die Arbeitsweise sehr schwierig. Weil viele Täter situationsbedingt einfach entscheiden, was sie tun und manche Arbeitsweisen sind auch einfach sehr unspektakulär und wenn sie nur ein Fenster aufhebeln beispielsweise, das ist keine Arbeitsweise, die bestimmte Täter voneinander abhebt. Man merkt nur an der Ausführung der Arbeitsweise, merkt man dann im Grunde genommen nur, ob man es mit einem geübten Täter zu tun hat oder ob nicht. Wenn sie also einen Täter haben und haben da an einem simplen Kunststofffenster mit einer Pilzverriegelung 19 bis 20 Hebelmarken drin, dann wissen sie genau, hier übt noch jemand. Und haben sie hier so ein Fenster, wo sie genau wissen, wenn sie dreimal in der richtigen Ecke ansetzen, dann springt das auf und haben drei Hebelmarken, dann wissen sie, hier hat jemand mit gutem Werkzeug genau gewusst, was er tut. Und andere sind Amateure, die stümpfern solange am Fenster rum, bis sie irgendwann beim nächsten Fenster die Scheibe einschlagen. Das kann man schon so ein bisschen bewerten.“ (Polizeibeamter, AK10)*

Hieraus wird deutlich, dass es gerade im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls weitaus schwerer ist, Rückschlüsse anhand des Modus Operandi auf den Organisations- und Professionalisierungsgrad der Täter/innen zu schließen und somit auch die Einordnung dieses Delikts als Organisierte Kriminalität weitreichendere Indizien erfordert, als es bei anderen Delikten der Fall wäre.

Im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Täter/innen zeigt sich ferner, dass die Täter/innen durchaus sogenannte Ankerpunkte in Deutschland haben. Hierbei spielt beispielsweise der Kontakt zu in Deutschland lebenden Personen eine große Rolle:

*„Und sehr oft, dass in diesen Ländern, ausländischen Ländern, wo die Straftaten durchgeführt werden, da helfen die örtlichen Litauer, die sich zum Beispiel in Gemeinden organisiert sind, zum Beispiel sagen wir in Deutschland, weil da die Hilfe schon benötigt wird, zum Beispiel so zu erfahren, wo einer das Haus verlässt oder wo man die Sachen verbergen kann, also diese taktischen Aspekte werden da auch abgedeckt.“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Die bestehenden Kontakte helfen dabei, sich innerhalb Deutschlands zurecht zu finden und die Taten besser zu organisieren bzw. die Beute verstecken und veräußern zu können. Dabei muss es sich nicht unbedingt um Personen aus dem gleichen Herkunftsland handeln. Wie die rumänische Polizei beschreibt, halten sich Täter/innen teilweise auch durchaus längere Zeit in Deutschland auf und bauen sich insofern selbst ihre benötigte „Infrastruktur“ auf:

*„Wir hatten einen großen Vorgang hier mit Tätern aus dem (X). Das ist es ein Kreis, das ist wie ein Kreis, ist wie ein Ring um Bukarest herum. Die Täter waren bereits spezialisiert in diesem Bereich und vor drei Jahren sind sie massiv nach Deutschland gezogen. Alle drei dieser Personen haben Zweitwohnsitze dort angemeldet, haben Kontakte zu Deutschen geknüpft. Sie haben sich dort auch eingelebt und haben, sagen wir mal, ein normales Leben gehabt und haben sich dann im Anschluss daran gemacht, geeignete Einbruchsortlichkeiten zu identifizieren.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Ähnlich wird es auch von der moldawischen Polizei wahrgenommen:

*„(...) auf der anderen Seite die haben Freunde und Verwandte in diesen Ländern in europäischen Ländern und bekommen die Informationen über die Möglichkeiten sozusagen.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

### **5.1.6 Beute und Beuteverwertung**

Der Großteil des Diebesguts beschränkt sich auf Bargeld und Schmuck. Vereinzelt nehmen die Täter/innen jedoch auch technische Geräte wie hochwertige Notebooks, Tablets, Handys oder Fotoausrüstungen mit. Der Einschätzung der Experten/innen folgend, ist das Diebesgut in diesem Bereich jedoch in den letzten Jahren eher zurückgegangen, was mit der Möglichkeit der Nachverfolgung elektronischer Geräte im Zusammenhang stehen könnte.

Professionelle Täter/innen sind meist in der Lage, die Echtheit und den Wert von Schmuck zu erkennen. So wird häufig der Modeschmuck noch am Tatort aussortiert und gar nicht erst mitgenommen. Es lässt sich demnach nicht nur an der Begehungsweise auf die Professionalisierung der Täter/innen schließen, sondern auch anhand des Diebesgutes. Ein weiteres Merkmal für eher professionelle Täter/innen ist das Aufbrechen bzw. Mitnehmen von Tresoren.

Allerdings kann auch die Mitnahme von Alltagsgegenständen ein Hinweis für eine bestimmte organisierte Gruppierung geben. So steht der Diebstahl von Dingen des täglichen Bedarfs im Zusammenhang mit Wohnungseinbrüchen, die aus Familienclanstrukturen heraus begangen werden:

*„Auch im Diebesgut wurden teilweise Kindersachen und Frauensachen mitgenommen, wo man auch schon sieht, okay, da muss es ja irgendwie einen Bezug geben, einen familiären Bezug oder eine Freundin oder was auch immer. Und das Arbeitszeit der Täter-, so viel konnten wir nachher herausfinden, durch die Operative Fallanalyse, die haben halt so agiert, dass sie wahrscheinlich auch keine Arbeit haben, also keiner Arbeit nachgehen.“ (Polizeibeamter, AK17)*

Hierzu zählen beispielsweise auch Schuhe, Kleidung, Parfüm oder Handtaschen, was ein Hinweis darauf sein kann, dass die eigentliche Beute, nämlich der Schmuck und das Bargeld, an

den Clan abgegeben werden muss und die daneben erbeuteten Dinge für den eigenen Gebrauch genutzt werden oder aber auch für den/die Partner/in mitgenommen werden.

Nach der Tat wird die Beute entweder schnell verwertet oder zwischengelagert. Dafür haben manche Täter/innen bestimmte Sammelorte an denen sie die Beute über einen gewissen Zeitraum deponieren. Diese Depots befinden sich entweder in der Nähe der temporären Unterkunft, beispielsweise in Form von einfachen, selbstgegrabenen Löchern oder es werden konkrete Sammelpunkte in einer Gruppe koordiniert, an denen die Beute dann bis zur Verwertung gelagert wird.

*„Also wir haben bei den Straftätern vom West-Balkan haben wir mehrere festgestellt, dass also gerade Schmuck gesammelt wird, es gibt Sammelpunkte, zum Beispiel hatten wir mal ein Mehrfamilienhaus, wo es einen Sammelpunkt im Dachboden gab, da hing ein Beutel und da kam was rein und dieser Beutel war dann für den Abtransport zur Heimat bestimmt. Das heißt, da war schon klar, wo das hin sollte.“ (Polizeibeamter, AK10)*

Der Sinn hierbei ist zum einen zu vermeiden, von der Polizei mit dem Diebesgut erwischt zu werden und zum anderen abzuwarten bis sich die Lage von polizeilicher Seite beruhigt hat. Es kommt jedoch selten vor, dass Täter/innen, wenn sie kurz nach der Tat gestellt werden, noch den Großteil der Beute bei sich tragen:

*„Bei diesen organisierten Gruppierungen gehen wir davon aus, es gibt welche, die die Beute in Tatortnähe zwischenlagern, die polizeiliche Fahndung abwarten, die ja nicht sehr nachhaltig ist, weil es werden neue Einsätze kommen und die Polizei wird sich zurückziehen, die Postverschickung, die [Name eines Polizeibeamten] schon benannt hat. Wir haben Gepäckstücke, die in Flix-Bussen ins Ausland verbracht werden, sind alles mal so Indizien, aber die Gruppierung, mit der wir zu tun haben, da wissen wir es eben nicht. Wir haben ganz selten in unmittelbarer Tatortnähe Profis, die den Schmuck noch bei sich haben. So zwei, drei Anlässe hatten wir in den letzten Jahren.“ (Polizeibeamter, GW04)*

Vor allem der erbeutete Schmuck wird sofort nach der Tat entweder an Komplizen übergeben oder selbst schnell in einem sicheren Depot, beispielsweise in angemieteten Wohnungen, versteckt und später wieder abgeholt. Besonders bei sogenannten Familienclans gehen die Ermittler/innen davon aus, dass der Beuteabsatz detailliert geplant ist, es gesicherte Depots gibt und feste Hehler die die Beute dann abnehmen:

*„Da haben die das schon nicht mehr dabei. Das heißt, es findet irgendwo eine Ablage oder schon eine Übergabe statt. Und wir sind davon überzeugt, dass sie innerhalb eines Clans natürlich auch den Beuteabsatz geregelt haben. Die werden nicht hier in [Großstadt im Norden Deutschlands] irgendwie jemand fragen: ‚Willst Du mal‘, also da muss es entweder einen festen Hehler geben dann, der einen Teil des Clans ist, der dann möglicherweise auch hier ansässig ist oder die Beute wird zeitnah übergeben, damit wir einfach auch nicht den Beweiswert haben.“ (Polizeibeamter, GW04)*

Der Beuteabsatz geschieht über verschiedenste Wege. Zum einen wird vor Ort die Beute verkauft oder sie wird gesammelt und meist in die Heimatländer zu Familienmitgliedern geschickt. Hierzu liegen auch der Polizei in der Republik Moldau Erkenntnisse vor:

*„Ich habe Ihnen am Anfang schon erzählt, dass sehr viele Moldauer ausgewandert sind und im Ausland arbeiten. Und die haben-, wir haben jetzt seit ein paar Jahren eine Möglichkeit, dass die moldawischen Bürger verschiedene Sachen nach Moldau schicken über diese Pakete. Es gibt Pakete. Es gibt Minibusse und Busse, die normalerweise von Italien nach Moldau fahren und andersrum. Also ganz Europa. Und die gewährleisten sowas. Also Transfer und Transport von verschiedenen Paketen. Und in diesen Paketen kann man auch Diebesgut finden. Das wäre ein Weg. Ein anderer Weg wäre zum Beispiel mit den Autos. Mit den Fahrzeugen. Also die kommen aus verschiedenen Ländern nach Moldau und bringen viel Diebesgut mit. Und es gibt sogar solche Möglichkeiten, dass-, wenn zum Beispiel ein Motorrad gestohlen wurde, das er abgebaut wird oder auseinanderggebaut wird und die einzelnen Teilen nach Moldau auch mit diesen Paketen geschickt werden. Die Person empfängt das, kriegt das hier und baut wieder wiederzusammen und fährt mit einem gestohlenen Motorrad.“ (Polizeibeamter, Moldau)*

Im Inland bieten sich mehrere Möglichkeiten, die Beute zu verwerten. Online werden beispielsweise Schmuck oder Multimediageräte weiterverkauft. Bezüglich des Schmucks bieten sich vor allem in Großstädten mehrere Absatzmöglichkeiten an wie An- und Verkaufsläden, Pfandhäuser und Juweliers. Dabei müssen diese Ankäufer nicht zwangsmäßig als direkte Hehler angegraben werden:

*„Das ist halt auch kein besonders anspruchsvolles Delikt und auch den Absatz von Goldschmuck stellt jetzt auch kein besonderes großes Problem dar, wenn man sieht, wo hier überall Gold angekauft wird.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Vor allem Goldschmuck wird entweder zu Pfandhäusern oder sofort zum Juwelier bzw. Goldschmied gebracht und eingeschmolzen. Somit ist auch die Rückverfolgung über Prägungen im Schmuck nicht mehr möglich:

*„Die Leute wissen schon, wo sie ihre Sachen loswerden und je nach Art und Weise irgendwelche An- und Verkaufsläden oder Kioske für bestimmte Sachen oder aber auch Goldhandel zum Beispiel immer an so eine Goldschmiede halt geschickt, die das eingeschmolzen hat. Und die war allerdings jetzt nicht als Hehler involviert, also die haben einfach nur die Herkunft nicht ausreichend geprüft.“ (Staatsanwalt, AK04)*

Schmuck innerhalb Deutschlands zu verkaufen bietet dabei den Vorteil, höhere Preise als im Heimatland zu erzielen:

*„Was die gestohlenen Sachen angeht, das wurde ja vorhin angesprochen, ich persönlich sehe das aus einer einfachen Logik ein bisschen skeptisch, das ist aber nur meine persönliche Meinung. Die Fälle, wo diese gestohlenen Sachen nach Albanien gebracht werden, um hier verkauft zu werden, sind aus meiner Sicht weniger. Denn man weiß ja schon, hier in Albanien sind die Preise viel niedriger als in anderen Ländern oder hier diese gestohlene Sache für weniger Geld verkauft als anderswo. Also das Phänomen wird natürlich nicht ausgeschlossen, das kommt natürlich vor.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Allerdings nehmen die albanischen Polizeibeamten wahr, dass bestimmte Beute wie elektronische Geräte sehr wohl innerhalb Albaniens verkauft werden kann:

*„In Albanien wird zum Beispiel Gold oder teure Uhren, die werden hier nicht so gut verkauft und die Täter wissen ja, dass das nicht verkauft wird und die bringen das nicht hierher. (...) Und in den letzten Zeiten haben wir eine Entwicklung, dass also am meisten Handys verkauft werden, also die sind ja angefragt und die werden hierher gebracht und Smart TV-Geräte, die zum Beispiel-, was ich aus der Schweiz oder aus irgendeinem anderen Land hierher gebracht werden oder Laptops, weil hier halt die Nachfrage besteht nach solchen Objekten.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Anders stellt es sich für die Polizei in Rumänien dar, die durchaus beschreibt, dass Goldschmuck in Rumänien verkauft wird:

*„Also wir wissen noch, dass Täter in Deutschland, die das Diebesgut in Deutschland veräußert haben auch über Bekannte, die sie dort inzwischen haben oder bei Leuten, von denen sie wissen, dass sie sich mit sowas befassen. Aber das-, der Großteil wird nach Rumänien gebracht und wird hier veräußert. Goldschmuck, vor allem in diesen (...) Pfandhäusern. Also die sind hier ziemlich verbreitet. Und das Diebesgut wird entweder persönlich von denen von Leuten, den Tätern selbst, sogar Komplizen hier gebracht oder es wird über Reiseunternehmen versandt. Diese Reiseunternehmen die Busunternehmen transportieren sehr viel Diebesgut. Geld wird oft über so Geldtransferdienste nach Rumänien geschickt. Western Union oder ähnliche. Aber immer weniger, weil sie ja auch rausgefunden hatten, dass wir unsererseits diese Transfermöglichkeiten beobachten können und auch Auszüge erbitten können von den Unternehmen im konkreten Fall.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Die Informationen zu möglichen Fehlern innerhalb Deutschlands verbreiten sich dabei unter den Tätern/innen relativ leicht, wozu vor allem auch umfangreiche Bekanntschaftsnetzwerke beitragen. Relevant sind hierbei beispielsweise Goldankäufer oder Juweliere, die nicht nach der Herkunft der Objekte fragen und keine Personalien notieren. Daneben gibt es jedoch auch einzeln organisierte und feste Hehlerstrukturen, die in das Netzwerk integriert sind und auch über die Herkunft der Ware informiert sind.

*„Also bei dem Fall mit den Georgiern, das war ein Kioskbesitzer im Ruhrgebiet, da war es tatsächlich so, dass-, wir haben unsere Täter observiert, wollten den Hintermann festnehmen und dann war am Sonntagmorgen mussten unsere Täter warten, bis sie ihr Diebesgut abliefern konnten, weil vorher erst vier andere Leute ihr Diebesgut abgeliefert haben. Und dann wirklich Täter aus ganz Deutschland sind dann hingefahren zu diesem Kioskbetreiber, haben dort dem die Ware übergeben und sind dann wieder weggefahren. Und der Kioskbetreiber selber, gut das Verfahren hat dann wir nur zum Teil geführt, der hat dann die Ware teils in seinem Geschäft verkauft, aber teilweise wohl dann auch unter dem Ladentisch dann weiter weiterverkauft.“ (Polizeibeamter, AK12)*

Auch wenn es teilweise feste Hehlerstrukturen gibt, bietet sich dennoch leicht die Möglichkeit, die Ware schnell in mehreren Läden zu verkaufen und zu Geld zu machen. Das erbeutete Geld bzw. das Geld aus dem Verkauf, wird dann entweder zur Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts genutzt oder auch zum Teil in das jeweilige Heimatland geschickt. Hierfür werden Dienste wie MoneyGram oder WesternUnion genutzt, um anonym und unbürokratisch Geld ins Ausland an die Familie oder den Clan zu verschicken wie in dem Interviewausschnitt aus Rumänien oben schon angedeutet. Jedoch werden durchaus auch normale Konten benutzt, mit

denen das Geld ins Ausland transferiert wird, was wiederum für die Ermittler/innen die Nachvollziehbarkeit des Geldflusses deutlich vereinfacht.

Bei größeren Mengen an erbeutetem Schmuck kann der Abtransport über mehrere Wege erfolgen: Zum einen werden Pakete mit Geld oder Schmuck über den Postweg, zum Großteil an Familienangehörige geschickt, die nochmals die Beute innerhalb der Familie verteilen. Darüber hinaus gelangt der Schmuck als Fracht in Bussen über die Grenze. Hier werden die Busfahrer angeworben bzw. bestochen, um die Ware mitzunehmen und zu übergeben. Hoch organisierte Tätergruppen verstecken Große Mengen an Schmuck oder Geld aber auch in anderen Waren, beispielsweise in alten Kühlschränken oder Waschmaschinen, die als Schrott ins Ausland transportiert werden. Es kommt aber auch vor, dass größere Mengen in Seecontainern verschickt werden, wobei hier offensichtlich nicht mehr die Familie als Adressat angedacht ist. Neben Schmuck und Geld werden dann noch Dinge, wie Handys, Kleidung oder Ähnliches verschickt die für den Eigenbedarf gedacht sind und vor Ort eher schlecht abzusetzen sind.

### **5.1.7 Die Verwendung von Alias-Namen und gefälschten Ausweispapieren**

Bestimmte Täter/innen des organisierten Wohnungseinbruchs verwenden eine Vielzahl unterschiedlicher Namen:

*„Ein Großteil dieser Leute sind ja auch mit zig Alias-Personalien unterwegs und wenn sie dann in den fraglichen Ländern aus dem das überwiegende Täterklientel stammt, ist es ein leichtes, in finanzieller aber auch in zeitlicher Hinsicht sich ein neues Ausweispapier zu besorgen, das ist unproblematisch. Und das fällt hier nicht auf. Das fällt nur auf, wenn die erkennungsdienstlich behandelt worden sind und dann einen Abgleich mit bereits vorhandenen Datenbeständen durchgeführt wird, dann fällt auf einmal auf, ach Mensch, Herr XY, Sie waren ja letztes Mal Herr YX, komisch. So und dann kann ich das sehen.“ (Polizeibeamter, AK08)*

Zur Verwendung der Namen werden dabei auch häufig gefälschte bzw. andere Ausweispapiere benutzt:

*„(...) das Problem haben wir bei den Georgiern, wie heißt der Kerl überhaupt, weil er eben mit fünf verschiedenen Alias-Personalien und natürlich auch entsprechenden Ausweisen. Es ist ja nicht so, dass sie sich nur anders nennen, die haben ja tatsächlich dann fünf verschiedene Ausweispapiere, der ist für mich nicht greifbar.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Andere befragte Experten/innen betonen die damit verbundene Schwierigkeit, bei der Vielzahl von verwendeten Namen, den richtigen zu identifizieren:

*„Das waren zwei Roma Frauen. Die eine, die wir jetzt so in der Verhandlung hatte, hatte zehn oder 12 Alias-Namen, man wusste bis zum Schluss fast nicht genau, wie sie heißt, [Name einer Beschuldigten] oder [Name einer Beschuldigten], bis zum Schluss tatsächlich ein kroatischer Pass hervorgezaubert wurde, wo sie dann tatsächlich [Name einer Beschuldigten] heißt (...).“ (Polizeibeamter, GW07)*

Teilweise liegen zu einer Person unterschiedliche polizeiliche Informationen unter verschiedenen Namen vor:



*„(...) bei manchen Frauen, die wir festnehmen, dass die dann 35 Alias-Personalien haben, wo wir dann bereit sind, die Führungspersonalie aus dem POLAS bei Inpol zu benutzen, dass die einen ganz anderen Pass vorgelegt haben (...).“ (Polizeibeamter, GW04)*

Daneben kommt es jedoch auch vor, dass die Personen legal ihren Namen im Heimatland ändern. Neben der Annahme eines anderen Namens durch eine Heirat, kann dies in einigen Ländern auch durch einen einfachen Antrag auf Namensänderung erfolgen:

*„(...), dass zum Beispiel der Mann den Namen der Frau bei der Heirat mitnimmt oder auf für den Verwaltungsweg, dass man seinen Namen ändern muss. Es ist aber nicht es ist kein sehr oft auftkommendes Problem. Die Person bleibt aber identifizierbar für uns über diese persönliche Kennzahl.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Auch wenn die rumänische Polizei in dem dargestellten Interviewausschnitt äußert, dass Namensänderungen nicht oft vorkommen, so sind die Namenswechsel (unabhängig von Eheschließung) dennoch leichter zur Realisierung und gängigere Praxis als dies in Deutschland der Fall ist. Auch die albanische Polizei beschreibt die Verwendung von Alias-Namen und die Praxis der Namensänderungen:

*„(...) es handelt sich dabei oft um Personen, die auch viele Alias-Personalien benutzen. Denn wir haben hier ja auch das Phänomen, dass Albaner, die im Ausland kriminell tätig geworden sind, hier in Albanien dann ihre Personalien geändert haben, also Vor- und Nachnamen.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Das Annehmen von Namen von anderen Familienmitgliedern wird auch in der Republik Moldau bei den Tätern/innen wahrgenommen. Für die Ermittlungsarbeit der moldawischen Polizei stellt dies jedoch kein Problem dar, da die Identifizierung, wie in Rumänien und Albanien, über die Identitätsnummer erfolgt:

*„Natürlich gibt es schon Fälle, wenn ein Täter jetzt in der Öffentlichkeit bekannt ist. Und um das zu vermeiden, wiedererkennt erkannt zu werden, wird er den Namen seiner Frau oder seiner Mutter nehmen. Ansonsten spielt keine Rolle, weil diese-, jede Rolle hier in der Republik Moldau hat eine Personalnummer oder wie sagt man? Ja, eine Identitätsnummer.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

### **5.1.8 Verhalten gegenüber der Polizei**

Täter/innen aus dem Bereich der organisierten Wohnungseinbrüche zeigen sich gegenüber der Polizei typischerweise nicht kooperations- bzw. aussagebereit. Insbesondere Tätern/innen, die hierarchisch aufgebauten Organisationsformen angehören, meiden Aussagen sowohl bei der Polizei als auch im Rahmen der Gerichtsverhandlung. Grund hierfür sind vor allem die sozialen Beziehungen innerhalb dieser Tätergruppierungen, die einen starken Druck ausüben und wie ein „Ehrenkodex“ wirken. Hinzu kommt bei mafiösen und vergleichbaren Strukturen die Sorge vor Racheakten an der eigenen Familie.

*„(...) Die Aussagebereitschaft ist sehr gering, sowohl auch im ersten Kontakt, als auch später über die Verteidiger, weil sie sind erfahren und haben auch häufig sehr erfahrene und kompetente Verteidiger.“ (Polizeibeamter, AK04)*

Wie in diesem Interviewausschnitt weiter angeführt, spielt auch die anwaltliche Vertretung eine entscheidende Rolle bezüglich der Aussagebereitschaft. Die Auseinandersetzung mit den Strafverfolgungsbehörden wird häufig einem/r Anwalt/in überlassen. Dabei ist bei stark organisierten Tätergruppierungen wie unter anderem bei Familienclans auffällig, wie schnell oftmals Anwälte/innen nach einer Festnahme in den Kontakt mit ihren Mandaten treten:

*P1: „(...) Um die Struktur auch nochmal darzustellen und dann haben Sie mal einen gefangen und dann dauert das ein, zwei Stunden und dann meldet sich ein Rechtsanwalt bei der Behörde. Sie wissen gar nicht, wo der herkommt.“*

*P2: „Wir haben es sogar schon gehabt, der ist zur Wache transportiert worden (P1: Ja), da war der Rechtsanwalt schon da.“ (Polizeibeamte, AK15)*

Ferner wird in Fällen, wie in dem Interviewausschnitt dargestellt, davon ausgegangen, dass Mittäter/innen in der Nähe des Tatorts waren, die Festnahme beobachteten und sodann eine/n Verteidiger/in informierten. Es wird vermutet, dass diese Anwälte/innen vom Familienclan bzw. der sonstigen Tätergruppierung beauftragt werden und auch andere Mitglieder der Bande vertreten, im folgenden Interviewausschnitt auch als „Szene-Verteidiger“ bezeichnet:

*„Ansonsten wird manchmal-, ruft der Anwalt schon an, bevor ich von der Sache weiß und wo man denkt, der kann eigentlich fast noch gar nicht von der Festnahme wissen, also in der Regel bestellen die sofort Verteidiger, das sind dann auch wirklich ja sogenannte Szene-Verteidiger, ne die dann von der Verwandtschaft informiert werden und sich relativ schnell bestellen und dann auch direkt Kontakt mit ihrem Mandanten aufnehmen und vermutlich denen auch sagen, dass sie von dass sie von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen sollen.“ (Staatsanwalt, AK06)*

Die schnelle anwaltliche Mobilisierung durch Mitglieder der Gruppe verdeutlicht nochmals die starke Vernetzung und den hohen Organisationsgrad der dahinterstehenden Täter/innen. Darüber hinaus sind die Täter/innen gut über ihre rechtliche Situation und insbesondere das mögliche Strafmaß für Wohnungseinbruch informiert. Die litauische Polizei beschreibt in diesem Zusammenhang, dass die Täter/innen sich umfangreich informieren:

*„Wir wissen aber, was wichtig noch zu betonen ist, dass die organisierten Gruppen Informationen sammeln. Sie sammeln Informationen über die Rechtssysteme in den jeweiligen Staaten. Sie sammeln Informationen über die Instrumente der Polizei, die sie einsetzt und sie kommen auch zum Gericht, um zu erfahren, welche Beweise bereits gefunden worden sind und welche Fehler gemacht worden sind, damit sie dann in Zukunft vermieden werden können.“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Nach der Einschätzung der befragten Experten/innen wird ein Haftaufenthalt in Kauf genommen, um die Mittäter/innen oder den Clan zu schützen. Nur wenige Täter/innen legen ein Geständnis ab, welches die gesamte Struktur der Beteiligten aufdeckt. Wenn überhaupt, dann werden in den meisten Fällen Minimalgeständnisse abgelegt, in denen der eigene Beitrag zur Tat beschrieben wird oder es wird versucht den Beamten/innen und dem Gericht deutlich zu machen, dass es die erste Tat war und aus Not und Armut gehandelt wurde:

*„Es wird erstmal bei der Polizei tendenziell abgestritten, entweder wird gar nichts gesagt oder es wird gesagt: ‚Ja ich wollte hier nur arbeiten‘. Es sei denn, der wird zufällig direkt aus dem Haus rausgezogen, dann sagt er meistens: ‚Ja okay, ich wollte*

*da was klauen, aber das war das allererste Mal'. Also ich habe es noch nicht erlebt, dass im größeren Umfang als das, was ohnehin auch für den Täter ersichtlich auf der Hand durch die Strafverfolgungsbehörden sofort erkennbar war, zugegeben wird, und erst recht nicht, das weitere unbekannte Dritte belastet worden sind.“ (Polizeibeamter, AK08)*

Meist kommen weitreichendere Geständnisse, im Rahmen der Aufklärungshilfe nur zustande, wenn dem/der Angeklagten durch die Staatsanwaltschaft eine Strafminderung angeboten wird. Unter anderem spielt dabei auch der Umfang der Beweislast eine Rolle:

*„Das jetzt so pauschal zu sagen, ist natürlich sehr, sehr schwierig, weil es insbesondere auch von der Rolle desjenigen in der Gruppe abhängig ist, also ist der tatsächlich dominierender Teil der Gruppe gewesen. Dann hängt es maßgeblich davon ab, wie hoch ist die Beweislast. Wie ist seine Vita und was rät der Verteidiger ihm zu sagen.“ (Polizeibeamter, AK04)*

Somit hängt die Aussagebereitschaft auch von der jeweiligen Position ab, die der/die Täter/in in der Tätergruppierung einnimmt. Auch allein agierende Täter/innen, die nicht innerhalb einer Gruppe oder eines weitreichenden Netzwerkes agieren, tendieren eher dazu geständig zu sein, wenn die Möglichkeit einer Strafminderung besteht.

## 5.2 Strafverfolgung im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchs

Im Folgenden wird die Praxis der Strafverfolgung im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchs thematisiert. Dabei wird zunächst auf die Problematiken der deutschen Strafverfolgung innerhalb Deutschlands (5.2.1) sowie die Bereitschaft und Erfahrung hinsichtlich internationaler Strafermittlung eingegangen (5.2.2). Abschließend wird die Sichtweise der ausländischen Strafverfolgungsbehörden dargestellt (5.2.3).

### 5.2.1 Problematiken deutscher Strafverfolgungsbehörden

Strafrechtliche Ermittlungen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls sind mit besonderen Anforderungen verbunden. In diesem Zusammenhang wurden die befragten Experten/innen gebeten darzustellen, welche zentralen Probleme bzw. Verbesserungsbedarf sie für die Ermittlungspraxis sehen. Dabei handelt es sich zum einen um grundlegende Schwierigkeiten wie Ressourcenknappheit und Personalmangel sowie lange Wartezeiten bei der Spurenauswertung, wie sie generell in der Bearbeitung von Einbruchsfällen genannt werden (siehe Wollinger et al., 2016). Daneben werden jedoch auch Hürden in der Ermittlungsarbeit genannt, welche sich auf den spezifischen Kontext des organisierten Wohnungseinbruchs beziehen und im Weiteren näher erläutert werden sollen.

#### 5.2.1.1 Rechtliche Hürden im Ermittlungsprozess

Typischerweise nennen die befragten Experten/innen rechtliche Einschränkungen durch die Strafprozessordnung (StPO), wodurch bestimmte Ermittlungsmaßnahmen nicht möglich bzw. erschwert werden. Insbesondere um mehr über die Täterstrukturen und –hintergründe zu erfahren, um dadurch teilweise überhaupt erst tiefer in die Ermittlungen einzusteigen, wünschen sich viele der Befragten mehr Eingriffsbefugnisse. Konkret wurde in vielen Fällen die fehlende Einordnung des Wohnungseinbruchdiebstahls als Katalogtat nach 100a StPO und den damit verbundenen fehlenden ermittlungstechnischen Befugnissen als Problem dargestellt:

*„Wohnungseinbruch ist ja leider Gottes noch keine Katalogtat. Das heißt bestimmte Maßnahmen wie Telefonüberwachung brauchen sie natürlich eine Bande. Das heißt, man muss dann erstmal auf drei Leute kommen. Kann natürlich viel mit Erfahrung argumentieren, aber man muss erstmal sozusagen die Schwelle zur Bande überwinden. Soweit ich weiß, wird das jetzt geändert, dass auch der normale Wohnungseinbruch Katalogtat wird, die Schwelle muss man nehmen. Dann muss die Polizei vernünftig aufgestellt sein, also auch personell in der Lage sein, das Verfahren sozusagen zu händeln, sonst braucht man es erst gar nicht anfangen.“ (Staatsanwalt, AK14)*

Die Problematik, die sich für die Beamten/innen in diesen Zusammenhang ergibt, ist die Struktur hinter einzelnen Wohnungseinbrüchen zu erkennen, um Maßnahmen wie eine Telekommunikationsüberwachung begründen zu können. und dass damit verbundene bandenmäßige Vorgehen der Täter/innen zu begründen:

*„Gesetzliche Hindernisse-, bei Verdacht wird gerade dran gearbeitet, ich hoffe, dass wir ein Gesetzgebungsverfahren, das für uns einfacher gestaltet wird zukünftig. Das ist genau das, was hier eben angesprochen wurde. Dass es eben nicht immer dieser Begründung bedarf, warum hier eine bandenmäßige Begehung festgestellt wurde.“*

*Denn genau das, was ich beweisen will, nämlich die Bande, oder die bandenmäßige Begehung oder die serienmäßige Begehung, finde ich durch diese Maßnahme erst heraus. Das heißt, da beißt sich manchmal die Katze in den Schwanz, ich muss vorher schon etwas wissen, was ich eigentlich dadurch erst beweisen will, um entsprechend zielgerichtet auch jeden überzeugen zu können, dass ich die genau diese Maßnahme brauche. Und für ein Delikt, was eine so hohe Wirkung auf das jeweilige Opfer hat.“ (Polizeibeamter, AK08)*

Um die benötigten Maßnahmen durch das zuständige Gericht genehmigt zu bekommen, bedarf es dem Nachweis einer bandenmäßigen Tatbegehung nach 244a StGB. Es gilt also zunächst einmal nur die Bandenmäßigkeit zu begründen, womit noch keine organisierte Kriminalität und die damit verbundenen Strukturen bestätigt sind. Dieser Verdacht muss im Verlauf der Ermittlungen durch weitere Maßnahmen und Untersuchungen erst verhärtet werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich hier die Begründungsinhalte durch die neue Gesetzeslage verändern werden.

Daneben stellt vor allem die Abfrage von Verkehrsdaten nach 100g StPO und die damit verbundene begrenzte Vorratsdatenspeicherung die Beamten/innen vor ein Problem. Gerade durch die Auswertung von Funkzellendaten können Bewegungsmuster von Verdächtigen nachvollzogen werden, jedoch erfordert wiederum diese Maßnahme zum einen den Nachweis einer bandenmäßigen Straftat und zum anderen erfordert die Auswertung der Funkzellendaten ein erhebliches Maß an Zeit und Personal. Die grundlegende Problematik hierbei ist jedoch die kurzweilige Speicherung der retrograden Telekommunikationsdaten durch die jeweiligen Anbieter:

*„Und es so, dass wir gerade bei der Funkzelle über sehr kurze Fristen sprechen. Das heißt, eine Woche nach der Tat sind die Daten weg. Das heißt, wenn ich noch ein in Anführungsstrichen Entscheidungszeitraum durch den Richter planen möchte, den ich mit zwei Tagen veranschlage, dann muss ich vier Tage nach der Tat meinen Antrag stellen. Das heißt, da muss eine Akte da sein. Das heißt, ich muss einen Antrag gestellt haben und dieser Antrag muss beim Gericht gelandet sein. Und wenn ich das nicht aus dem FF beherrsche, dann wird das schwer, erst recht, wenn ich vielleicht auch noch andere Dinge zu tun habe.“ (Polizeibeamter, AK08)*

Für den Nachweis einer agierenden Bande bzw. einer dahinterliegenden organisierten Struktur zu erbringen sind, nach Angaben der Ermittler/innen, diese Daten essentiell für den weiteren Ermittlungsverlauf. Gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität lassen sich dadurch weitere Zusammenhänge erkennen, welche jedoch nur dann identifiziert werden können, wenn die jeweiligen Maßnahmen wiederum von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden.

#### *5.2.1.2 Arbeitsorganisation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft*

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften konnten weitere Probleme im Zuge der Ermittlungsarbeit identifiziert werden. Eines der größten Schwierigkeiten, welches die Ermittler/innen benennen, seien die fehlenden konkreten Ansprechpartner/innen in den jeweiligen Staatsanwaltschaften:

*„(...) und in der Praxis ist es so, es gibt zwar einen Ansprechpartner, die sind benannt worden bei allen Staatsanwaltschaften, der Ansprechpartner für Bandendelikte. Das funktioniert in der Praxis aber eher schlecht als recht. Also so 75 bis 80 Prozent aller Verfahren laufen im Grunde über die normalen Buchstaben-Staatsanwälte. Gibt es*

*ein Gespräch bei dem Koordinator für Bandendelikte. Ich gehe jetzt schon davon aus, dass der im Grunde sagt, gebt das in die normale Buchstabenabteilung rein und dann muss ich jetzt schon gucken, welche Dezernenten sitzen da, welche Buchstaben haben die.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Zum Großteil werden, nach Angaben der Beamten/innen, die einzelnen Fälle in Abteilungen der allgemeinen Kriminalität der Staatsanwaltschaften (sogenannten Buchstaben-Staatsanwälten/innen) behandelt und eher selten in gebündelten OK-Abteilungen bzw. OK-Staatsanwaltschaften bearbeitet. Vor allem die begrenzten Ressourcen, die das Hinzuziehen von Fällen, die nicht in die eigene Zuständigkeit gehören erschweren, im Vergleich zu Staatsanwälten/innen die sich nur mit dem Deliktfeld Organisierter Kriminalität beschäftigen, wird als großes Problem wahrgenommen. Dies ist insbesondere aufgrund der hohen Mobilität und überörtlichen Tatbegehung der Täter/innen der organisierten Wohnungseinbrüche schwierig. Ein fundamentales Problem stellt des Weiteren der geringe Fokus eines/r Buchstaben-Staatsanwaltes/in auf ein spezifisches Deliktfeld dar. Gerade bezüglich der aufklärenden Strafverfolgung wird von den Polizeibeamten/innen beanstandet, dass es im Fall eines/r Buchstaben-Staatsanwältin/es selten zu weiterführenden Ermittlungen kommen würde, vor allem nicht, wenn diese bundeslandübergreifend erfolgen sollen. Daneben wurde die Streuung der einzelnen Fälle über verschiedene Staatsanwaltschaften aufgrund regionaler Zuständigkeiten, als ein grundlegender Problempunkt angesehen, der die Nachvollziehbarkeit von organisierten Taten, aufgrund ihrer Behandlung als Einzelfall, wiederum deutlich erschwert:

*„Auch bei der Staatsanwaltschaft gibt es mittlerweile sicherlich auch so Lernprozesse nach dem Motto ‚auch hinter vereinfachten WED-Verfahren, da kann teilweise schon mal eine Menge Substanz stecken‘. Es ist aber längst nicht so, dass jedes WED-Verfahren mit Bandenkriminalität in einer OK-Abteilung der Staatsanwaltschaft geführt wird. Es ist noch nicht mal so, dass jedes OK-Verfahren, was wir hier machen, auch bei einer OK-Abteilung in der Staatsanwaltschaft geführt wird. Auch da ist es immer so eine Ressourcenverschieberei, denn auch dann teilweise die Entscheidung des Abteilungsleiters, der sagt: ‚Okay, da haben-, der Dezernent hat gerade Zeit, dann landet das in der OK-Abteilung‘ und eine Woche später oder eine Woche früher wäre es eben wie beim normalen Dezernenten gelandet. Also, auch das ist so ein bisschen ja immer vom Einzelfall abhängig.“ (Polizeibeamter, AK11)*

Ebenso verhindert, nach Auffassung der Ermittler/innen, die jeweilige Schwerpunktsetzung in der Auf- und Abarbeitung der jeweiligen Fälle und die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Polizei und Justiz eine adäquate Strafverfolgung. Von den Beamten/innen wurde in diesem Zusammenhang besonders die teilweise schnelle Einstellung der Ermittlungen und der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft kritisiert, welche nach Auffassung der Polizisten/innen bei weiterführenden Ermittlungen weitreichendere Organisationsstrukturen und Zusammenhangstaten hätten offenbaren können.

Des Weiteren sehen sich die Ermittler/innen vor dem Problem, dass die Definitionsmacht bezüglich der Genehmigung polizeilicher Maßnahmen (z.B. Telekommunikationsüberwachung, Funkzellenabfrage) jeweils abhängig von der zuständigen Staatsanwaltschaft ist, welches durch eine gestreute Bearbeitung der Fälle auf einzelne Staatsanwälte/innen nochmals verhärtet wird:

*„Da wird die Staatsanwaltschaft sagen: ‚Oh Gott, ist ja vielleicht doch eine Bande zu sehen‘. Das wollten wir jetzt fortführen nach der Auflösung der EG [Name der Ermittlungsgruppe], ging auch gut los, bis dann [Name einer Staatsanwältin] weg musste und der neue Chef-Staatsanwalt der sagt: ‚Eine Bande geht bei mir ab drei Leuten los‘ und wenn Ihr am Tattag nicht drei Leute seht, gibt’s keine Funkzelle.“ (Polizeibeamter, GW02)*

Hier verdeutlicht sich nochmals die Problematik einer fehlenden, dauerhaft zuständigen Instanz in der polizeilich-justiziellen Zusammenarbeit im Kontext des organisierten Wohnungseinbruchsdiebstahls.

Gerade in Bezug auf bundeslandübergreifende Organisierte Kriminalität im Kontext des Wohnungseinbruchsdiebstahls, eröffnen sich wiederum weitere Probleme, die vermeintlich zusammenhängenden Taten innerhalb einer Behörde zusammenzuführen und zu einem gesamten Strukturverfahren zu binden:

*„Was man wohl sagen muss bei solchen Bandenverfahren oder OK-Verfahren, die ja immer in der Regel Strukturverfahren sind, also mit-, wo es eben um eine Struktur von Tätern gibt, mit vielen Einzeltaten, dass sich bis heute die Justiz immer noch schwer tut, Strukturverfahren zu führen, ein Verfahren gegen Personengruppen zu führen, weil eben die Bereitschaft dann aus dem Land, aus dem Bund, einzelne Ermittlungsverfahren an sich zu ziehen und das alles zu sammeln und als Sammelverfahren zu führen, wenig ausgeprägt ist. Das macht unglaublich viel Arbeit, das dauert sehr, sehr lange und am Ende kommt häufig wenig drum herum.“ (Polizeibeamter, AK11)*

Auch wenn bereits auf Seiten der Polizei weitreichende Informationen zu Zusammenhängen von grenzübergreifenden Einbruchsdelikten gesammelt wurden, besteht immer noch die Gefahr, dass dennoch die jeweiligen Delikte innerhalb der einzelnen Bundesländer von den dort jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften einzeln behandelt werden. Ein ausschlaggebender Grund, der für diese Art der Verfahrensweise genannt wird, ist zum einen die auf Seiten der Justiz gesehene extreme Mehrarbeit und die damit verbundene Belastung und zum anderen die Annahme, dass sich teilweise der Aufwand nicht im Ausgang, bzw. im Strafmaß der Angeklagten, widerspiegelt. Aufgrund dessen kann es dazu kommen, dass zusammenhängende Delikte letztendlich vereinzelt behandelt werden und somit auch Erkenntnisse über organisierte Strukturen im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls nicht weiterführend gewonnen werden.

Daneben liegen jedoch auch Formen der Arbeitsorganisationen innerhalb der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit vor, in denen durchaus ein/e feste/r OK-Staatsanwälten/in vorliegt, die dauerhaft für organisierte Wohnungseinbruchsverfahren zuständig ist. Die befragten Polizeibeamte/innen und Staatsanwälte/innen, die über Erfahrung in dieser Art der Zusammenarbeit verfügen, sehen dies als große Stärke in der gemeinsamen Ermittlungsarbeit an:

*„und das hilft uns wirklich schon sehr gut und man hat einen festen Ansprechpartner, man kennt sich und man kann wirklich-, das geht alles relativ schnell und man fährt auch so auf einer Wellenlinie. Das ist wirklich schon sehr positiv und das-, weil sich eben auch gezeigt hat, auch zunächst war es die Polizei, die sich den Wohnungseinbruch so auf ihr-, in den Fokus geschoben hat und nun ist die Justiz eben auch nachgezogen und insofern greift nun auch mehr ein Rad in das andere. Also insofern, wenn*

*man das nun aufrechterhält, dann ist das auf jeden Fall schon als sehr positive, eine sehr positive Entwicklung zu betrachten.“ (Polizeibeamter, AK09)*

### 5.2.1.3 Föderalismus

Einer der großen Problempunkte bezüglich der Strafverfolgung von organisiertem Wohnungseinbruch gilt, über alle Interviews hinweg, die bundeslandgebundene behördliche Zuständigkeit der jeweiligen Strafverfolgungsbehörden. Im Besonderen wurden hier die fehlenden bzw. unflexiblen Kommunikationswege zwischen den Behörden, das Fehlen einer einheitlichen bundeslandübergreifenden Datenbank sowie die zeitlichen Verzögerungen aufgrund der behördlichen Verfahrensweisen bemängelt:

*„Föderalismus. Das größte Problem ist der Föderalismus. Die Zuständigkeit der Polizei, die auf der Landesgrenze endet und auch innerhalb eines Landes die Zuständigkeit der Polizei innerhalb eines Bezirkes, die sich dann nicht verpflichtet fühlt, Sachen, die eine, wie ich das gerade berichtet habe, so es gibt Hinweise, die haben zwar bei uns jetzt die Taten begangen, da würde ich-, habe ich hier einen Gerichtsstand und hätte natürlich Interesse, den auch hier anzuklagen, auch wegen weiterer Taten im ganzen Umfeld, aber die Polizei dann sagt: ‚Das ist hier anderer Bezirk, es geht woanders hin, die wohnen woanders, es war nur ein Ableger hier‘ und sich dann nicht mehr für zuständig hält.“ (Staatsanwalt, AK13)*

Auch Experten der Polizei sehen Bedarf dahingehend, dass Dienststellen besser und einheitlicher zusammenarbeiten und vorgehen:

*„Und da stelle ich halt fest, jede Dienststelle arbeitet für sich in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fälle ab, entwickelt eine eigene Konzeption ja und da muss ich sagen, für mich ist das ein Stück weit Schwachsinn. Also wenn ich eine Serie habe, die zuständigkeitsübergreifend stattfindet, dann ist für mich entscheidend, die Ermittler von der einen Seite und die Ermittler von der anderen Seite, die müssen sich in der Mitte irgendwo treffen, die müssen beste gemeinsames Büro beziehen, ob das natürlich tagtäglich sein muss, lassen wir jetzt einmal dahingestellt, aber für mich ist das fatal, wenn in den einzelnen Büros hier ganz normal jeder weiter arbeitet und versucht, den Täter zu ermitteln und eine eigene Konzeption zu entwickeln, sondern ich muss da gemeinsam im Prinzip eine Konzeption entwickeln, wo für beide Zuständigkeitsbereiche nachher gilt und die Ermittler müssen genauso in ein Büro zusammen kommen und da sind, wir finde ich, bei der Polizei manchmal ein bisschen zu steif. Da gibt es dann Befindlichkeiten so ein bisschen untereinander und klar und von der Personalressource her, kann man auch nicht sagen okay ich gebe jetzt mal meine fünf Leute mal ab für unbestimmte Zeit, aber da bin ich einfach der Auffassung, wenn ein Wohnungseinbruch so eine Bedeutung hat, auch politisch gesehen, dann muss ich ja auch im Prinzip dann auch das Personal dafür bieten können.“ (Polizeibeamter, AK03)*

Die strukturelle Aufteilung der Zuständigkeiten über die jeweiligen Bundesländer erschwert es den Ermittlern/innen, Zusammenhänge und Strukturen zu erkennen, da die Täter/innen, vor allem im Bereich der organisierten Wohnungseinbrüche teilweise bundesweit agieren und somit die einzelnen Fälle zunächst unabhängig voneinander bearbeitet werden.



Selbst innerhalb der Bundesländer müssen bei Verdacht des organisierten Wohnungseinbruchs zunächst die jeweiligen Zuständigkeiten geklärt werden und die jeweils unabhängig voneinander erhobenen Daten und Einzelfälle durch eine Instanz zusammengeführt und bearbeitet werden. Auch die jeweilige unterschiedliche Fallbearbeitung in den zuständigen Polizeidienststellen und die damit verbundenen unterschiedlichen Vorgangsbearbeitungssysteme erschweren die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Nachvollziehbarkeit von Wohnungseinbrüchen:

*„Wir haben aber bisweilen nicht kompatible Systeme miteinander, also das heißt [Bundesland im Norden Deutschlands] hat ein anderes Bearbeitungs-, Vorgangsbearbeitungssystem als es [Bundesland im Norden Deutschlands] hat, aber [Bundesland im Norden Deutschlands] das gleich wie [Bundesland im Norden Deutschlands]. Alleine Datenimporte, der der Import-, die Schnittstellen, die zu bedienen sind, wir brauchen alle Schnittstellen mit den Softwares des BKA, die einheitliche Datenerfassung und auch wir haben-, wir brauchen eine gemeinsame Auswertung und Analysestandards auch, damit wir immer gleich bundesweit auch von dem gleichen Phänomen reden und ihre Ausprägung.“ (Polizeibeamter, AK04)*

Besonders in diesem Zusammenhang wurde eine einheitliche bundesweit gepflegte Datenbank gefordert, die sowohl den Austausch als auch den Vergleich von Falldaten bereitstellt. Als zentrales Problem wird hier vor allem die fehlende Möglichkeit, auf Datensysteme anderer Polizeibehörden zuzugreifen betont sowie die je nach Bundesland unterschiedlichen Datenverarbeitungssysteme.

Daneben spielt die Aufbereitung der zu einem Fall gehörigen Informationen eine große Rolle. Da bundesweit innerhalb der Behörden keine einheitliche Fallbearbeitung stattfindet und die dazu gehörigen Daten, nach Meinung der Beamten/innen, nicht immer ausreichend in die Systeme eingepflegt werden, entstehen große Informationslücken, die der weiteren Bearbeitung und der Erkennung von Zusammenhängen im Wege stehen:

*„Weil wir haben das Problem, das ist, ich sage ich mal, es gibt ja bundesweite Datenbanken, wo sage ich mal Täterpersonalien auch aus dem OK-Bereich WED auch einfließen. Das Problem ist aber, diese Datenbanken werden unterschiedlich gepflegt, so, sage ich das mal, relativ einfach formuliert, und gerade diese harten Daten, die ja letztendlich einlaufen, aber für uns sind auch sehr entscheidend zum Beispiel die weichen Daten, die Kontrollmeldungen, um zu sehen, wo bewegt sich eine Person, mit welchen Personen bewegt sie sich, gibt es Telefonnummern pp. Und da gibt es aktuell, sage ich mal, bundesweit Probleme sich auszutauschen.“ (Polizeibeamter, GW07)*

Auch die fehlenden konkreten Ansprechpartner/innen innerhalb der Behörden bzw. die teilweise „langen“ Kommunikationswege zwischen den einzelnen Dienststellen tragen zu zeitlichen Verzögerungen von bundesweiten Ermittlungen bei und erschweren es somit bestehende Zusammenhänge organisierten Wohnungseinbruchs und die dahinterliegenden Strukturen zu erkennen und letztendlich bundesweit zu ermitteln.

#### *5.2.1.4 Ermittlung und Vorliegen Organisierter Kriminalität im Bereich WED*

Neben den zuvor genannten rechtlichen und behördlichen Einschränkungen gibt es vor allem im Kontext der Auswertung von Überwachungsmaßnahmen und der Nachweisbarkeit, dass es

sich nicht um einfachen, sondern organisierten gemeinschaftlichen Wohnungseinbruch handelt, Schwierigkeiten. Werden Maßnahmen genehmigt, stellt die eigentliche Auswertung dieser ein weiteres Problem dar. Bei einer Funkzellenabfrage fallen vor allem im städtischen Bereich umfangreiche Datensätze an, die hinsichtlich ihrer Relevanz ausgewertet werden müssen. Allein dieser Schritt erfordert eine erhebliche Anzahl an Arbeitsstunden. Werden in diesem Zusammenhang weitere Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt, gilt es zunächst, die jeweiligen Täter/innen zu identifizieren und den konkreten Taten zuzuordnen:

*„So schnell können wir ja teilweise gar nicht gucken und dann das auch wieder zu identifizieren ‚wer ist denn das jetzt wieder‘, (...). TÜ [Telekommunikationsüberwachung] haben Sie nicht und selbst wenn Sie die TÜ haben, manchmal kriegen sie das gar nicht raus. So und bis das alles mal soweit ist (...) und wenn wir die nicht haben kommen wir überhaupt nicht in die Struktur rein.“ (Polizeibeamter, AK15)*

Daneben bieten neue Arten von Kommunikationsdiensten (z. B. sogenannte Messengerdienste) den Tätern/innen die Möglichkeit, sich einer Überwachung durch die Beamten/innen zu entziehen, da diese von den Behörden nicht nachverfolgt werden können. Wie bereits im Kapitel zur Begehungsweise beschrieben, nutzen die Täter/innen teilweise auch gar keine Kommunikationsmittel während der Tatbegehung, was wiederum von Seiten der Ermittler/innen keine Rückschlüsse auf konkrete Zusammenhänge und Strukturen zulässt. Den Nachweis zu erbringen, dass hinter einer Serie von Wohnungseinbrüchen eine hochgradig organisierte Tätergruppierung steckt, wird als eine der größten Schwierigkeiten im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls gesehen:

*„Man weiß, da ist eine Bande am Werkeln, man weiß, die kommen auch für die und die und die Tat in Frage, aber den Beweis, und das ist das, was ich fordern muss als Staatsanwalt, so weit muss die Ermittlung gehen, müssen den A, den B, den C, den E die Beteiligung an der und der und der und der Tat nachweisen. Und das ist die Hauptarbeit, die die Kollegen zu leisten haben. Und dann kommt das auf den Tisch und manchmal haben wir tatsächlich das Ergebnis, dass wir niemanden richtig was nachweisen können, (P: Ja). Dann sind ein halbes Jahr Arbeit, intensive Arbeit umsonst. Und wir wissen-, im Hinterstübchen wissen wir oder sind wir sogar überzeugt, die waren das. (P: Ja) Aber der Nachweis gelingt nicht.“ (Staatsanwalt, GW07)*

Vor allem der Austausch von Personen innerhalb der Tätergruppierungen und der damit verbundene Sachverhalt, dass die Zuordnung der Taten bzw. die Beteiligung daran nicht immer den einzelnen Tätern/innen nachgewiesen werden kann, behindert zum einen den konkreten Erkenntnisgewinn der Ermittler/innen über die vorliegenden Strukturen der Täter/innen und zum anderen wird die rechtliche Nachweisbarkeit einer organisierten, zusammenhängenden Gruppe massiv gehemmt:

*„Meistens wechseln ja die Täter untereinander, nur das muss man ja irgendwann mal erkennen und dieser Ansatz führt auch immer zu Diskussionen und auch im Endeffekt dann in die Bewertung, wenn der Abteilungsleiter der OK-Staatsanwaltschaft sagt: ‚Da sehe ich eigentlich momentan entweder keinen Anhaltspunkt für‘ oder er wird-, sagt dann aus Erfahrungswerten heraus: ‚Ja, das wird eine Familie sein, da gehören mehr zu, da wird wahrscheinlich irgendeiner der Kopf und der Lenker sein‘. Das ist immer die große Schwierigkeit und das, ja, ist eigentlich immer vorhanden, in jedem Verfahren, habe ich jetzt bis jetzt festgestellt.“ (Polizeibeamter, AK15)*

Die Erkenntnisse, die hinsichtlich der Organisationsstruktur einer Tätergruppierung gewonnen werden, sind nicht immer ausreichend, um eine konkrete Organisation und eine etwaige dahinterliegende Struktur zu erkennen bzw. beweisen zu können:

*„Diese Zusammenschlüsse von Kriminellen, von Einbrechern, das ist manchmal so eine fluide Masse. Wie Sie gerade gesagt haben, da kommt mal einer dazu, dann ist mal wieder einer weg, dann brauchen sie einen Fahrer, upps, der ist festgenommen worden, dann kommt der Nächste dazu Ja und dann nachzuvollziehen, da-, okay an welcher Tat war der denn beteiligt, ja das ist ja eine und auch noch aufzubereiten, anklagereif aufzubereiten, das ist nicht so einfach, weil man dann über die Bande dann in die Gewerbsmäßigkeit, aber Moment, der war ja nur zweimal dabei, wie wollen wir denn da auf die Gewerbsmäßigkeit kommen, ja.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Der Deliktbereich des Wohnungseinbruchs ist durch die geringen Anforderungen an Expertise, Logistik und Organisation seitens der Täter/innen geprägt. So können Taten gut geplant werden, ohne dass es dafür einer wirklichen starken Organisationsstruktur der Täter/innen bedarf.

Diese Erkenntnis führt ferner zu der Frage, inwiefern es sich, auch bei den organisierten Wohnungseinbruchstaten, um Organisierte Kriminalität gemäß der deutschen Definition handelt. Wie oben näher ausgeführt, ist der Begriff der Organisierten Kriminalität in Deutschland durch die Anlage in den Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) näher definiert. Dabei sind die Voraussetzungen zur Bezeichnung als Organisierte Kriminalität an einige spezielle Merkmale geknüpft. Fraglich ist, inwiefern diese Richtlinie auch in der Praxis Anwendung findet. Dabei zeigt sich in allen Interviews, dass das Phänomen des bandenmäßigen und geplanten Wohnungseinbruchs nicht unbedingt den Definitionskriterien Organisierter Kriminalität entspricht. Aus Sicht der meisten befragten Experten/innen handelt es sich bei den Einbrüchen nicht um OK im klassischen Sinn. Neben der fehlenden Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft stehen vor allem auch die relevante Anzahl der losen Tätergruppierungen gegen eine OK-Klassifizierung:

*„(...) weil auch verschiedene Merkmale, was die OK Definition betrifft, natürlich für diese Strukturen nicht unbedingt geeignet sind, weil es auch teilweise lose Strukturen sind, das kann man nicht so-, dieses OK Phänomen Raster, wie wir es ursprünglich gewohnt sind, so reinpressen, ne. Also, das ist dann doch ein bisschen verschwommen, weil die Täterstrukturen einfach anders sind als wir das bisher kannten.“ (Polizeibeamter, GW02)*

Die Orientierung an mafiösen Strukturen, die den OK-Begriff prägen, erschweren einen Bezug auf den Deliktbereich des Wohnungseinbruchs. Die Problematik der Subsumtion führt in der polizeilichen und justiziellen Praxis jedoch nicht unbedingt zu einem Konflikt:

*„Also zunächst spielt es bei uns keine Rolle, weil wir auch ja Bandendelikte nehmen würden, also und ich würde sagen, nur die wenigsten Verfahren sind wirkliche OK-Verfahren, nur die ganz allerwenigsten. Und ob ein Verfahren ein OK-Verfahren ist, das stellt sich dann vielleicht ganz am Schluss-, was am Schluss unserer Ermittlungen oder dann vielleicht auch sogar erst in der Verhandlung, ob das dem klassischen OK-Begriff gerecht wird, aber spielt jetzt für unsere Übernahme nicht die Rolle, sondern wenn wir sagen, wir haben jetzt hier eine Straftat mit mehreren Tätern, was wir schon*

*überblicken können, weil drei, vier Leute gesehen wurden oder wir haben eine Vielzahl von Straftaten, die wir automatisch nicht einem zuordnen und wir sehen und oder wir sehen Anhaltspunkte, wo wir eben operativ uns einhaken können, da ist es eigentlich wurscht, ob da am Schluss dann OK rauskommt oder nicht. Aber an dem OK-Begriff hängen wir uns jetzt nicht so auf, nur es ist natürlich schon so, dass unter dem klassischen Begriff die allerwenigsten Straftaten zu subsumieren sind.“ (Polizeibeamter, GW10)*

Dies wird von Seiten der Staatsanwaltschaft ähnlich gesehen:

*„Aber wenn man jetzt einfach nur so eine Wohnungseinbrecherserie hat, muss man das, finde ich, nicht unbedingt dahin abgeben, wenn ich schon die Hälfte ermittelt habe. Und die OK-Kriterien für das Kreuz dann im Computer, sind die wichtig, aber sonst nicht.“ (Staatsanwalt, AK07)*

Grund dafür, dass die Nichterfüllung der OK-Kriterien für die Praxis nicht problematisch erscheint, dürfte unter anderem darin liegen, dass die Richtlinie zur Organisierten Kriminalität Arbeitsabläufe und –strukturen bei Polizei und Justiz organisieren soll und es sich nicht um einen Straftatbestand oder ähnliches handelt. Insofern weichen viele Dienststellen bei den Staatsanwaltschaften von der Nutzung des klassischen OK-Begriffs ab und beziehen beispielsweise alle bandenmäßig begangenen Wohnungseinbrüche in die entsprechenden OK-Abteilung oder OK-Dezernate mit ein bzw. Gründen spezielle Bandendezernate. Die Intention dabei ist, Ermittlungen zu realisieren, die Taten zusammenführen und Verfahren gegen Tätergruppierungen dadurch ermöglichen, anstatt einzelne Einbruchstaten von einzelnen Sachbearbeitern/innen unabhängig voneinander zu bearbeiten:

*„Und das ist auch-, deswegen wollte ich es nur nochmal klarstellen also, dass wir auch von demselben Begriff OK sprechen. Das tun wir wahrscheinlich nämlich nicht und das ist auch ein Knackpunkt bei der ganzen Geschichte, dass dieser allgemeingültige OK-Begriff der Bundesrepublik Deutschland, der ist ja auch in Wikipedia zum Beispiel drin oder generell, der ist viel zu eng gefasst aus meiner Sicht heraus, gerade weil unsere Fachdienststellen, die dadurch tatsächlich dazu in der Lage wären, auch solche Verfahren komplett mal zu bearbeiten. Jetzt reden wir ja nicht nur von Wohnungseinbruch, kann ja auch mal was ganz anderes sein, Betteltricks, diese Zettelgeschichten oder wie auch immer. Das kann kein einzelner Sachbearbeiter bearbeiten, das geht nicht. Und nach meinem Dafürhalten ist auch das OK, aber dann müsste man mal die Begriffsbestimmung ein bisschen ändern. Das ist aber schon seit Jahren ein kleines Problem.“ (Polizeibeamter, AK15)*

In manchen Behörden hat dies zu einer Anpassung geführt, in dem neue Regelungen aufgestellt wurden und explizit keine Orientierung an der Richtlinie mehr stattfindet:

*„Und jetzt haben wir das quasi aufgeweicht und dann steht drin, auch zuständig für Bandendelikte, Serierendelikte und Delikte, die besonderer strafprozessualer Kenntnisse bedürfen. Also weil wir wussten oder irgendwann zu der Erkenntnis gelangt sind, wir können das gar nicht in diesen OK-Begriff reinpressen, aber es ist ja auch eine Art von Organisation, eben diese Bandenorganisation, aber auch Serienstraftaten möchten ja organisiert werden und sei es durch einen Einzeltäter, haben wir dann quasi diese Zuständigkeitsdefinition der Abteilung Organisierte Kriminalität anders*

*gefasst, um eben diese Phänomene neu zu bringen. Denn früher haben wir immer gesagt, wir, die Dezernenten der Abteilung Organisierte Kriminalität, das machen wir nicht, nur weil das eine Serienstraftat ist, ist das ja nicht unsere Organisierte Kriminalität. Das hat dann aber zu einem Aufruhr im Haus geführt, weil dann die die Mas-sendezernenten, wie ich das immer sage, so heißt es ja auch, also Dezernenten, die die Vielzahl der Straftaten ermitteln, gesagt haben: ‚Nee, ihr macht doch dort gar nichts mehr, was sollen wir denn nicht noch alles machen? Ihr müsst doch auch mal die schweren Straftaten auch noch mit übernehmen‘. Und das haben wir dann geklärt im Haus und seitdem ist eben die Zuständigkeit viel weiter geschoben-, gefasst.“ (Staatsanwalt, GW02)*

Hintergrund für solche Anpassungen ist die Erkenntnis, dass zwar die bisherige OK-Definition nicht auf organisierte Wohnungseinbrüche passt, allerdings die OK-Abteilungen durchaus geeignet sind, bei solchen zu ermitteln. Da die OK-Definition nur einer Richtlinie entstammt, haben die Dienststellen gewisse Freiheiten, in der Praxis anders zu verfahren. Für die Arbeitsorganisation innerhalb der Polizei und Staatsanwaltschaft entsteht demnach nicht unbedingt ein Problem, allerdings sind die Zahlen, die durch Auswertungen und Statistiken in Bezug auf OK im Bereich WED dargestellt werden, wenig aussagekräftig hinsichtlich der Kriminalitätsschwere:

*„Also für die polizeiliche Aufgabenverteilung oder die po-, justizielle Aufgabenverteilung reicht die Definition aus. Für die Kriminologen reicht die Definition nicht aus. Der der schaut natürlich irgendwie ganz anders da hin. Aber wir gucken dann nur, wir brauchen schwarz und weiß, wir müssen eine Schublade oder die andere Schublade. Und um die Schubladen zu definieren, reicht das aus. Also da sind wir, da kommen wir mit der Definition zurecht, auch mit Blick auf moderne Kriminalitätsfelder, das kann man immer noch ganz gut handhaben. Aber wie gesagt, wenn ich jetzt ein Kriminologe wäre und würde mir Gedanken machen, um die Qualität der Kriminalität, die kann man über diese OK-Definition nicht vernünftig ausdifferenzieren, also das das funktioniert nicht, das geht nicht. Aber wie gesagt, für unsere Zwecke, was packen wir das ins OK-Lagebild oder eben nicht, reicht das aktuell aus.“ (Polizeibeamter, AK11)*

Da Verfahren von OK-Abteilungen im Bereich Wohnungseinbruch eröffnet werden, ohne dass die OK-Definition vorliegt, scheint aber auch schon aufgrund der Tatsache sinnvoll, dass sich meist erst im Laufe der Verfahren zeigt, wie die genauen Hintergrundstrukturen aussehen:

*„Also, ich hänge da nicht sklavisch an dieser OK-Definition bei der Übernahme eines Verfahrens, zumal man ja nicht weiß, wo kommen wir dahin. Letztlich haben wir ein Verfahren abgeschlossen und dann gucken wir, passt es ins Raster und wo sind wir dann im Lagebild. So läuft es ja in der Regel in der Praxis ab.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Allerdings wird das Anpassungsproblem an den OK-Begriff auch durchaus problematisch gesehen:

*„Anderes Problem kommt eben hinzu, dass wir immer noch mit dieser OK-Definition von vor 25 Jahren arbeiten, wo wir dann-, also, ich mir als Leiter vom OK-Dezernat, hier dann auch Gedanken mache okay, was ist denn jetzt, ist es jetzt OK oder ist es nicht OK, spätestens wenn es um die Lageerstellung geht, ganz banal, uns an den*

*Indikatoren dann abarbeiten und dann auch Verfahren, die dann auch geführt werden, wo der normal denkende Mitteleuropäer sagen wird, das ist Organisierte Kriminalität, wo wir dann aber sagen, ist es nicht, wir müssen das Verfahren ablehnen, es kommt nicht in die Bundeslage und dann entsteht keine Zahl dadurch. Und das ist momentan halt eine spannende Entwicklung, die auch jetzt mal in der Politik angekommen ist, dass man sagt, auch diese Massenkriminalität kann OK sein und wir müssen uns dieser Sache qualifiziert mit Ermittlungen auch widmen, und auf der anderen Seite die Frage auch stellen müssen, müssen wir jetzt mit mal im Sinne von Vorfeld OK, das sind ja alles Überlegungen, die schon mal im Raum standen, man uns von dieser strikten OK-Definition lossagen, weil das doch sagen wir mal, uns mehr Fesseln anlegt, als dass es uns irgendwo dann in der täglichen Arbeit vielleicht auch weiterbringt.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Zwar wird bei vielen Einbruchsfällen eine organisierte Struktur erkannt und die Ermittlungen ähnlich wie im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität ausgestaltet. In Bezug auf das Bundeslagebild des BKA werden die engen Kriterien jedoch angewandt, mit der Folge, dass die abgebildeten Fallzahlen gering sind. Dies könnte, so die Befürchtung einiger befragter Experten/innen, dazu führen, dass die wirkliche Problematik dieser organisierten Einbrüche in der Öffentlichkeit und Politik nicht ernst genommen wird, was sich wiederum auf Ressourcenentscheidungen auswirken könnte.

## 5.2.2 Internationale Ermittlungstätigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden

Wie Ergebnisse bisheriger Forschungen zeigen, variieren sowohl das Ausmaß des Phänomens Wohnungseinbruchs als auch die Ursachen und Merkmale der Täter/innen regional in Deutschland (Bartsch, Wollinger, Dreißigacker, Baier & Pfeiffer, 2013; Dreißigacker et al., 2015a). So zeigte sich auch in der vorliegenden Untersuchung, dass das Einbruchsdelikt sehr unterschiedlich von der Polizei vor Ort wahrgenommen wird. Dabei werden in einigen Regionen hauptsächlich örtliche Täter/innen im Bereich Wohnungseinbruch festgestellt bzw. keine Verbindungen der Täter/innen ins Ausland gesehen:

*„Das ist auch bei uns-, die jetzt nah-, also in den letzten Jahren zurückliegenden Verfahren, hatten wir auch keine internationalen Bezüge, die tatsächlich dann möglicherweise über Europol oder andere Stellen geregelt worden waren.“ (Polizeibeamter, AK04)*

Neben den bisherigen Erkenntnissen zu ausländischen Tätern/innen wird teilweise das Delikt Wohnungseinbruch als eines ohne größeren Organisationsgrad der Täter/innen angesehen, so dass eine umfangreiche, auch internationale Ermittlung, nicht angemessen erscheint:

*„Sowas Punktuelleres wie im Wohnungseinbruchsdiebstahl, ich meine, es tritt auf, Wohnungseinbruchsdiebstahl, aber da geht es also an die Strukturen ja, ich meine, die es gibt Tätergruppierungen, die hier tätig sind, aber jetzt überregional oder länderübergreifend da zu ermitteln sehe ich jetzt auch keine keinen Ansatz. Ich meine, ein Wohnungseinbruch passiert, aber in der Regel ist es ja nicht so, dass es wirklich so straff organisiert aus dem Ausland geschieht, sondern es ist-, es sind dann zwar Gruppierungen aus dem Ausland handelnd, die dann aber regional hier auch tätig werden und die Beute, gut wo geht die Beute hin? (...) Also ich denke, dass Europol für den Wohnungseinbruchsdiebstahl dann vielleicht etwas zu hoch angesiedelt ist, weil man im Wo-, bei der Ermittlung im Wohnungseinbruchsbereich eher so auch an der Oberfläche meist bleibt, also in die Tiefe geht kommt man einfach auch meist nicht. (...) Das muss man nicht aus dem Ausland koordinieren meines Erachtens, wenn dann hat man vielleicht ein, zwei Läufer, die hier Taten begehen, aber das ist auch vielleicht eher im Bereich Raub, organisierte Raubüberfälle, wo man an sechsstelligen Beute kommt, da geht's dann vielleicht eher um Organisation aus dem Ausland, aus Litauen, aus Russland oder so.“ (Staatsanwältin, GW03)*

Die dargestellte Auffassung, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl nicht von Banden begangen wird, die überaus planvoll vorgehen und über einen hohen Organisationsgrad und Verbindungen ins Ausland verfügen, ist bei den Strafverfolgungsbehörden eher selten vertreten. In den meisten Experteninterviews wurde eine andere Einschätzung vorgenommen. Ein weiterer Grund dafür, dass das Phänomen Wohnungseinbruch jedoch nicht in einem internationalen Kontext verortet wird, sind ausbleibende intensivere Ermittlungsbemühungen:

*„Und gerade die Ermittlungsansätze dafür zu kreieren, dass wir sagen, eben die Bande eben im Bereich der OK oder dass man wirklich das überhaupt das überörtliche sieht und das funktioniert nur dann, wenn man das mit auswertet. (P: Ja) Die Einzelstraftat an sich, die ist ja, also aus unserer Sicht unspektakulär. (P: Ja) Das ist ein Sachverhalt, der der eingebrochen Geldanlagenkarte, Spurenuntersuchungspro-*

*tokoll, das-, Wahrnehmkeitsbereich, fertig. Fahndungsausschreibung, Spuren abarbeiten, fertig. Aber das gesamte Umfeld, was da ist und das miteinander zu verknüpfen und daraus Schlüsse zu ziehen, das ist ja so das Spannende und da wo man hin will und dann später genau diese Bandenstrukturen zu kreieren, wo man-, aber oftmals, und das ist einfach die Realität, kommt man in dem Fall gar nicht so weit, aus verschiedensten Gründen. Und selbst wenn selbst der administrative Anteil an so einem Verfahren, wenn man das für die Kollegen, der ist schon so hoch, nur den administrativen Trödel und das zu verwalten, statistikmäßig, verfahrenstechnisch in irgend so ein System, denn der raubt ja schon Personal an sich. Und das ist nicht nur bei uns so, das ist bei der Staatsanwaltschaft dann genauso.“ (Polizeibeamter, GW02)*

Betont wird in diesem Interviewausschnitt, dass meist nicht die Straftat an sich und die Spurenlage vor Ort Anlass zu internationaler Ermittlungstätigkeit gibt, sondern erst die Zusammenschau von Fällen, das Erkennen einer Serie und einer dahinterliegenden Bandenstruktur. Dies erfordert jedoch intensive Ermittlungen, die mit hohem Personaleinsatz, sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft, verbunden ist. Bleiben diese aus, ist nicht unbedingt ein internationaler Bezug der Täter/innen erkennbar. Die meisten der befragten Experten/innen sehen jedoch durchaus, dass Einbruchstäter/innen aus anderen Ländern vor Ort aktiv sind:

*„Ich würde mich-, was heißt zu weit aus dem Fenster lehnen, sagen wir mal, ich kenne jedenfalls oder ich erinnere mich ja um es noch diplomatischer auszudrücken, an kein Wohnungs-, Wohnraumeinbruchs-OK-Verfahren, wo eine deutsche Tätergruppe hinter stand. Jetzt kenne ich-, ich kann mich nicht erinnern. Und das heißt also, das ist in aller Regel grenzüberschreitend.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Dabei werden zwar auch örtliche Einbruchstäter/innen vor allem im Bereich der Beschaffungskriminalität erkannt. Wie hier beschrieben, werden jedoch im Kontext professionell agierender Banden in einigen Regionen die Täter/innen nahezu ausschließlich aus dem Ausland kommend wahrgenommen.

#### *5.2.2.1 Bereitschaft zur internationalen Ermittlungstätigkeit*

Dennoch führt die Wahrnehmung internationaler Bezüge nicht notwendigerweise zu einer internationalen Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden im Ausland. Ein Grund dafür ist teilweise, dass der Aufwand, der mit internationaler Ermittlungstätigkeit verbunden wird, nicht gerechtfertigt bzw. einfach zu groß scheint:

*„(...) und wie viele von den 11.500 Taten bleiben dann (...), aber vielleicht so ein Arbeitsvolumen durch internationale Zusammenarbeit zu erzeugen, das kann nicht repräsentativ sein. Dafür haben wir zu viel auf der anderen Seite noch.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Partiell wird eine Anfrage, insbesondere nach osteuropäischen Länder, von vornherein ausgeschlossen:

*„Und es gibt halt einige Länder, ich meine jetzt mal ganz ehrlich, ein Rechtshilfeersuchen nach Albanien zu senden, (P: Schicken) ja pffh, also ich.“ (Staatsanwältin, AK17)*



Die Gründe hierfür sind zum einen, dass ein solches Vorgehen aussichtslos erscheint, da nicht angenommen wird, dass sich die Behörden vor Ort kooperationsbereit zeigen. In diesem Zusammenhang wird häufig vermutet, dass die Herkunftsländer der Täter/innen selber kein Interesse an Ermittlungstätigkeiten haben, da die Taten nicht im eigenen Land stattfinden und der Schaden somit nicht sie selbst, sondern vorwiegend westeuropäische Länder trafe:

*„Also die haben das so einen Täter, begeht dort keine Straftaten, ist ohnehin schwierig, sage ich mal im Heimatland dann ein Verfahren zu generieren und vor allem, die machen nichts, was jetzt irgendwie den Herkunftsstaaten in irgendeiner Weise, sage ich mal, berühren würde. Also die haben letztendlich kein Erfordernis, dort irgendwas zu machen. Das ist im Grunde eine Sache, die auf reinem Wohlwollen oftmals basiert.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Dabei gründet sich eine solche Einschätzung nicht unbedingt auf die Erfahrung, aus osteuropäischen Ländern keine Antworten zu erhalten. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Vermutung, weswegen ein Versuch einer Kontaktaufnahme ausbleibt. Ein weiterer Grund für die ablehnende Haltung insbesondere gegenüber osteuropäischen Ländern ist das fehlende Vertrauen und die Befürchtung, mit korrupten staatlichen Behörden zusammenzuarbeiten:

*„Polen haben wir das Gefühl, also mit denen kannst du nicht zusammen was schaffen, die sind alle bestochen also gerade im Enkeltrickbereich, da will haben wir Aussagen, dass da auch Staatsanwaltschaft und Länderpolizei bestochen wurde. Auslieferungen, die plötzlich nicht klappen, weil Geld geflossen ist. Also da sind die Erfahrungen ernüchternd.“ (Staatsanwalt, AK03)*

Dabei wird insbesondere die Gefahr geäußert, dass eine Kooperationsanfrage nicht nur unbeantwortet bleiben könnte, sondern durch die Preisgabe von Informationen auch das weitere Ermittlungsverfahren behindert werden könnte:

*„StA: Das weiß ich nicht, das kann man auch schlecht feststellen, ob da korruptive Elemente dann irgendwie mitspielen, weiß man nicht. Im Osten muss man immer sehr, sehr vorsichtig sein. Wenn es noch weiter geht über Polen hinaus, das sind wir (LACHT) sogar sofort in diese fast gar nichts mehr, wo wir gar keine Rechtshilfeersuchen mehr stellen nach Russland, Weißrussland, Ukraine, das ist schon sehr schwierig. Wenn man da Beziehungen oder persönliche Beziehungen zu hat, dann geht da noch einiges. Aber auf offiziellem Wege, ist ja auch immer so eine Abschreckung, weil die harten Fakten, die wir haben, sollen wir das den Behörden mitteilen, können wir das überhaupt verantworten?“*

*P: Im schlimmsten Fall legen wir das Verfahren offen.“ (Staatsanwalt und Polizeibeamter, GW07)*

Die Bedenken sind dabei, dass die Tatverdächtigen entweder von Angehörigen der Polizeibehörden selbst, wie Polizisten/innen, Sekretäre/innen oder Dolmetscher/innen, gewarnt werden könnten oder die Kenntnis über die deutschen Ermittlungen gegen bestimmte Personen als eine Art „Tipp“ weiterverkauft werden könnte.

Demgegenüber steht jedoch bei vielen Ermittlungsbehörden auch eine offene Haltung zu gemeinsamen internationalen Ermittlungen bzw. zum Versuch des Informationsaustauschs. Hierbei wird vor allem die Notwendigkeit betont, bei international agierenden Tätern/innen sich auch auf polizeilicher Ebene international auszutauschen:

*„Und letztendlich daraus kriegt man die Information, um dann eventuell gemeinsam arbeiten zu können, dass die Zielrichtung, was ja auch sein muss letztendlich, in einem Herkunftsland auch tätig zu werden, wo unsere Täter aus Rumänien, Serbien oder wo auch immer sie dann herkommen, letztendlich beheimatet sind, ja.“ (Polizeibeamter, GW07)*

Die Offenheit dafür, andere Länder zu kontaktieren, basiert meist auf den bisherigen Erfahrungen, die in der Vergangenheit bei Kontaktversuchen der Ermittler/innen gemacht wurden. Entgegen der verbreiteten Annahme, dass insbesondere osteuropäische Länder aufgrund mangelnden Interesses selten kooperationsbereit sind, ergeben die Erfahrungsberichte der Ermittler/innen ein anderes Bild:

*„Wobei erstaunlicherweise gerade die Länder, wo man eher erwarten würde, dass es schleppend oder schwierig ist, dann oftmals sehr gut und umfangreich und auch sehr, sehr informativ den Kontakt suchen. Wenn ich so Richtung Alb-, Balkan gucke, da gibt es durchaus Länder, wo das super gut funktioniert. Ich meine jetzt die Anfänge mit Albanien, da entwickelt sich ja jetzt auch so eine sehr, sehr gute Kooperation, wobei mit Frankreich, wo man eigentlich sagt, das müsste so gehen als Nachbarstaat ist es dann manchmal verhalten.“ (Polizeibeamter, GW07)*

Dass Kontaktaufnahmen zu osteuropäische Ländern bzw. den Herkunftsländern der fokussierten Täter/innen oftmals sogar besser verlaufen als zu direkten Nachbarländern Deutschlands oder anderen westeuropäischen Staaten, wurde auch in vielen anderen Gesprächen geäußert:

*„Das gestaltet sich noch mehr oder weniger erfolgreich, im Moment wie [Name eines Polizeibeamten] sagte, versuchen wir offiziell viel über das BKA zu machen. Das läuft dann über Interpol. Aus den Herkunftsländern kriegt man eigentlich verhältnismäßig gut und schnell Sachen.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Dabei wird vermutet, dass vor allem die Integration in die Europäische Union zu einer hohen Kooperationsbereitschaft führt. Bei den sogenannten „Herkunftsländern“ handelt es sich einerseits um Staaten, die erst vor kurzem EU-Mitglied geworden sind und in diesem Zusammenhang einen umfassenden Reformprozess seit einiger Zeit in ihrem Land angestoßen haben. Andererseits handelt es sich um Länder, die EU-Beitrittskandidaten sind oder darauf hinarbeiten.

Negative Erfahrungen werden eher in Bezug auf andere westeuropäische Ländern berichtet:

*P: „Das sind vier Stunden ist das gelaufen, (StA: Ja) das was jetzt geredet wurde, ist in vier Stunden gelaufen, mit Frankreich in vier Jahren nicht machbar (LACHEN ALLE).“*

*StA: „Ja möglicherweise würde es auch mit Frankreich funktionieren, also, aber ich denke nur über persönliche Kontakte (...).“ (Polizeibeamter und Staatsanwalt, GW03)*

Auch wenn es dabei teilweise eher um wenige bzw. einzelne Erfahrungen geht, können diese dabei jedoch zukünftige Abwägungen, international zusammenzuarbeiten, stark beeinflussen. Dennoch sind die Befunde zu der Kooperationsbereitschaft westeuropäischer Länder zum Teil ambivalent, insofern Ermittlungsteams von sehr guter Zusammenarbeit berichten und andere hinsichtlich des gleichen Lands sehr negative Situationen erlebt haben. So wird in folgendem Interviewausschnitt beispielsweise nur mit skandinavischen Ländern eine gute Zusammenarbeit beschrieben:

*„Wo es problematisch ist, sind meistens eigentlich so andere europäische Länder, also so Frankreich, Italien, England oder so, das ist da manchmal ziemlich zäh, auch Holland (P1: Holland extrem, ja) ja. Also das die einzigen, die eigentlich vernünftig funktionieren, sind die Skandinavier (...).“ (Polizeibeamter, AK09)*

Andere Polizeibeamte/innen hingegen berichten insbesondere in Bezug auf die Niederlande von sehr guten Erfahrungen. Dies deutet darauf hin, dass das Gelingen internationaler Zusammenarbeit neben institutionellen Rahmenbedingungen nicht zuletzt auch von den konkreten Personen abhängig ist, die hierfür zuständig sind. Von Fall zu Fall scheint es hier große Unterschiede zu geben. Des Weiteren kann dies jedoch auch davon abhängen, inwiefern persönliche Kontakte in westeuropäische Länder bereits bestehen, die eine Zusammenarbeit erleichtern, während Ermittler/innen ohne solche Kontakte teilweise auf dem formellen Weg zu keinen zufriedenstellenden Lösungen kommen.

#### *5.2.2.2 Zugänge zu internationaler Ermittlungstätigkeit*

Die Wege, auf denen internationale Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden entsteht, sind sehr vielfältig. Neben formellen Rechtsinstrumenten und –institutionen zeigen sich auch informelle Kontakte als äußerst relevant.

##### *5.2.2.2.1 Verbindungsbeamte/innen*

Wichtige Ansprechpartner/innen für die Kontaktaufnahme zu ausländischen Ermittlungsbehörden stellen sogenannte Verbindungsbeamte/innen des Bundeskriminalamts (BKA) dar. Wie oben näher beschrieben, sind diese vor Ort tätig und kennen sowohl die Strukturen und Arbeitsweisen als auch zentrale Personen in dem jeweiligen Land:

*„(...)weil es gibt ja wie gesagt auch dieses Verbindungsbeamtenwesen im Prinzip beim BKA und alleine sage ich mal durch diese persönlichen Kontakte der Verbindungsbeamten in den einzelnen Ländern, weil man hat ja immer die Möglichkeit, wenn man über das BKA oder über die Rechtshilfe, was gesteuert hat, dass im Prinzip der BKA-Verbindungsbeamte in dem jeweiligen Land vielleicht auch noch mal nachhakt und dafür ist er ja da, er kennt ja in der Regel die Entscheidungsträger und auch entsprechende Leute, die man da ansprechen kann gezielt. Ist, denke ich mal, ein Vorteil der Polizei in dem Fall auch diese Vernetzung in den Ländern.“ (Polizeibeamter, GW06)*

Neben der Kenntnis länderspezifischer Besonderheiten ist es vor allem das persönliche Netzwerk der Verbindungsbeamte/innen, was sich als sehr gewinnbringend für die Arbeit deutscher Beamten/innen darstellt. Zentral hierbei ist nicht nur die Vermittlung der jeweiligen relevanten

Ansprechpartner/innen um an Informationen zu gelangen bzw. gemeinsam Ermittlungen durchzuführen, sondern auch die Beschleunigung formaler Verfahren wie zum Beispiel Rechtshilfeersuche.

Für die deutschen Beamten/innen ist die Hürde, Kontakt zu einem/r Verbindungsbeamten/in aufzunehmen, durch die gemeinsame Sprache und den gemeinsamen Rechtshintergrund sowie das Verständnis deutscher Abläufe im Ermittlungsverfahren gering. Die Verbindungsbeamten/innen des BKA werden dabei von den befragten Experten/innen als sehr engagiert und gut vernetzt wahrgenommen; oftmals sind die Beamten/innen positiv überrascht, wie zügig ihr Anliegen bearbeitet wird und sie eine Antwort erhalten, wie in folgendem Interviewausschnitt deutlich wird:

*„Wir haben dann über eine Dame, die wir schon seit langer Zeit Jahren kennen, die Verbindungsbeamtin, die rumänische bei der Botschaft in [Stadt im Westen Deutschlands], Kontakt aufgenommen und nachgefragt, ob sie uns eine zuverlässige Dienststelle in diesem dortigen Bereich benennen könnte, mit denen wir diese technischen Dinge nachher, sage ich mal, umsetzen können. Und gestern, ich konnte es gar nicht glauben, dass es so schnell geht, ruft die Dame an und sagt: ‚Hör mal, ich hab mit Rumänien gesprochen und die sind hochinteressiert daran mit Euch zusammen gegen diese Tätergruppe zu ermitteln‘.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Positive Erfahrung wird auch mit grenzüberschreitenden Polizeiteams gemacht, wie es sie mit Nachbarländern zu Deutschland gibt. Hierbei geht es jedoch vorwiegend um reinen Informationsaustausch.

#### 5.2.2.2.2 Rechtshilfe und Europäische Ermittlungsanordnung

Sollen jedoch Informationen in das Ermittlungsverfahren eingehen um auch vor Gericht verwertet werden zu können, muss der Weg der polizeilichen bzw. justiziellen Rechtshilfe genutzt werden. Diese Rechtshilfeersuchen stellen gerade im Vergleich zu den persönlichen Kontakten einen bürokratischen Aufwand dar, der meist auch als sehr zeitintensiv erfahren wird:

*„Ja also es geht erstmal über die Staatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft schickt das ja hier an die Justizbehörde. Die Justizbehörde schickt es an das Bundesjustizministerium, Justizministerium, Außenministerium, Botschaft dort zum dortigen Außenministerium und dann geht's da irgendwie einen Geschäftsgang. Jeder muss drauf gucken, dann muss das alles Ganze noch übersetzt werden, und entsprechend geprüft werden, ob man das Ganze auch noch macht und dann kommt erst, dass sich da irgendeiner hinsetzt, das Ganze bearbeitet und dann geht es den ganzen selben (X) wieder zurück inklusive übersetzen der Antwort und so Prüfung, ob das alles so okay ist und so weiter und so fort. Also alleine über diesen Aktengang, wer da alles immer mal drauf guckt, seinen Häkchen machen muss, kann man sich ja ausrechnen, dass das halt mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nimmt, ohne dass da irgendeiner was substantiell dran gemacht hat.“ (Polizeibeamter, AK09)*

Ein zentrales Problem bezüglich des justiziellen Rechtshilfeersuchen ist die Vielzahl der verschiedenen Behörden, die dabei involviert sind. So berichtet eine Staatsanwältin, dass der Kontakt zu anderen europäischen Ländern üblicherweise über die Rechtshilfe zustande kommt, sich das Verfahren aber oftmals sehr lang hinziehe:

*„Der Weg ist auch oft umständlich, also gibt ja hier RiVAsT und RiVAsT Länderteil da steht über welche Wege man Kontakt zu anderen Behörden aufnehmen darf und wenn es eben über diesen justiziellen Weg geht, also über das Justizministerium von Deutschland und dann das Justizministerium von dem anderen Land und dann geht es so dü dü dü dü lü, ganz langsam nach unten, und alle denken oh das Rechtshilfe ist ja blöd, kenne ich mich gar nicht so richtig mit aus und dann lassen die das erst mal liegen und wenn es dann an fünf Stellen erst mal liegen bleibt, dann dauert es halt ein halbes Jahr, bis man dann eine Antwort kriegt, weil die Antwort, die Anfrage geht ja über die ganzen Stufen und zurück geht's wieder genauso lange.“ (Staatsanwältin, AK07)*

Neben der zeitlichen Dauer ist mit einem Rechtshilfeersuchen auch häufig ein bürokratischer Aufwand verbunden, vor allem hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen und Formulierungen:

*„Ich kann das nur bestätigen, was die beiden gesagt haben, Rechtshilfe macht man als Dezernat unheimlich ungerne. Wir haben eine Rechtshilfeabteilung bei uns, das ist allerdings so, dass wir das Rechtshilfeersuchen vorformulieren, die Rechtshilfeabteilung guckt dann nochmal drüber, ob die internationalen Vorschriften alles so richtig angegeben sind, ob man das so richtig formuliert hat, machen wir sehr ungerne. Man fängt damit an, dass man keinerlei Abkürzungen nutzen kann, dass das sehr formell geschrieben werden muss, dass das recht schwierig ist und dann kommt's natürlich massiv auf das Land an. Rechtshilfe mit Holland klappt hervorragend. Geht sehr schnell. Machen wir beispielsweise im Rahmen der Rauschgiftkriminalität sehr viel. Rechtshilfe im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl muss ich sagen habe ich bislang äußerst selten gemacht, wird auch deshalb so ungerne gemacht, weil das je nach Land Jahre dauern kann. Was nutzt Ihnen eine Information, Sie haben die Leute in U-Haft sitzen, da haben Sie bestimmte Fristen und da kriegen Sie vier Jahre später kriegen Sie dann die Information, die Sie brauchen.“ (Staatsanwältin, AK15)*

Als Reaktion auf die beschriebenen Schwierigkeiten, die mit der Rechtshilfe verbunden sind, wurde die Europäische Ermittlungsanordnung entwickelt, die seit Juni 2017 im Kraft ist (siehe Abschnitt 3.2). Nur einige Experteninterviews fanden nach dem Inkrafttreten statt, weswegen die Europäische Ermittlungsanordnung nicht in allen Gesprächen thematisiert wurde. Insofern liegen bis jetzt noch keine umfangreichen Erfahrungen mit diesem Rechtsinstrument vor. Eine befragte Staatsanwältin hat sich jedoch schon etwas damit vertraut gemacht:

*„Jetzt gibt's was Neues, es gibt ein sogenanntes europäisches Ermittlungersuchen. (...) Ja ich hab's persönlich noch nicht gemacht. Das ist ein Formular, ich habe nur einmal drüber geguckt. Das soll natürlich jeden Fall abgelten der denn denkbar ist. Was eigentlich theoretisch gar nicht möglich ist. Und das fanden wir auch recht schwierig auszufüllen.“ (Staatsanwältin, AK15)*

Es wird sich demnach erst in Zukunft zeigen, inwiefern die Möglichkeit der Europäischen Ermittlungsanordnung die Schwierigkeiten, die mit der bisherigen Rechtshilfe verbunden waren, aufhebt.

### 5.2.2.2.3 Europol

Die Arbeit von Europol wird vor allem positiv im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Unterstützung der Ermittlungsarbeiten angesehen. Zum einen sind dabei finanzielle Ressourcen wichtig, um Tagungen zu realisieren, Räume zur Verfügung zu stellen und auch technische Ausstattungen zu ermöglichen:

*„Was natürlich Europol macht, wie auch in dem Fall, das haben sie bei uns auch schon gemacht in anderen Bereichen, dass man dann Tagungen organisiert und Gelder zur Verfügung stellt, Europol hilft uns zum Beispiel im Rahmen dieses Empact-Projektes, das sie haben, haben wir Sender derzeit, die wir dazu benutzen, GPS-Sender, zur Verbauung von Fahrzeugen. Die habe ich über dieses Empact-Projekt besorgt, weil so ein Sender ist teuer, 7.000-8.000 Euro kostet so ein Sender, ab und zu verliert man mal welche, wenn der Akku leer ist, dann findet man sie nicht mehr (...) Also Europol wird oder hilft uns am meisten durch Zusammenbringen, durch Finanzieren von Geldern und auch vielleicht manchmal in einem Auswerteprojekt, so wie es jetzt [Mitarbeiter von Europol] zum Beispiel macht oder so was. Dass man gewisse Nationalität zusammenfasst, seien es Serben, Rumänen, oder was weiß ich, guckt dort mal, um zu wissen, ermitteln wir vielleicht europaweit gegen denselben Clan und wie kann ich dort die Ermittler zusammen bringen was kann man dort betreiben, um das irgendwo auf die Reihe zu kriegen. Gut natürlich fehlt dann noch der nächste Schritt, wie mache ich es justiziell, wie läuft es dort. Aber gut, das ist jetzt natürlich kein Punkt und kein Akt von Europol, das muss auf polizeilicher Schiene (X) justiziellen, muss man das natürlich auf einem anderen Weg machen. Das ist der Vorteilpunkt.“ (Polizeibeamter, GW03)*

Neben den finanziellen Ressourcen ist in dem dargestellten Gesprächsausschnitt der Aspekt der europäischen Perspektive angesprochen. So bietet Europol einen Überblick über Entwicklungen bestimmter Kriminalitätsphänomene innerhalb Europas und weitet dadurch den „nationalen Fokus“ der Ermittler/innen:

*„(...) sehr positiv nämlich die Tätigkeit von Europol war in den letzten fünf Jahren, die sind ja, gibt's ja auch noch nicht so lange, aber seit ungefähr fünf Jahren versuchen die wirklich bei jedem neuen Phänomen, bei jedem neuen Thema, auch mal aus europäischem Kontext die Leute an den Tisch zu bringen und an einen Tisch zu setzen. Die haben da einfach Räume, die haben Moderationsmöglichkeiten und Personal und wenn eben es ein interessantes neues Phänomen gibt, dann werden die Länder angeschrieben und wir haben als quasi neben Holland liegend mit den manchmal auch schon unsere Bus nach Den Haag fahren kann, natürlich die Chancen sind auch relativ häufig da irgendwo hinzufahren. Also, das wird schon wahrgenommen.“ (Polizeibeamter, AK11)*

Europol kommt damit die Funktion zu, Lagebilder und Analysen für die europäische Situation zu geben. Ferner wird von Europol erwartet, eine Verbindungsstelle zu sein, um Länder miteinander in Kontakt und, im wahrsten Sinn des Wortes, an einen Tisch zu bringen. Dies wird als „vermittelnder Charakter“ sehr geschätzt:

*„(...) eine Tätergruppe im Bereich WED, die OK sind oder eben zum Banden sind, wo wir sagen Mensch, da ist aber ganz viel nach Holland oder sagen wir nach Frankreich oder nach Dänemark, dass wir anrufen können bei unseren Kollegen in-, bei Europol*

*und sagen: ‚Kannst Du mal auf die andere Seite gehen zu dem Kollegen aus Dänemark oder zu dem Kollegen aus Schweden und kannst Du dem mal auf die Füße treten. Wir haben hier eine Gruppe, und die und die sind die stecken da drin‘. Und dann weiß ich eben genau, eine Stunde später ist das beim schwedischen Kollegen und am Tag später ist das in Göteborg bei dem schwedischen Kollegen und irgendwann klingelt dann das Telefon und der Kollege aus Göteborg ruft an und sagt: ‚Ich habe über Europol und der Kollege hat mir das vermittelt‘, also dieses diese Vermittlung, dieses Mangeln, wie wir so schön sagen, das ist das Beste, was Europol im Augenblick leistet. Plus eben die Bereitschaft, wenn wir eben sehen, oh wir sind jetzt plötzlich mit vier Ländern dabei, die alle das Gleiche Thema haben, dass ich bei Europol anrufen kann und kann sagen: ‚Wollen wir uns nicht mal bei Euch treffen?‘ Und dann sagt der ‚Okay, ich habe hier ein Zimmer und ich habe einen Raum und eine Kaffeemaschine, kommt doch einfach an dem Tag vorbei‘. Und dann kommen die alle angereist, man setzt sich zusammen und brütet über die Zukunft. Und ich finde, es ist eine Menge wert, über alle tollen Vereinbarungen und irgendwelche alle tollen Datenbanken hinaus, dieser vermittelnde Charakter, diese Partnerbörse (...).“ (Polizeibeamter, AK11)*

Hierbei wird auch deutlich, dass Europol eine Kommunikation anbietet, die als unbürokratisch wahrgenommen wird und teilweise zügig bestimmte Prozesse in Bewegung bringen kann. Vereinzelt werden jedoch auch andere Erwartungen an Europol deutlich bzw. Enttäuschung darüber geäußert, dass Europol selbst keine polizeilichen Maßnahmen initiiert oder beeinflusst:

*„Ja und Europol, man gut, dass es anonym ist. Europol ist eine Krake ohne irgendwelchen Einfluss auf polizeiliche Maßnahmen. Die leben völlig neben der Spur. (...) Wir haben wirklich Planschlitzer ist das beste Beispiel, da müsste eigentlich Europol eingreifen. 300 Millionen Euro Schaden im Jahr in der Bundesrepublik geschätzt. Also, ich gehe mal von einer halben Milliarde aus pro Jahr. Also, auch wenn ich so eine Plane aufschlitze, das kostet ja auch Geld. Das ist da gar nicht mit drin in diesen Schäden. Dann müsste Europol jetzt mal sagen: ‚Mensch ja, die Täter kommen aus Polen, die sind aktiv in Frankreich, in Spanien, aber auch in der Bundesrepublik, überall, na gut, wir machen da mal was.‘ Da legen die ein Projekt auf, weil in einem Rockkonzert in Schweden 40 Handys gestohlen worden sind. Und da kommen die Täter aus Rumänien, die reisen ein, klauen da 40 Handys und sind dann wieder weg. Da wird ein Projekt draus gemacht. Ich weiß nicht, wer da arbeitet, wer da die Schwerpunkte legt. Wir informieren auch Europol, das ist bis jetzt, genauso wie Interpol, völlig zahnlöser Tiger.“ (Polizeibeamter, AK16)*

Ein wichtiges und populäres Angebot von Europol stellt der Kommunikationsweg SIENA dar (siehe Abschnitt 3.2). SIENA bietet vor allem die Möglichkeit, der einfachen und sicheren Kommunikation:

*„Es gab eine Delegation aus Deutschland, die in Albanien im Januar gewesen ist, wo wir und gegenseitig die Lage und die Möglichkeiten geschildert haben und die Albaner haben dann zugesagt und haben gesagt: ‚Passt mal auf, für einen begrenzten Zeitraum bilden wir hier eine Task Force, die sich genau diesem Thema widmet und alle Anfragen, die Ihr an Albanien habt, die richtet Ihr an die Task Force direkt über den SIENA-Weg‘. Und das bedeutet letztendlich, da sitzen jetzt auf der anderen Seite Leute, mit denen ich selber gesprochen habe, und als Sachbearbeiter dann im Zweifel dann auch sagen kann: ‚Och, ich schreibe jetzt mal‘ und kriege, wenn alles gut läuft, innerhalb von zwei Tagen wirklich eine Antwort, wo dann auch was drin steht. Weil*

*das ist dann also wenn ich so was habe, wenn die Mitarbeiter und die Kollegen so was haben, na ja dann werden die davon auch überzeugt sein, dann wird das auch ohne weiteres funktionieren.“ (Polizeibeamter, GW05)*

In den Experteninterviews wird dabei betont, dass die Kommunikation durch SIENA vor allem schneller geworden ist:

*„(...) einfach das Antwortzeitverhalten ein ganz, ganz anderes ist, als mit Blick auf den Weg, der er vorher gerade vorher beschrieben hat. Also wir sprechen ja von eins, zwei, drei Tagen anstelle von zwei, drei, vier Wochen. Und ich erinnere mich, es ist nicht mein Statement, nein mein Onkel ist Oberstaatsanwalt, (LACHT) der sagt mir immer, wenn er was nicht wiedersehen will, schickt er ein Rechtshilfeersuchen nach Italien, also (LACHEN BEIDE) das ist wie gesagt nicht mein Statement, aber da sind diese Neuerungen, die sozusagen in Anerkennung, dass Täter an Grenzen nicht nicht anhält, die sind schon, die sind dann schon klasse, um das einfach zu beschleunigen. Also ich verspreche mir davon eine ganze Menge.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Der Verfügbarkeit und der Zugang zu SIENA wurde in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut. Dies hat zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe geführt:

*„Und bei SIENA ist das große Problem in der Vergangenheit natürlich gewesen, also erstmal muss ich davon überzeugt sein, dass es überhaupt was bringt, dann muss ich einen formalisierten Fragebogen ausfüllen, den am besten gleich auf Englisch selber, da habe ich dann die Sprachbarriere, denn für [Stadt im Osten Deutschlands] galt es dann so, dann muss ich also das LKA den Vorgang geben, die für internationale Zusammenarbeit zuständig sind, die müssen eine erste Qualitätskontrolle machen, dann geht der Vorgang zum BKA und über das BKA war in Deutschland als nationale Zentralbüro berechtigt, auf den Knopf zu drücken und senden zu machen. Also ein sehr komplexer Vorgang. Wird inzwischen vereinfacht und wir sind jetzt in den Probeläufen, dass also wir einen dezentralen Zugang im LKA haben. Bis zum Ende des Jahres soll es so sein, dass einzelne Dienststellen im Land [Stadt im Osten Deutschlands], also und noch näher zu bestimmende den Direktzugang zu SIENA haben.“ (Staatsanwalt, GW05)*

Letztendlich wird aber auch betont, dass die Instrumente, die von Europol bereitgestellt werden, auch genutzt werden müssen, damit sie Wirkung entfalten können:

*„Denn dass Informationen vorhanden sind, das stellen wir fest, wenn wir die großen Anfragen bedienen, wenn wir einfach mal nachfragen über diese, den Europol-Kanal oder eben über unser Netzwerk, Anfragen kriegen wir unheimlich viele Erkenntnisse. Das heißt, sie sind da und die überregionalen Täter sind nicht unsichtbar. Die sind schon-, haben auch ihre Spuren hinterlassen. Wir müssen nur die losen Enden miteinander verknüpfen und das ist halt so der erste Schritt, um dann noch erfolgreicher da einsteigen zu können.“ (Polizeibeamter, GW07)*

Neben SIENA betrifft dies auch Informationsdatenbanken wie EIS (siehe Abschnitt 3.2):

*„Europol hat ein eigenes Informationssystem, was eigentlich ganz okay ist von der Sinnhaftigkeit her, das nennt sich EIS, also Europol Informations System, nur das Problem ist, ein System kann eigentlich nur so gut sein, wie es gefüttert ist im Vorfeld. Also man hätte dort retrograd weiter füttern müssen, um weitere Informationen zu*



*kriegen. Wir betreiben das regelmäßig noch, dort irgendwelche Abfragen zu treffen, aber ich sage mal in Familie M., den wir immer noch suchen, Informationen da drüber zu kriegen, wir kriegen das mit er hält sich irgendwo in Belgien auf, wir haben dort mal kontrolliert, aber das war es dann auch schon. Das sind keine jetzt Informationen, die jetzt vielleicht wie aus unserem Ermittlungsverfahren hervorgehen, wenn ich das will, muss ich den direkten Kontakt, sage ich, zu Belgien pflegen, muss dort mal fragen, was hast du dort, das ist aber sage ich mal eine Geschichte, das dort nicht sauber und umfassend eingegeben wird, ne. Und wenn sich das vielleicht mal eingespielt hat, kann das sehr hilfreich sein.“ (Polizeibeamter, GW03)*

Nur wenn solche Datenbanken mit Informationen beliefert werden, können sie wirklich genutzt und auf gesonderte Anfragen an einzelne Länder kann verzichtet werden. Dies unterstreicht den Prozesscharakter, der der Zusammenarbeit der Länder mit Europol unterliegt. Der Zugang zu den Angeboten Europolis wird derzeit noch weiterausgebaut und die Ermittlungsbeamten/innen integrieren die Nutzung dieser Angebote mehr und mehr in ihre Ermittlungspraxis.

#### 5.2.2.2.4 Persönliche Kontakte

Neben diesen offiziellen und gesetzlich geregelten Verfahren internationaler Zusammenarbeit zeigt sich in den Experteninterviews jedoch eine besondere Relevanz persönlicher Kontakte zu Ermittlungsbeamten/innen ins Ausland. Ein Vorteil hierbei ist vor allem, die eben beschriebene lange Verfahrensdauer der offiziellen Kontaktwege, zu umgehen:

*„Und eigentlich haben wir ja Strukturen, BKA, die LKA und dann die Dienststellen, das soll alles die Dienstwege gehen. Und wenn man sich auf die Dienstwege verlassen würde, wäre man zum einen in Teilen verlassen und es würde auch viel zu lange dauern.“ (Polizeibeamtin, AK05)*

Die persönlichen Kontakte, die zu Beamten/innen in anderen Ländern bestehen, kommen häufig durch internationale Tagungen oder ähnliche Treffen auf polizeilicher Ebene zustande:

*„Allerdings ist es natürlich so, wenn man über viele Jahre in so einem Phänomenbereich ist, kennt man dann auch entsprechende Leute durch gemeinsame Tagungen und da geht's schon mal auf dem direkten Weg vorab Informationen.“ (Polizeibeamter, GW02)*

Daneben werden Kontakte durch bilaterale Ermittlungsteams hergestellt. Der persönliche Austausch führt einerseits zu einem Vertrauensverhältnis, dass insbesondere bei Staaten, bei denen das Vorliegen einer verbreiteten Korruptionspraxis angenommen wird, eine besonders bedeutende Grundlage der Zusammenarbeit ist. Andererseits wird im persönlichen Austausch jedoch auch Verständnis für das Vorgehen im Ermittlungsverfahren der jeweils anderen Seite geschaffen. Dabei wird sich darüber ausgetauscht, welche rechtlichen Möglichkeiten insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen bestehen, und welche Informationen zur Begründung bestimmter Maßnahmen gebraucht werden.

Wenn auch seitens der Staatsanwaltschaft der Vorteil dieser persönlichen Kontakte gesehen wird, so bleibt dennoch die Schwierigkeit, Informationen in das Verfahren so einzubringen, dass sie auch vor Gericht verwertet werden können:

*„Das einzige, was wirklich händelbar ist, sind diese privaten Kontakte der Polizei zu anderen ausländischen Dienststellen, nur da haben Sie als Staatsanwalt immer das Problem um die Information, wenn es denn eine entscheidende ist, ins Verfahren zu bringen müssen sie Rechtshilfe machen und bei Rechtshilfe sind Sie nun mal auf den anderen Staat angewiesen und darauf, dass er Ihnen auch irgendwann zeitnah antwortet.“ (Staatsanwältin, AK15)*

Der Zusammenarbeit, die sich allein auf die persönlichen Kontakte begründet, sind somit rechtliche Grenzen gesetzt. In diesem Rahmen können erste Informationen gewonnen werden, die auch bezüglich der Frage, ob eine tiefere Ermittlung lohnen könnte, durchaus relevant sein können.

### *5.2.2.3 Ziele internationaler Zusammenarbeit*

Die Ziele und Inhalte internationaler Kooperationen sind äußerst vielfältig und unterscheiden sich unter anderem auch in dem jeweiligen Umfang. Die Spannbreite reicht von eher kleinere Anliegen, wie der Abfrage von Identitätsangaben, bis hin zu umfangreichen gemeinsamen Ermittlungsmaßnahmen.

#### *5.2.2.3.1 Informationsaustausch*

Ein zentrales Anliegen bei der Kontaktaufnahme zu ausländischen Behörden, ist die Abfrage unterschiedlicher Informationen. Hierbei geht es um Angaben zur Person von Tatverdächtigen wie Personalien, Adressen, Bankdaten, Familienangehörige, Fahrzeughalterabfragen oder Anschlussinhaber von Telefonnummern. Weiter beziehen sich die Anfragen teilweise auch darauf, welche weiteren Kenntnisse zu der jeweiligen Person der Polizei vor Ort vorliegen und ob Wissen über Verbindungen zu anderen Täter/innen verfügbar sind.

#### *5.2.2.3.2 Gemeinsame Ermittlungstätigkeit*

Ein anderes Anliegen von internationaler Zusammenarbeit kann neben dem Informationsaustausch auch die Strafverfolgungstätigkeit mit anderen Ländern, entweder weiteren betroffenen Ländern oder Herkunftsländern der Täter/innen, sein.

Die möglichen Maßnahmen sind hierbei sehr vielfältig. So wird über Telekommunikationsüberwachung berichtet, die von den ausländischen Beamten/innen im jeweiligen Land für deutsche Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden sowie auch vorgenommene Observationen. Weiter zeigen sich Hausdurchsuchungen vor Ort als relevant:

*„Und dann ist vorzubereiten mit der Festnahme auch Wohnungsdurchsuchungen. Das heißt, ich muss dann sicherstellen, dass ich sehr zeitnah zur Festnahme des Täters dort auch Wohnungen durchsuchen kann nach möglichem Diebesgut, also für mich Beweismittel für weitere Taten in Deutschland. Das ist dann schon der Punkt, wo ich anfangs mit den polnischen Kollegen in diesem Fall in Kontakt zu treten und sagen hier: ‚Ich möchte bei diesen drei oder vier Leuten durchsuchen zeitnah oder zeitgleich‘.“ (Polizeibeamter, AK16)*

Teilweise ist die deutsche Polizei bzw. Staatsanwaltschaft auch bei den Durchsuchungen im Ausland beteiligt:

*„Als ich in [Bundesland im Süden Deutschlands] war, da habe ich zum Beispiel in Polen durchsucht, da war ich dann auch persönlich mit in Polen und hab da mit durchsucht.“ (Staatsanwalt, AK07)*

Mit dem Agieren deutscher Beamten/innen in den jeweiligen Herkunftsländern der Täter/innen ist neben dem Sammeln von Beweisen ferner auch die Hoffnung verbunden, eine abschreckende Wirkung zu erzielen, indem verdeutlicht wird, dass die deutsche Ermittlungstätigkeit nicht zwangsläufig an der Landesgrenze aufhören muss.

Eine besondere Form gemeinsamer Ermittlungen stellen dabei Joint Investigation Teams (JITs) dar (siehe Abschnitt 3.2). Die Bewertung von Nutzen und Relevanz der JITs wird jedoch sehr unterschiedlich eingeschätzt. Einerseits wird ein JIT als eine wertvolle Unterstützung angesehen, indem gemeinsame Ermittlungstätigkeit mit Ressourcen ausgestattet wird:

*„Da wurde ein JIT eingerichtet. Der war recht hilfreich, nicht nur, weil er Geld bringt, Unterstützung mit Dolmetscher, die die Reisen, die die Kontaktaufnahmen-. Wir haben dann auch Festnahmen für die [Stadt im Süden Deutschlands] Sache bekommen mit Auslieferungen nach [Stadt im Süden Deutschlands].“ (Polizeibeamter, GW10)*

Eurojust schafft hierbei eine Infrastruktur, die internationale Zusammenarbeit in einem rechtlich gesicherten Rahmen ermöglicht und sprachliche Barrieren in der Kommunikation abbaut. Dies kann insbesondere hilfreich sein, wenn das jeweils andere Land, mit dem eine Kooperation eingegangen werden soll, selbst nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um Reisen und dergleichen zu realisieren. Ferner wird geäußert, dass ein JIT erst eine wirklich gemeinsame Ermittlungsarbeit ermöglicht, unter anderem dadurch, dass räumlich und persönlich direkt zusammengearbeitet wird:

*„Eine richtige Zusammenarbeit ist echt nur diese JIT- Form, (P1: Ja, genau) die dann auch die Reste ja quasi ersetzt und (P: Genau) das ist das Ding eigentlich, was man viel mehr machen müsste.“ (Polizeibeamter, AK05)*

Andererseits wird jedoch auch ein zeitlicher und bürokratischer Aufwand mit einem JIT verbunden, insbesondere wenn das genauere Vorgehen noch nicht vertraut ist:

*„Oder, wenn es dann darum geht, was auch dann selten ist, die Form dieses Joint Investigation Teams. Ein unheimlich anstrengendes Prozedere, aber wenn mal einmal weiß, wie das geht, kann das auch, wenn das Partnerland bereit ist, ein Spiegelverfahren zu machen, über Eurojust dann sozusagen, angeschoben, haben wir hier (...) mal im KFZ-Bereich gehabt, da kann es schon eine lukrative Sache sein.“ (Polizeibeamter, GW05)*

Die zeitliche Dauer wird insbesondere dann problematisch, wenn sich der fokussierte Täterkreis durch eine hohe Mobilitätsbereitschaft auszeichnet. Wird von JITs im Bereich des Rauschgift-handels oder auch KFZ-Diebstahl berichtet, so scheint dieses Verfahren oftmals den Ermittlern/innen und Staatsanwälte/innen im Bereich Wohnungseinbruch nicht sinnvoll:

*„Also wir haben Joint Investigation Teams in [Bundesland] in anderen Deliktsbereichen, auch Eigentum, aber in den letzten zehn Jahren nicht im Bereich Wohnungseinbruch. Das ist aber auch, muss ich ganz ehrlich sagen, gerade bei diesen schnellen*

*Ortswechsel der Täter, also in der Regel dann auch selbst, wenn die innerhalb von Wochen oder Monaten ihr Tätigkeitsgebiet verlagern, bis ein Joint Investigation Team aufgestellt ist, bis die Verträge geschlossen sind, bis alle wissen, wie sie mit wem sie zusammen arbeiten, in welchem Team, da ist im Wohnungseinbruch häufig diese Täterstruktur gar nicht mehr vorhanden, so dass zwar die internationale Zusammenarbeit wichtig ist, und gerade mit Dänemark auch sehr schnell und unkompliziert oder mit Skandinavien über [Stadt in Dänemark] schnell und unkompliziert klappt und manchmal auch ein Joint Investigation Team sinnvoll wäre, aber diese Deliktsform mit der Art und Weise der Täterbewegung, also nicht sinnvoll macht.“ (Polizeibeamter, AK08)*

In einem Fall berichtet eine Staatsanwältin auch von einer sehr negativen Erfahrung eines JITs, welches sich in der Organisation vorab als sehr aufwendig darstellte und letztendlich abgebrochen wurde, da eine beteiligte Ermittlungsrichterin eines anderen Lands ausgestiegen sei. JITs werden demnach nur bei umfangreichen Ermittlungen anvisiert, die für einen längeren Zeitraum geplant sind. Daneben gibt es jedoch auch langfristige internationale Strafermittlungen gegen Tätergruppen im Bereich Wohnungseinbruch, die sehr erfolgreiche Ergebnisse erzielten, ohne dass ein JIT durchgeführt oder überhaupt anvisiert wurde. Ermöglicht wird dies in solchen Fällen, dass es eine Vielzahl persönlicher Kontakte zwischen den zentralen Ermittlern/innen gibt und auf beiden Seiten eine hohe Bereitschaft vorliegt, gegen die jeweilige Tätergruppierung zu ermitteln. Ferner ist auch hierbei das Engagement der Verbindungsbeamten/innen wichtig.

#### *5.2.2.3.3 Europäischer Haftbefehl und Auslieferungersuchen*

Des Weiteren handelt es sich bei internationaler Zusammenarbeit auch um die Durchsetzung von Europäischen Haftbefehlen und Auslieferungersuchen. Die befragten Ermittlungsbeamten/innen zeigten sich in den Gesprächen sehr zufrieden hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit diesen zwei Rechtsinstrumenten.

#### *5.2.2.4 Zusammenfassung zentraler Probleme internationaler Zusammenarbeit*

Zusammenfassend bestehen die zentralen Probleme internationaler Zusammenarbeit bei der Ermittlungstätigkeit im Bereich Wohnungseinbruch hauptsächlich auf fehlendem Vertrauen und Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung kooperativen Handelns. Dabei spielen vor allem Vorbehalte gegenüber osteuropäischen Ländern eine entscheidende Rolle. Ferner zeigt sich, dass diejenigen Ermittlungsbehörden, die Kontakt zu den sogenannten Herkunftsländern der Täter/innen gesucht haben, hauptsächlich positive Erfahrungen berichten. Hintergrund dessen sind unter anderem erfolgreiche Integrationsbemühungen der Europäischen Union.

Vertrauen wird ferner vor allem durch persönliche Begegnungen, insbesondere im Rahmen von Tagungen und Veranstaltungen, die den polizeilichen Austausch ermöglichen, hergestellt. Ein persönlicher Kontakt, welcher auch oftmals durch Verbindungsbeamte/innen des BKA zustande kommt, erleichtert einerseits den Einstieg einer internationalen Zusammenarbeit und andererseits auch weitere formale Prozesse. Dabei wird jedoch die Bedeutung von persönlichen Kontakten auch durchaus kritisch betrachtet:

*„Aber ich möchte gerne Strukturen haben, also ich möchte nicht auf good will von Personen, von handelnden Personen angewiesen sein, aber ich möchte Strukturen haben, dass das funktioniert.“ (Staatsanwalt, GW06)*

Hängt der Erfolg internationaler Kooperationsbemühungen von persönlichen Kontakten ab, so hängt er vor allem von einzelnen Personen ab. In dem ausgewählten Interviewausschnitt problematisiert dies ein Staatsanwalt mit Verweis auf die Notwendigkeit, fester Strukturen die eine Zusammenarbeit gewährleisten und ein rechtsstaatliches Vorgehen ermöglichen. Bezüglich der formellen Abläufe liegen die zentralen Probleme jedoch in der Dauer und dem Aufwand dieser Verfahren:

*„Mir nützt es heute nichts mehr, wenn das Verfahren hier abgeschlossen ist, weil Frankreich ein Dreivierteljahr braucht, um mir eine Antwort zu geben. Da wartet eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht nicht mehr drauf. Das fällt dann hinten runter und ist dann erledigt, diese Geschichte. Und da scheitert eben oft viel.“ (Polizeibeamtin, GW04)*

Die befragten Ermittlungsbeamten/innen sehen dabei jedoch überwiegend die Bemühungen und Entwicklung von Angeboten von Europol positiv. Dabei wird sich in Zukunft zeigen, inwieweit insbesondere Datenbanken und Kommunikationssoftware für die Strafermittlung leicht zugänglich sind und inwieweit hiervon auch Gebrauch gemacht wird.

Eine weitere Hürde sowohl für den persönlichen Austausch als auch für die Nutzung formeller Rechtsinstrumente und Datenbanken sowie den Kommunikationsweg SIENA sind sprachliche Barrieren. Die Ermittler/innen beschreiben dabei, dass sie zum Teil die Hemmschwelle, auf Englisch zu kommunizieren, erst einmal überwinden mussten.

Weitere Hürden stellen unterschiedliche Rechtssysteme und behördliche Strukturen in anderen Ländern dar. Auch hier kann ein persönlicher Kontakt dazu beitragen, ein Verständnis für die rechtliche Situation, die Strukturen und Arbeitsabläufe der anderen Seite zu gewinnen. Folgendes Beispiel verdeutlicht die Bedeutung des Verständnisses der Herangehensweisen anderer Staaten:

*„Ja, außerdem, diesen organisatorischen Herausforderungen, will ich es mal nennen, ist ja auch alleine, dass das völlig andere Rechtssystem, was die Niederländer haben, die eben nicht mit einem Strafverfolgungszwang arbeiten, sondern rein mit dem Opportunitätsprinzip. Alleine, da muss man dann ja schon anfangen überhaupt den Niederländer dafür zu begeistern, hier mit in die Ermittlung einzusteigen, da geht's dann ja schon los. Also wenn wir alleine dann auf dem Feld unterwegs sind, dann ist nichts mit Kooperation. Das sind halt verschiedene Sachen, verschiedene Voraussetzungen, die man dann sich anschauen muss, um da einzusteigen oder das dann hinzukriegen.“ (Polizeibeamter, GW07)*

In den Niederlanden herrscht kein Legalitätsprinzip. Deutsche Polizeibeamten/innen sind demnach eher in der Begründungspflicht, warum sich Ermittlungen bei bestimmten Straftaten lohnen könnten. Dies ist nur ein kleines Beispiel dafür, dass die Kenntnis anderer Strukturen hilfreich sein kann, um so auf ausländische Ermittlungsbehörden zugehen zu können, dass die Wahrscheinlichkeit der Kooperation möglichst hoch ist.

### 5.2.3 Sichtweisen und Erfahrungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden

Im Folgenden werden die Einstellungen und Erfahrungen der befragten ausländischen Strafverfolgungsbehörden dargestellt.

#### 5.2.3.1 Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit

In den Gesprächen mit den Polizeibeamten in den ausgewählten osteuropäischen Ländern zeigte sich, dass auch in diesen Ländern Wohnungseinbrüche begangen und problematisiert werden:

*„Wir haben ein Problem mit dem Wohnungseinbruchsdiebstahl. So wie ich das gesehen habe, ist das europaweit ein Problem und es wird ein Anstieg verzeichnet. Das sagen die Statistiken wie ich gesehen habe. Und auch in Rumänien. Allerdings haben wir geringere, kleiner (X) Aufkommen als in den 2000ern.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Seit seiner EU-Mitgliedschaft verzeichnet auch Kroatien einen starken Anstieg. Hierbei werden von der Polizei insbesondere Täter/innen aus den umliegenden Nachbarländern genannt.

Ähnlich wie in Deutschland ist auch in den osteuropäischen Ländern Wohnungseinbruch ein urbanes Phänomen, indem die meisten Einbrüche in den größeren Städten begangen werden. Dabei scheint es einen relevanten Anteil von Täter/innen zu geben, die nicht ausschließlich auf den eigenen Wohnort fokussiert sind, sondern als mobil und flexibel wahrgenommen werden.

Nicht alle Täter/innen, die in den benannten osteuropäischen Ländern Wohnungseinbrüche begehen, verüben auch in Deutschland oder anderen westeuropäischen Ländern Eigentumsdelikte. Allerdings zeigte sich, dass ein großer Anteil von Einbrechern/innen, die in Deutschland Taten begehen, auch schon in ihrem Heimatland straffällig geworden ist. Aus diesem Grund liegen der Polizei in den osteuropäischen Ländern durchaus auch Informationen zu den Tätern/innen vor, die der Polizei in Deutschland bekannt werden. Dies führt dazu, dass oftmals nähere Angaben zu Tatverdächtigen gegeben werden können, wenn deutsche Ermittlungsbehörden in Kontakt treten. Ein Beispiel für eine solche erfolgreiche Zusammenarbeit, in der der Informationsaustausch maßgeblich war bzw. die Informationen vor Ort, berichtet ein rumänischer Polizeibeamter:

*„Das ist es ein Kreis, das ist wie ein Kreis ist wie ein Ring um Bukarest herum. Die Täter waren bereits spezialisiert in diesem Bereich und vor drei Jahren sind sie massiv nach Deutschland gezogen. Alle drei dieser Personen haben Zweitwohnsitze dort angemeldet, haben Kontakte zu Deutschen geknüpft. Sie haben sich dort auch eingelebt und haben, sagen wir mal, ein normales Leben gehabt und haben sich dann im Anschluss daran gemacht, geeignete Einbruchsortlichkeiten zu identifizieren. (...) Die deutsche Polizei ist dann natürlich darauf aufmerksam geworden und die deutschen Kollegen haben gesagt: ‚Ihr schafft einige der Täter zu identifizieren‘ und haben sich dann gleich an uns gewandt zur Unterstützung. Die in Deutschland identifizierten Personen waren uns bereits bekannt einschließlich (X). Und wir haben dann alles an die deutschen Kollegen mitgeteilt, was wir an Erkenntnissen über diese hatten und auch über die Personen aus deren Umfeld, Bekanntenkreis, Verwandte. Und wir haben einschließlich mitgeteilt, wo sie genau wohnen, also die Wohnanschrift hier im*

*Kreis Ilfov. Die deutsche Polizei, wie wir wissen, hat es geschafft, alle Personen zu beobachten in Deutschland. Und zwar wurden auch TKÜ geschaltet, Fahrzeuge observiert. Dann wurden sie auf frischer Tat ertappt irgendwann und inhaftiert und haben im Laufe der weiteren Ermittlungen-, konnten ihnen noch weitere Taten nachgewiesen werden.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Dadurch, dass die Täter/innen auch Taten in ihren jeweiligen Heimatländern verüben, haben auch die ausländischen Ermittlungsbehörden durchaus ein Interesse an der Strafverfolgung dieser Personen. Im folgenden Interviewausschnitt wird dies an einem konkreten Beispiel gemeinsamer Ermittlungsaktivität zwischen Rumänien und Großbritannien dargestellt:

*„Am Anfang, als wir noch wenig Erfahrung damit hatten, hatte Großbritannien die Initiative. Aber wir haben uns von der Effizienz schnell überzeugen können und haben unsererseits die Initiative ergriffen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass wir wussten, dass die Täter sich hier organisieren und formieren und dann die Taten im Ausland begehen. Und da es sich ja um reisende Täter handelte und die auch sehr mobil waren, hat uns diese gemeinsame Ermittlungsgruppe die Möglichkeit gegeben, also die Form dieser Zusammenarbeit, dass wir sehr schnell reagieren konnten ja und konkret angreifen konnten. Wir hatten auch Erfolge zu verzeichnen gehabt. Es wurden Täter auf frischer Tat ertappt. Wir haben die Informationen gehabt und haben sie sehr schnell mitgeteilt wegen unserem ausländischen Partnern und die konnten tatsächlich die Täter schnappen. (...) Sie sind in beiden Ländern unter Anklage gestellt worden, allerdings für unterschiedliche Taten. In Rumänien wegen Gründung einer organisierten Verbrechergruppierung. Und in den im Ausland, wo dieser Straftatbestand jetzt nicht unbedingt vordergründig war, sind sie wegen der Taten angeklagt worden. Die Leiter der Gruppierungen, die sind in Rumänien angeklagt worden. Und wir waren natürlich sehr darauf bedacht, dass sie nicht zwei Mal wegen des gleichen Straftatbestands angeklagt werden oder das zu Lasten gelegt wird.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Allerdings zeigt sich in den geführten Interviews, dass alle beteiligten Länder sich auch außerhalb von solchen Eigeninteressen kooperationsbereit zeigen, unabhängig davon, ob die Länder selbst von den Taten betroffen sind. Dies wird im folgenden Ausschnitt deutlich, wenn auch mit Bezug zu Raubdelikten:

*„Auch wenn die Taten nicht in Rumänien, sondern im europäischen Ausland auch in Deutschland begangen wurden. Wir hoffen, dass wir die ISF International Security Funds- Projekte, gemeinsame Projekte starten können, um dieses Phänomen der Raubüberfälle in den Griff zu bekommen. Und wir erhoffen uns durch diesen Ansatz, dass wir bessere Ermittlungsarbeit leisten können, im Falle von organisierten Gruppierungen, die hochprofessionell vorgehen. Das heißt auch, wie die Strukturen aufgebaut sind, auch wie sie vorgehen, den modus operandi. Wie alles verläuft. Also es sind organisierte Gruppierungen, die hochprofessionell vorgehen. Und darauf die Instrumente in der Zusammenarbeit, sind die Rechtshilfeersuchen. Aber auch gemeinsame Ermittlungsgruppen, die es ermöglichen, direkt und unmittelbar zusammenzuarbeiten und anzugreifen. Das ist grade mit Frankreich und Großbritannien, diese gemischten gemeinsamen Ermittlungsgruppen.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Rumänien informiert auch Deutschland über ihre Kenntnisse zu Tätern/innen, die auf dem Weg nach Deutschland sind, um dort Straftaten zu verüben:

*Und eine andere Situation ist die, in der rumänische Polizeibeamte Kenntnisse haben über Rumänen, die beabsichtigen nach Deutschland oder nach Westeuropa oder ins Ausland zu reisen, um dort Straftaten zu begehen. Wir kommunizieren das an die, in diesem Fall die deutschen Polizeibehörden und die sind, sagen wir mal, gewappnet. (Polizeibeamter, Rumänien)*

Die Polizei in Albanien reflektiert dabei kritisch die fehlende internationale Kooperation in der Vergangenheit und betont die Bedeutung der Kooperation in der Gegenwart:

*„In Albanien haben wir so eine Weltanschauung, wir meinen, soweit es mich direkt nicht betrifft, dann ist alles gut. Wenn dem Nachbarn was passiert, das interessiert mich nicht sehr. Und wenn man das in Bezug auf die Kriminalität sehen würde, so eine Mentalität gab es für eine lange Zeit auch in anderen EU-Ländern. Und daraus folgend war bisher auch die Zusammenarbeit sehr bürokratisch und es wurden nicht viele konkrete Schritte gemacht, um dieses Phänomen auch konkret zu bekämpfen. Aber andererseits, die Kriminellen, die werden ja immer schneller und immer besser. Sie haben ja keine Hürden zwischen einander, sie unterscheiden also keine Religion, also keine Mentalitäten, die sind ja alle einig. Sie arbeiten sehr gut, also sie agieren sehr gut miteinander zusammen, um ihre kriminellen Absichten auch zu erfüllen. Anders gesagt, Täter haben keine Heimat. Beziehen wir uns dann auf die Bekämpfung der Kriminalität, müssen wir viele Barrieren, also viele Hürden überwinden, die heutzutage existieren. Und die Reaktion aller internationalen Organisationen und aller Länder, die davon betroffen sind, das muss natürlich viel stärker sein. Also das sind einfach meine Meinungen, was ich hier sage. Das ist meine Sichtweise. Aus diesen Verpflichtungen haben wir dann konkrete Schritte gemacht um die Zusammenarbeit zu verstärken, also sowohl auf Bundesebene, als auch in Bezug auf konkrete Länder in Deutschland. Und wir glauben, da haben wir ja gute Fortschritte gemacht.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Mit dem zitierten Ausdruck, Täter/innen hätten keine Heimat, wird sowohl ein gemeinsames Problem benannt, denn die Täter/innen begehen in mehreren Ländern Straftaten, als auch ein Appell, den Vorteil der Täter/innen ebenso sich zu Nutze zu machen und gemeinsam zu ermitteln. Auch in anderen Interviews wird auf die Kooperationsbereitschaft hingewiesen. So war folgende Betonung der Polizei in der Republik Moldau am Ende des Interviews besonders wichtig:

*„Unsere Kollegen, die hier anwesend sind, sind jung, aber sie haben sehr viel Enthusiasmus. Sie sind sehr engagiert und sie wollen wirklich Vieles tun.“ (Republik Moldau)*

Albanien macht sich dabei die Informationsanfragen auch selbst zu Nutze, indem diese Daten registriert werden und später auch der albanischen Polizei zur Verfügung stehen können:

*„Früher war es so, dass wir diese Ersuchen beantwortet haben und dann die Antwort zurückgeschickt haben an die suchende Partei, heutzutage gehen wir aber so vor, dass wir die Personalien von den Personen oder den Sachverhalt oder so auch in unsere Datenbanken registrieren und dann haben wir ja auch diese Informationsquelle auch für unsere Ermittlungen, für unsere Zwecke hier. Das ist eine sehr wichtige Änderung, die uns bei unserer Tätigkeit geholfen hat.“ (Polizeibeamter, Albanien)*



Insofern ist die in den Interviews mit den deutschen Beamten/innen häufig geäußerte Einschätzung fehlender osteuropäischer Kooperationsbereitschaft aufgrund mangelnden Eigeninteresses in dieser Eindimensionalität nicht haltbar. Neben der Bereitschaft zur Unterstützung zeigten sich in den Interviews im Ausland zahlreiche Aspekte der internationalen Kooperation, die auch den jeweiligen osteuropäischen Ländern zu Gute kamen.

Dabei nahmen die Polizeibeamten in den osteuropäischen Ländern jedoch teilweise auch eine Skepsis zur Kontaktaufnahme deutscher Ermittler wahr. Insbesondere die Sorge der Korruption und der daraus resultierende Mangel an Vertrauen, welcher jedoch notwendig ist, um Informationen weiterzuleiten, wurde teilweise in den Interviews thematisiert. Dabei waren sich die ausländischen Ermittler durchaus der Korruptionsproblematik im eigenen Land bewusst, legten jedoch Wert darauf zu betonen, dass nicht alle Polizeibeamten korrupt seien:

*„Es gibt viele andere Kollegen wie [Name des Verbindungsbeamten], also andere aus anderen Partnerbehörden, die dieselbe Tätigkeit wie [Name des Verbindungsbeamten] hier in Albanien ausüben, so als Verbindungsbeamte. Aber viele sind ja auch der Meinung, dass die [Nennung des Landes] Polizei korrupt ist und die haben das auch geäußert, zum Ausdruck gebracht. Und natürlich bleibt die Zusammenarbeit mit diesen Ländern im Rahmen des bürokratischen-, also es ist eine sehr demokratische Zusammenarbeit und es ist auch Arbeit vorwiegend im Rahmen der Rechtshilfe. Aber ausgegangen aus einer sehr einfachen Logik. Wenn man sich die Frage stellt, was würde jeder von uns gewinnen, also was würde das bringen, wenn wir uns den Rücken zeigen würden. Natürlich ist es innerhalb der [Name des Landes] Polizei auch korrupte Mitarbeiter. Das ist kein Geheimnis und das sagen wir ja auch offen in der Zusammenarbeit mit unseren Partnern. Das ist ein Kampf, der fortgesetzt werden muss und nicht innerhalb eines Tages oder eines Jahres gewonnen werden kann. Das soll aber nicht heißen, dass andere Länder mit [Name des Landes] nicht zusammenarbeiten. Also diese Denkweise hat [Name des Verbindungsbeamten] überwunden und das hat ja dazu geführt, dass die Zusammenarbeit heute auf so einer Eben ist.“ (ausländischer Polizeibeamter)*

### 5.2.3.2 Wege der internationalen Zusammenarbeit

Ähnlich wie auch die deutschen Ermittlungsbeamten/innen so betonen auch die befragten Polizisten im Ausland die Bedeutung persönlicher Kontakte:

*„So der persönliche Kontakt ist sehr wichtig, denn es ist einfacher, das Verfahren zu verstehen oder den Sachstand zu verstehen, wenn man telefoniert als wenn man zum Beispiel ein Blatt Papier bekommt, wo dort ein Bild steht und ein paar Informationen. Denn in einem persönlichen Gespräch kann man mehr über das Ermittlungsverfahren und man kann zum Beispiel erfahren, warum wichtig ist, diese Person festzustellen, was für eine Bedeutung für die Ermittlung das hat.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Im weiteren Gespräch wird dabei von der moldawischen Polizei ausgeführt, was die persönlichen Treffen bewirken und die Wichtigkeit, die Rechtslage des anderen Landes zu verstehen:

*„(...) nach zwei Stunden Gespräch, obwohl der Kollege aus Deutschland kein rumänisch spricht und der Kollege aus der Republik Moldau kein deutsch spricht, nach*

*zwei Stunden Gespräche stellen die fest, dass sie sich eigentlich sehr gut verstehen. Diese operativen Besprechungen oder diese operativen Sitzungen sind sehr erfolgreich, denn einerseits können wir besser die Gesetzgebung des jeweiligen Landes verstehen und kennenlernen. Auf der anderen Seite werden persönliche Kontakte hergestellt, die über Jahren hinweg aufrechterhalten werden.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Der persönliche Kontakt kann auch zu einer zügigen Kooperation führen, die teilweise als Alternative für lange bürokratische Wege gesehen werden:

*„Hier in der Republik Moldau wurde eine Gruppierung von Einbrechern festgenommen und gleichzeitig haben die Kollegen eine Information von den österreichischen Kollegen bekommen, dass eine ähnliche Straftat in Wien begangen wurde. Die Kollegen aus Österreich haben es nicht geschafft, die Täter festzunehmen, aber konnten die Identität dieser Personen feststellen. Diese Informationen wurden direkt an die Kollegen weitergeleitet und auf diesem Wege hat man drei Straftaten aufgeklärt, eine in der Republik Moldau, eine in Italien und die andere in Österreich, in Wien, die von der gleichen Gruppierung begangen wurde, die hier in der Republik Moldau festgenommen wurde.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Ebenso wird in Kroatien die Bedeutung der persönlichen Kontakte betont, welche über Workshops und Tagungen geknüpft werden. Ferner stellt jedoch auch der Kommunikationskanal SIENA von Europol ein wichtiges Kommunikationsmittel zur internationalen Kooperation dar. Auch für die Republik Moldau ist dies ein wichtiges Instrument:

*„Seit 2015 nutzen wir diesen diese Kommunikationsmöglichkeit. Also was der Kollege früher erwähnt hat, [Name eines Polizeibeamten], er hat einfach betont, dass durch diese SIENA-Kommunikationskanal der Erfahrungs- oder der Datenaustausch intensiver geworden ist. Für die moldawischen Bürger war Deutschland bis jetzt von keinem großen Interesse. Die moldawischen Bürger sind meistens in die Länder mit lateinischen Sprachen ausgewandert, also Italien, Portugal, Frankreich, Spanien, Frankreich, Belgien. Wir haben jetzt die Information analysiert und wir haben festgestellt, dass unsere Bürger aktuell mehr Interesse oder ein größeres Interesse für Deutschland haben. Mit ganz bestimmten und klaren Zielen.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Durch die SIENA-Anfragen konnte die Republik Moldau nachvollziehen, dass es einen Anstieg an moldawischen Straftätern in Deutschland gab. Des Weiteren zeigt sich jedoch die Polizei der Republik Moldau auch sehr offen gegenüber Joint Investigation Teams.

Innerhalb der Praxis zeigt sich eine große Spannweite dessen auf, wie intensiv die befragten osteuropäischen Länder mit deutschen Ermittlern/innen in Bezug auf organisierten Wohnungseinbruch zusammenarbeiten. Teilweise handelt es sich vor allem um punktuellen Informationsaustausch, teilweise gibt es jedoch auch sehr enge Zusammenarbeit. Hierbei werden auch gemeinsame Hausdurchsuchungen in den jeweiligen Ländern genannt:

*„Und in den meisten Situationen kommen wir dir dann so weit nicht nur in Deutschland, auch mit anderen Staaten, dass wir in der Phase sind, wo Hausdurchsuchungen stattfinden und Vernehmungen stattfinden. Und in vielen Fällen wird ja das auch kommuniziert, dass Hausdurchsuchungen stattfinden. Und oftmals kommen auch deutsche*

*Polizeibeamte zu den Durchsuchungen nach Rumänien und nehmen dann an denen Teil. Und nach rumänischen Recht ist das zulässig.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Intensive Zusammenarbeit wird in einem anderen Land durch einen gemeinsamen Workshop und gemeinsame Besuche geprägt, die als sehr gewinnbringend eingestuft werden. Eine gemeinsame Taskforce könnte sich auch die Polizei in Rumänien vorstellen:

*„Also aus meiner Sicht wäre es wichtig, wenn es mehrere Taskforces gäbe. Also Ermittlungsgruppen, die sich auf reisende Täter konzentrieren würden. Diese Taskforces, stell ich mir vor, sollen aus Ermittlungsbeamten aus dem Herkunftsland der Täter und Beamten aus den Zielstaaten entwickeln. Taskforces sollen Ermittlungsbeamte sein, Beamte die auf Auswertung und Analyse spezialisiert sind. Beamte, die mit den operativen Einheiten den Kontakt halten. Zum Beispiel die Observationsmaßnahmen. Und ich stelle mir vor, dass während der Phase so eine Taskforce so einen Leiter hat. Das könnte ein Staatsanwalt sein oder ein Ermittlungsbeamter. Auf jeden Fall jemand, der eine Entscheidungsbefugnis hat und auch Aufträge weiterleiten kann. Und ich glaube, in so einer Taskforce müsste es eine Person geben, einen Beamten, der spezialisiert ist auf Identifizierung des Diebesguts und der Sicherstellung und des gesamten Verfahrens und des Procederes bis letztendlich der Schaden abschöpfen-, ja genau die Vermögensabschöpfung.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

### 5.2.3.3 Möglichkeiten bei der (internationalen) Ermittlung

Wie auch in den deutschen Experteninterviews, beklagen die Befragten aus den ausländischen Ermittlungsbehörden lange bürokratische Wege im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Insbesondere ein Rechtshilfeersuchen wird als langwierig wahrgenommen:

*„Also das Problem mit diesem Rechtshilfeersuchen ist, dass es lange dauert. Also es ist, will nicht sagen, dass es bürokratisch ist, aber es dauert lange, weil auch andere Rechtsbehörden einbezogen sind. Die Staatsanwaltschaft zum Beispiel oder andere Behörden. Und das dauert, kann bis zu sechs Monaten oder sogar bis zu einem Jahr dauern. Deswegen hat er [Formulierung der Dolmetscherin; gemeint ist der Interviewpartner] noch einmal betont, wie wichtig diese persönlichen Kontakte und persönliche Gespräche sind, weil man sehr schnell diese Informationen austauschen können und die Täter auch so schnell wie möglich festgestellt und festgenommen können oder werden können.“ (Polizeibeamter, Republik Moldau)*

Ferner ist die Spurenaufnahme in den befragten osteuropäischen Ländern nicht vergleichbar mit der polizeilichen Ausstattung in Deutschland. Die Republik Moldau beispielsweise erfasst selbst keine DNA-Spuren, sondern kooperiert hier mit einem Labor in Rumänien. Auch die Polizei in Albanien betont die unterschiedliche Ausstattung der Polizei:

*„Und man darf auch nicht vergessen, dass die Bedingungen unter denen die albanische Staatspolizei arbeitet, gar nicht vergleichbar sind mit den Bedingungen, unter denen die deutsche Staatsbürger oder die deutsche Polizei arbeitet. Und das ist in vielen Bereich, angefangen mit Human Resources, Arbeitsbedingungen und auch Mittel, die Ausstattung, die einem Polizeibeamten hier zur Verfügung steht. Einer der Aufklärungsmöglichkeiten in Deutschland zum Beispiel (...) sind die DNA-Spuren. Natürlich auch die-, dafür ist ja sehr wichtig eine Abgleichdatenbank, während in*

*Albanien dieses Phänomen noch in den Kinderschuhen ist. Aber trotzdem hatten wir zum Beispiel in den letzten Zeiten einige sehr wichtige Fälle, also Straftaten, die nur anhand von DNA-Spuren aufgeklärt werden konnten.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Litauen hingegen bewertet die Bedingungen für internationale Zusammenarbeit im Großen und Ganzen als gut:

*„Also ich glaube, dass die gegenwärtigen Werkzeuge, die vorhanden sind, sind ausreichend. Die EU wendet die nationalen und das EU-Recht, das nationale und das EU-Recht an und es gibt bilaterale Abkommen zu spezifischen Fällen. Was vielleicht noch als Problem bezeichnet werden könnte, das sind die neuen Technologien, aber da stößt man überall auf dieses Problem, sowohl in Deutschland als auch hier. Die Mengen von Informationen, die Informationen im elektronischen Raum, also dieser Wandel von Kommunikationswerkzeugen. Aber da gibt es Arbeitsgruppen, die sich damit beschäftigen, es gibt jetzt den europäischen Ermittlungsbefehl, den wir auch ratifiziert haben und der vorhanden ist, also es sind Werkzeuge da.“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Neben den Rechts- und Ermittlungsinstrumenten schätzt die litauische Polizei auch die Zusammenarbeit mit den deutschen Polizeibehörden:

*„Also wovon ich persönlich begeistert bin, von den deutschen Kollegen fasziniert, das ist die Exaktheit der Kollegen und die Erfüllung der Versprechen.“ (Polizeibeamter, Litauen)*

Des Weiteren wurden in den Gesprächen mit den osteuropäischen Ermittlungsbehörden auch die Möglichkeit der Sachfahndung, Finanzermittlung sowie der Vermögensabschöpfung erörtert. Gefragt danach, ob Sachfahndung durchgeführt werde und Beweismittel gesichert werden würden, antwortet ein Polizeibeamter aus Albanien folgendes:

*„Das versuchen wir immer. Ja. Es ist für uns eines der Ziele hier im Verfahren. Auch wenn jetzt bei Durchsuchungen, wenn Sachen gefunden werden, die werden sofort registriert, aufgenommen und sie sind möglicherweise Beweismittel, die auch den Bezug herstellen zwischen der Tat und der Person.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Teilweise wird in den Interviews jedoch geäußert, dass es an Kapazitäten mangelt, anschließend an Durchsuchungen die gefundenen Gegenstände aufzubewahren, insbesondere bei größeren Diebesgut wie beispielsweise einer hohen Anzahl von Fahrrädern.

Des Weiteren wird auch von Bemühungen berichtet, Finanzermittlungen durchzuführen, so beispielsweise in Rumänien:

*„Bankautomaten knacken. Wir haben über diesen Kooperationskanal auch eine aus unserer Sicht wichtige Rolle übernommen und befassen uns mit den Finanzermittlungen, weil wir uns bewusst sind, dass in vielen Fällen es ein großes Problem darstellt, dass letztendlich der Schaden nicht mehr gutgemacht wird. Dass das auf diesem Weg erwartende Geld nicht mehr zurück an den Geschädigten kommt, an die Geschädigten kommt. Also wir möchten uns jetzt auch auf eine lange andere Richtung konzentrieren und zwar auf die Geldwäsche und auf die Identifizierung von mobilen und immobilien Gütern, die aus diesen Geldern beschafft werden in Rumänien. Natürlich im Hinblick auf die Beschlagnahme dieser. Wir hatten Fälle von Einbruchskriminalität, jetzt konkret an einigen Juwelierläden. In diesen Fällen waren die Leiter der Gruppierung in*

*Rumänien und gegen sie wurde ermittelt wegen Gründung einer organisierten Verbrechergruppierung.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*

Die Vermögensabschöpfung ist in Albanien in Bezug auf das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls nicht vorgesehen, was in folgendem Ausschnitt problematisiert wird:

*„Denn zum Beispiel wir haben hier ja das Problem, ich weiß nicht, meines Wissens ist das anders als in Deutschland, ich bin mir aber nicht sicher, wie es in Deutschland ist, wenn wir zum Beispiel einen Einbrecher identifizieren und er auch vorgeführt wird, wir haben rechtlich gesehen, keine Möglichkeiten ihm sein Eigentum, also sein Vermögen, sicherzustellen und zu beschlagnahmen, das ist hier ja das Problem. Das ist hier für den Bereich Einbrüche nicht vorgesehen, also keine Organisierte Kriminalität, das Eigentum oder das Vermögen kann ihm nicht entzogen werden. Nehmen wir an, wir machen dann ne Wohnungsdurchsuchung und es werden keine gestohlenen Objekte gefunden, wir haben kein Recht, kein Anspruch darauf also andere Objekte oder sein anderes Eigentum sicherzustellen. Das ist hier gesetzlich nicht möglich. Der Täter wird auch bestraft, wird verurteilt, verbüßt seine Strafe, aber seine Finanzen werden davon gar nicht betroffen. Und das allerwichtigste ist ja dann, dass der Geschädigte also dessen Wohnung, wo eingebrochen wurde, er hat auch keinen Anspruch darauf, eine Entschädigung, Schadensersatz zurück zu bekommen.“ (Polizeibeamter, Albanien)*

Eine weitere Besonderheit bei der internationalen Zusammenarbeit bezüglich der Ermittlung von Tätern/innen stellt das Unwissen der Identitätsnummern dar. Wie schon oben erwähnt, wechseln einige Täter/innen häufig auf legalem Weg ihren Namen in ihrem Heimatland. Dies wird dann zum Problem, wenn die deutschen Ermittlungsbehörden nur Namen und Geburtsdatum erfassen, aber nicht die, nicht veränderbare, Identitätsnummer:

*„(...) das ist Gesetz, dass zum Beispiel der Mann den Namen der Frau bei der Heirat mitnimmt oder auf dem Verwaltungsweg, dass man seinen Namen ändern muss. Es ist aber kein sehr oft auftretendes Problem. Die Person bleibt aber identifizierbar für uns über diese persönliche Kennzahl. Wenn man das natürlich überlegt, dass die ausländischen Behörden davon nicht gewusst haben, dass diese Zahl unverändert bleibt, und erfassen die Personen nur anhand des Namens und anhand des Geburtsdatums. Und auch wenn eine Person den Namen geändert hat, dann ist manchmal oder oftmals ein direkter Zusammenhang nicht erkennbar zwischen der einen oder der anderen Tat mit dem gleichen Täter. (...) Wir kommunizieren das bei jeder Gelegenheit, die wir haben im Ausland. Bei jeder Konferenz oder Tagung oder Treffen.“ (Polizeibeamter, Rumänien)*



## 6 Zusammenfassung

Im Folgenden werden die Ergebnisse anhand einiger zentraler Forschungsfragen der Untersuchung knapp zusammengefasst.

### *Wer sind die Täter/innen?*

Bei den Tätern/innen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls handelt es sich typischerweise um Männer im Alter von 20-30 Jahren. Daneben nehmen die befragten Polizisten/innen und Staatsanwälte/innen zu einem weiteren Teil jedoch auch Frauen und in Bezug auf familiäre Täterorganisationen sogar Kinder und Jugendliche als Täter/innen wahr. Frauen und Minderjährige als Täter/innen von Wohnungseinbrüchen stellen somit ein Spezifikum des organisierten Wohnungseinbruchs dar, welche sich von örtlichen Täter/innen in Deutschland unterscheidet.

Die Täter/innen des organisierten Wohnungseinbruchs kommen meist aus osteuropäischen Ländern, insbesondere aus den Balkanstaaten, aber auch aus südamerikanischen Ländern wie beispielsweise Chile. Nicht alle dieser Täter/innen reisen unmittelbar zur Tatbegehung nach Deutschland ein, teilweise leben sie auch schon einige Jahre bzw. immer mal wieder für bestimmte Zeiträume in Deutschland. Des Weiteren verfügen sie oft über Netzwerke von Freunden/innen und Bekannten, welche dauerhaft in Deutschland wohnen.

Ferner ergab die Befragung von Polizeibeamten/innen in einigen ausgesuchten Herkunftsländern der Täter/innen, dass diese nicht nur in Deutschland Wohnungseinbrüche begehen, sondern meist auch schon in ihren Heimatländern Eigentumsdelikte begingen. Dabei behalten sie oftmals ihr Tatvorgehen bei, wenn sie in westeuropäische Länder fahren.

### *Wie gehen die Täter/innen vor?*

Bezüglich des Tatvorgehens zeigen sich das Auskundschaften und Vermeiden, auf Anwohner/innen zu treffen als zentral. Einfamilienhäuser stehen beim organisierten Wohnungseinbruch im besonderen Fokus. Wie auch bei anderen Wohnungseinbrüchen sind Aufhebeln und Fenster einschlagen häufige Begehungsweisen. Als Besonderheit wird jedoch das Bohren von Fensterrahmen sowie das sogenannte Fensterbrennen genannt, welches im starken Zusammenhang mit organisierten Einbruchstaten steht.

Die Beute wird einerseits in Deutschland vor Ort bei Pfandhäusern und An- und Verkaufsläden sowie Schmuckhändlern weiterveräußert. Andererseits wird auch Diebesgut in die jeweiligen Heimatländer gebracht und dort verkauft. Dazu werden unter anderem auch kleinere Reisebusse, die hauptsächlich Personen transportieren, genutzt.

Eine Besonderheit bei Tätern/innen organisierter Wohnungseinbrüche, die aus osteuropäischen Ländern kommen, sind die Verwendung von Alias-Namen und häufige Namensänderungen. Da (legale) Namenswechsel in bestimmten Ländern keine Seltenheit sind, verfügen die Täter/innen häufig über mehrere amtliche Dokumente, die unterschiedliche Namen aufweisen. In einigen Ländern wird den Bürgern/innen jedoch eine Identitätsnummer vergeben, die nicht verändert wird.

### *Wie sind die Täter/innen organisiert?*

Der Begriff der Organisierten Kriminalität weist in Deutschland einige Besonderheiten auf. Unter anderem wird dabei vorausgesetzt, dass mehr als zwei Täter/innen arbeitsteilig zusammenwirken. Die Erwähnung des arbeitsteiligen Vorgehens, aber auch die Variante a) der Definition, „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen“, geben dem Vorliegen eines hierarchischen Aufbaus der Tätergruppierung eine zentrale Relevanz in Bezug auf die Einordnung als Organisierte Kriminalität. In der vorliegenden Untersuchung wurde aus diesem Grund der Frage nachgegangen, um welche Organisationsform des Zusammenwirkens es sich bei den Tätern/innen handelt und inwiefern diese durch einen hierarchischen Aufbau gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der Auswertung der Experteninterviews zeigt sich, dass sich die beschriebenen Tätergruppierungen in Bezug auf das Vorliegen bzw. die Stärke von hierarchischen Strukturen durchaus unterscheiden. Diese Unterschiede wurden gemäß einer typisierenden Strukturierung in sechs Organisationsformen von Täter/innen gebündelt und voneinander abgegrenzt:

- Lose Netzwerke
- Banden mit flacher Hierarchie
- Banden mit strikter Hierarchie
- Familienclans
- Ausbeutungsverhältnisse
- Mafiöse Strukturen

Die Reihenfolge der Auflistung deutet auch den Grad der Hierarchie an. In losen Netzwerken gehen Täter/innen je nach Einbruchstat in wechselnder Personenkonstellation zusammen vor; in Banden mit flacher Hierarchie liegt hingegen ein fester Personenkreis vor. Beide Formen sind dadurch gekennzeichnet, dass es zwar durchaus arbeitsteiliges Vorgehen bzw. unterschiedliche Aufgaben gibt, allerdings liegt in der Gruppierung keine Befehlsstruktur vor, bei der eine Person maßgeblich delegiert und Entscheidungen trifft. Es sind vielmehr alle Täter/innen unmittelbar an der konkreten Tat beteiligt und teilen die Beute zu gleichen Teilen auf.

Banden mit strikter Hierarchie sind auch durch eine feste Personenkonstellation gekennzeichnet. Allerdings besteht hierbei eine hierarchische Struktur in der Art, dass eine Person stärker delegiert. Straffer organisiert sind Familienclans. In diesen sind nahezu alle Familienmitglieder an der Verübung von Eigentumsdelikten beteiligt. Oftmals stellen ältere Familienmitglieder die Entscheidungsträger dar. Eine Besonderheit in Bezug auf Familienclans ist unter anderem, dass auch Frauen und Kinder sowie Jugendliche an der Tatausführung beteiligt sind.

Des Weiteren zeigten sich in den Erkenntnissen der Experteninterviews Organisationsformen, die durch Ausbeutungsverhältnisse geprägt sind. Hierbei werden verschiedene Hierarchieebenen erkennbar, wobei auf der untersten Ebene diejenigen zu verorten sind, die die Taten begehen. Die Beute müssen sie typischerweise abgeben, um so die Reisekosten nach Deutschland oder die Miete der Unterkunft in Deutschland „abzuarbeiten“.

Starke hierarchische Organisationsformen finden sich auch in mafiösen Strukturen, wobei diese eher selten hinter organisierten Wohnungseinbrüchen wahrgenommen werden. Explizit genannt wird die Organisationsstruktur „Diebe im Gesetz“.



Hinsichtlich der Organisationsformen der Täter/innen zeigt sich somit insgesamt eine große Spannweite verschiedener Arten des Zusammenwirkens. Wie auch schon in einer vorhergehenden Studie (Wollinger & Jukschat, 2017) erweist sich das typische Bild der festen Einbrecherbande als zu eindimensional.

Eine weitere zentrale Erkenntnis dabei ist, dass die Stärke der Hierarchie nicht gleichbedeutend mit dem Grad der Professionalisierung ist. Auch Täter/innen, die eher in losen Netzwerken Einbrüche gemeinsam begehen, können dabei sehr planvoll und professionell vorgehen sowie einen hohen Beutewert erzielen. Dies liegt unter anderem auch daran, dass die Begehung eines Einbruchs wenig spezieller Kenntnisse zur Tatbegehung sowie zur Weiterveräußerung der Beute bedarf.

Ferner wird deutlich, dass die Grenzen der unterschiedlichen Organisationsformen fluide sind. So beziehen auch stark hierarchisch organisierte Tätergruppierungen mitunter ungeübtere Täter/innen bei einzelnen Wohnungseinbrüchen in die Tatausführung mit ein.

### *Handelt es sich bei den organisierten Wohnungseinbrüchen um Organisierte Kriminalität?*

Eine zentrale Frage des vorliegenden Forschungsprojekts lag darin zu ergründen, inwiefern es sich bei dem organisierten Wohnungseinbruch auch um Organisierte Kriminalität handelt. Letztere unterliegt in Deutschland einer speziellen Definition, die auf eher hierarchische Strukturen mit einem hohen Organisationsgrad, der unter anderem durch eine feste Personenkonstellation gekennzeichnet ist, fußt. In den Interviews zeigte sich, dass solche Organisationsformen eher selten dem organisierten Wohnungseinbruch zugrunde liegen. Dies wird auch von den befragten Experten/innen so eingeschätzt. Grund dafür ist, dass die Begehung von Wohnungseinbrüchen weder ein umfangreiches Wissen zur Begehungsweise noch eine professionelle Helferstruktur zur Veräußerung des Diebesguts benötigt. Anders ausgedrückt: Es bedarf keiner größeren Organisation, um sich durch das Begehen von Wohnungseinbrüchen zu bereichern. Aus diesem Grund gehen zwar viele Täter/innen planvoll und dadurch auch in einem gewissen Sinn organisiert vor. Allerdings bestehen diese Organisationsformen nicht unbedingt aus einem festen Personenkreis mit arbeitsteiligem Vorgehen und hierarchischem Aufbau.

Dennoch scheint es für die Ermittlungsbehörden durchaus sinnvoll zu sein, die Taten im Rahmen von speziellen Ermittlungsgruppen zu behandeln, wobei diese teilweise in Form von OK-Abteilungen vorliegen. Grund hierfür ist die Vielzahl der Wohnungseinbrüche der Täter/innen sowie deren hoher Mobilitätsgrad. Für eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit ist es notwendig, dass die Taten und die jeweiligen Tatverdächtigen in einem Zusammenhang, d.h. zentral, betrachtet und ermittelt werden.

Diese Erkenntnisse führen zu der Überlegung, wie angemessen die deutsche Definition von Organisierter Kriminalität ist. Dabei sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Organisierte Kriminalität keinen Straftatbestand darstellt, sondern der Arbeitsorganisation bei Polizei und Staatsanwaltschaft dient. Wenn es jedoch genau hierzu effektiv erscheint, organisierten Wohnungseinbruch als Organisierte Kriminalität zu definieren, deutet dies auf den Bedarf der Überarbeitung der OK-Definition hin. Eine neue inhaltliche Bestimmung des OK-Begriffs könnte sich an bestehende Begriffsverständnisse anderer Länder oder Behörden anlehnen. Anbieten würde sich dabei eventuell die Definition der „*organized crime groups*“ von Europol, welche

aus mindestens drei Personen bestehen, die für eine gewisse Dauer Straftaten begehen, um sich finanziell zu bereichern (Europol 2017a, S. 13).

*Welche Probleme stellen sich für die deutschen Strafverfolgungsbehörden?*

Neben generellen Problemen der Strafverfolgung beim Wohnungseinbruch, welche sich vor allem auf zu lange Auswertezeiten der Spuren sowie Personalknappheit beziehen, zeigen sich auch einige spezifische Hürden bei der Ermittlung im Rahmen des organisierten Wohnungseinbruchs. Einige befragte Experten/innen wünschen sich hierbei mehr Eingriffsbefugnisse bei der Ermittlung. Hintergrund dabei ist, dass die Tat als solche zunächst wenig Aufschluss darüber gibt, ob eine gemeinschaftliche agierende, professionelle Täterorganisation dahintersteckt. Solche Informationen, welche sich oftmals erst bei weitergehenden Ermittlungsmaßnahmen zeigen, sind jedoch für die Begründung einiger weitergehender Ermittlungsbefugnisse bedeutend.

Des Weiteren wird erwähnt, dass eine zuständige Staatsanwaltschaft sehr hilfreich bei der Ermittlung gegen organisierten Wohnungseinbruch ist. Sind für die verschiedenen Fälle unterschiedliche Staatsanwälte/innen zuständig, die nicht hauptsächlich das Delikt des Wohnungseinbruchs bearbeiten, gestaltet sich die Zusammenarbeit und die Realisierung von tiefergehenden Ermittlungen schwierig. Diese Einschätzung wird auch von den befragten Staatsanwälten/innen geteilt.

Neben der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wird jedoch auch Veränderungsbedarf hinsichtlich der Zusammenarbeit innerhalb der Polizeibehörden gesehen. Ein großes Problem stellt dabei die föderale Struktur der Polizei innerhalb Deutschlands dar. Neben Zuständigkeitsfragen bei Tätern/innen, die in mehreren Bundesländern Taten begehen, sind es auch die unterschiedlichen Datenbanken der Vorgangsbearbeitungssysteme, welche die Arbeit der Polizei behindern.

*Inwiefern ermitteln deutsche Ermittlungsbehörden auch international und welche Erfahrungen machen sie dabei?*

Die meisten befragten Experten/innen sehen bei Straftaten des organisierten Wohnungseinbruchs einen internationalen Bezug. Nicht alle zeigen jedoch auch eine Bereitschaft, die Ermittlungstätigkeit in Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden durchzuführen. Die Gründe dafür sind zum einen der damit verbundene Mehraufwand. Zum anderen werden ausländische Behörden nicht kontaktiert, da dies als nicht zielführend erscheint. Diese Annahme gründet sich teilweise auf einmaligen Erfahrungen, die nicht zum erhofften Ergebnis geführt haben. Hinsichtlich osteuropäischer Länder liegen jedoch auch Vorbehalte vor, inwiefern aufgrund korrupter Strukturen überhaupt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gelingen kann. Befürchtet wird dabei, dass Informationen preisgegeben werden, wodurch die jeweilige Tätergruppierung gewarnt wird.

Ein anderes Bild zeichnet sich bei den Erfahrungsberichten derjenigen Experten/innen ab, die durchaus schon einige Kontaktversuche zu ausländischen Behörden unternommen haben. Hierbei sind es vermehrt westeuropäische Länder, die sich durch mangelnden Kooperationswillen und lange Antwortzeiten auszeichneten. Diejenigen deutschen Beamten/innen, die mit osteuro-

päischen Ländern in Kontakt getreten sind, machen hierbei fast ausschließlich positive Erfahrungen. Dabei sind sie selbst oftmals überrascht, wie zügig die Kontaktaufnahme gelingt und wie kooperationsbereit sich die Behörden zeigen.

Insgesamt zeigte sich in den Gesprächen, dass die Bereitschaft zu internationaler Ermittlungstätigkeit stark von der eigenen Einstellung bzw. Einschätzung der Ermittlungsbeamten/innen darüber, wie erfolgreich ein solches Vorgehen sein wird, und bisherigen Erfahrungen abhängt. Einzelne schlechte Erfahrungen werden leicht zu schlechten Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Land generalisiert. Positive Erfahrungen und vor allem persönliche Kontakte und Treffen, die beispielsweise durch internationale Tagungen und Workshops ermöglicht werden, führen zu einem gesteigerten Interesse für die internationale Zusammenarbeit.

In diesem Zusammenhang wird vermehrt die Arbeit von Europol positiv hervorgehoben, der eine wichtige Vermittlerrolle zukommt. Auch der Kommunikationssoftware SIENA wird viel Bedeutung beigemessen und die Entwicklung der Verbreitung eines SIENA-Anschlusses wird sehr begrüßt.

Inhalt der internationalen Zusammenarbeit ist dabei vor allem der Informationsaustausch zu Angaben von Tätern/innen. Daneben werden jedoch auch gemeinsame Ermittlungstätigkeiten genannt, welche bis hin zu gemeinsamen Durchsuchungen in den jeweiligen Ländern führen können.

#### *Wie ist die Sichtweise ausländischer Strafverfolgungsbehörden auf das Phänomen des organisierten Wohnungseinbruchs und die internationale Zusammenarbeit?*

Im Rahmen der Interviews mit ausländischen Behörden zeigte sich zunächst, dass auch in diesen Ländern das Delikt Wohnungseinbruch relevant ist. Die Täter/innen des organisierten Wohnungseinbruchs, welche in Deutschland Straftaten begehen, sind den Ermittlungsbehörden oftmals auch in ihrer Heimat aufgefallen. Insofern verfügen die ausländischen Ermittlungsbehörden über Informationen zu den Tätern/innen und profitieren teilweise auch selbst von den Ermittlungen deutscher Behörden.

Daneben zeigten die befragten Experten/innen jedoch auch ein Interesse des Austauschs und der Kooperation. Hintergrund sind oftmals langjährige Reformprozesse in den Ländern, die maßgeblich auf Integrationsbemühungen im Rahmen von EU-Aufnahmeverfahren bzw. Aufnahmeverhandlungen fußen.

Während bestimmte Auswerteverfahren, insbesondere die DNA-Auswertung, in diesen Ländern meist noch nicht vergleichbar sind mit der Situation in Deutschland und es dementsprechend auch an umfangreichen Datenbanken mangelt, verfügen die ausländischen Behörden über Informationen zu den Strukturen und Tätern/innen. Dabei nehmen sie auch von sich aus Kontakt zu deutschen Behörden auf, wenn sich Täter/innen nach Deutschland begeben, um Einbrüche zu verüben.

Bezüglich des Informationsaustauschs seitens der ausländischen Behörden sei auf die Bedeutung der Identifikationsnummern hingewiesen, welche unveränderbar sind. Hintergrund dabei

ist, dass es in einigen Ländern nicht unüblich ist, mehrmals im Laufe des Lebens seinen Namen (legal) zu wechseln.

Gerade für osteuropäische Länder sind die Angebote von Europol zur internationalen Zusammenarbeit sehr wichtig. Hiermit sind oft finanzielle Ressourcen verbunden, die bestimmte Treffen erst ermöglichen. Auch in diesen Gesprächen zeigte sich wiederum die besondere Bedeutung persönlicher Kontakte. Auch wenn zur Verwertung von Informationen und Beweisen meist noch offizielle Wege wie Rechtshilfeersuchen notwendig sind, schaffen die persönlichen Kontakte die notwendige Basis von Vertrauen und Verständnis dafür, für die Arbeitsweise der jeweiligen Polizei und was diese für ihre Ermittlungen benötigt.

Gelungene Beispiele der Zusammenarbeit haben sich vor allem da entwickelt, wo ein Schwerpunkt auf das persönliche Kennenlernen und den Austausch der Ermittlungsbeamten/innen gelegt wurde. In einem Land wurde hierzu ein Workshop vor Ort durchgeführt, zu dem die für das Verfahren zentralen Ermittler/innen hinzukamen und darauf aufbauend eine effektive Zusammenarbeit erfolgen konnte.

Problematisch an diesem Vorgehen ist jedoch die Personenabhängigkeit solcher Praxen. Sobald sich Zuständigkeiten ändern, sind die bis dahin wichtigen persönliche Kontakte nicht mehr vorhanden. Insofern kann die Bedeutung der persönlichen Kontakte auch durchaus kritisch betrachtet werden. Letztendlich überwindet es nicht die Notwendigkeit, die Effektivität von standardisierten Verfahren internationaler Zusammenarbeit zu prüfen. Insbesondere die Möglichkeit des Rechtshilfeersuchens wird sowohl von deutschen als auch von ausländischen Behörden als langwierig und bürokratisch wahrgenommen. Allerdings wurde hierbei seitens der Politik reagiert und vor kurzem das Instrument der Europäischen Ermittlungsanordnung eingeführt. Inwiefern dies bisherige Schwierigkeiten auflöst, wird sich in Zukunft zeigen.

## 7 Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J. (1994). *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Baier, D., Rabold, S., Bartsch, T. & Pfeiffer, C. (2012). Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung. Wohnungseinbruchsdiebstahl und Körperverletzungen im Vergleich. Teil 2: Befunde des KFN-Viktimsurvey 2011. *Kriminalistik*, 66(12), 730–738.
- Bartsch, T., Wollinger, G. R., Dreißigacker, A., Baier, D. & Pfeiffer, C. (2013). Wohnungseinbruchsdiebstahl - aktuelle Befunde und Skizze eines Forschungsvorhabens. *Kriminalistik*, 67(7), 473–477.
- Behn, H. & Feltes, T. (2013). Emotionale Belastung nach Wohnungseinbrüchen. Ergebnisse einer Opferbefragung. *Kriminalistik*, 67(7), 463–467.
- Besozzi, C. (1997). *Organisierte Kriminalität und empirische Forschung*. Zürich: Rüegger.
- Bödiker, M. & Segler, J. (2009). *Wohnungseinbruch in Heidelberg. Auswertung einer Opferbefragung der Polizeidirektion zur Evaluation der Einbruchstruktur, der Polizeiarbeit und der Viktimisierung* (Diplomarbeit). Universität Heidelberg.
- Bogner, A., & Littig, B. & Menz, W. (2005). *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.
- Brahms, K. & Gut, T. (2017). Zur Umsetzung der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung in das deutsche Recht - Ermittlungsmaßnahmen auf Bestellschein? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 37(7), 388–395.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (1982). *Einbrüche in Wohnungen. Eine Pilotstudie* (2. Auflage). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2012). *Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2012*. Verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2012.html>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2015). *Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2015*. Verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2015.html>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2016). *Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2016*. Verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2016.html>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Busch, H. (1992). Organisierte Kriminalität. Vom Nutzen eines unklaren Begriffs. *Demokratie und Recht*, (4), 374–395.

- Bussmann, K. (Hrsg.). (2015). *Umfang der Geldwäsche in Deutschland und weltweit. Einige Fakten und eine kritische Auseinandersetzung mit der Dunkelfeldstudie von Kai Bussmann*. Verfügbar unter [https://shop.freiheit.org/download/P2@618/74195/Geldwaesche\\_Web.pdf](https://shop.freiheit.org/download/P2@618/74195/Geldwaesche_Web.pdf), zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Council of the European Union (2012): *Serious and Organized Crime Threat Assessment*. Verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009\\_2014/documents/libe/dv/p24\\_soctamethodology\\_/p24\\_soctamethodology\\_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/libe/dv/p24_soctamethodology_/p24_soctamethodology_en.pdf), zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Deegener, G. (1996). *Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch. Erfahrungen von Opfern nach Einbruchdiebstahl und Raubüberfall*. Mainz: Weißer Ring.
- Dessecker, A. (2009). Zur Konkretisierung des Bandenbegriffs im Strafrecht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 29(4), 184–189.
- Deusinger, I. M. (1993). *Der Einbrecher. Psychologische Untersuchungen zu Entscheidungsstrategien im Rahmen der Tatplanung und Deliktausführung*. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Deutscher Richterbund (DRB). *Stellungnahme DRB zum Referentenentwurf Wohnungseinbruchdiebstahl*. Deutscher Richterbund (DRB). verfügbar unter: [http://www.drb.de/fileadmin/pdf/Stellungnahmen/2017/DRB\\_170424\\_Stn\\_15\\_RefE\\_WWohnungseinbruchdiebstah.pdf](http://www.drb.de/fileadmin/pdf/Stellungnahmen/2017/DRB_170424_Stn_15_RefE_WWohnungseinbruchdiebstah.pdf), zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Dölling, D. (1987). *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Dörmann, U., Koch, K.-F., Risch, H. & Vahlenkamp, W. (Hrsg.). (1990): *Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr? Expertenbefragung zur Entwicklung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europa*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Dreißigacker, A., Baier, D., Wollinger, G. R. & Bartsch, T. (2015a). Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die "Osteuropäer", die "professionellen Banden" oder die "Drogenabhängigen"? *Kriminalistik*, 69(5), 307–311.
- Dreißigacker, A., Wollinger, G. R., Blauert, K., Schmitt, A., Bartsch, T. & Baier, D. (2016). *Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Dreißigacker, A., Wollinger, G. R., Bartsch, T. & Baier, D. (2015b). Prävention von Wohnungseinbruch. Was schützt vor einem Einbruch und welche Konsequenzen ziehen Betroffene aus einer solchen Tat? *Forum Kriminalprävention*, (2), 58–64.
- Europäischer Rat (Hrsg.). (1999). *Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Ergebnisse der Sondertagung des Europäischen Rates, Tampere, Finnland*. Verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/summits/tam\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm), zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.

- Europäischer Rat (Hrsg.). (2004). *Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus*. Verfügbar unter [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/de/ec/79640.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/79640.pdf), zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Europol (Hrsg.). (2010). *Europol Jahresbericht. Allgemeiner Bericht über die Tätigkeiten von Europol*. verfügbar unter <https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/europol-review-2010>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Europol (Hrsg.). (2017a). *European Union - Serious and Organised Crime Threat Assessment. Crime in the age of technology*. SOCTA 2017. verfügbar unter <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/crime-in-age-of-technology-%E2%80%93-europol%E2%80%99s-serious-and-organised-crime-threat-assessment-2017>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Europol (Hrsg.). (2017b). *Joint Investigation Teams- JITS*. Verfügbar unter <https://www.europol.europa.eu/activities-services/joint-investigation-teams>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Falk, B. (1997). Erfassung, Beschreibung und Analyse von OK. *Kriminalistik*, 51(1), 15–22.
- Feltes, T. (2004). *Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen. Projektbericht*. Bonn: Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention. Verfügbar unter [http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2004\\_wirksamkeit\\_langfassung.pdf](http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2004_wirksamkeit_langfassung.pdf), zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Fischer, T. (2015). *Strafgesetzbuch. mit Nebengesetzen* (62. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Fischer, T. (2018). *Strafgesetzbuch. Mit Nebengesetzen* (65. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Hermanutz, M. & Lasogga, F. (1998). Einbruchdiebstahl -Wohnungseinbrüche - nicht nur ein materieller Schaden. *Kriminalistik*, 52(3), 171–179.
- Interpol (Hrsg.). (2018a). *Connecting police for a safer world overview*. Verfügbar unter <https://www.interpol.int/About-INTERPOL/Overview>, zuletzt abgerufen am 06.04.2018.
- Interpol (Hrsg.). (2018b): *Interpol- Connecting police for a safer world*. Verfügbar unter <https://www.interpol.int/About-INTERPOL/History>, zuletzt abgerufen am 06.04.2018.
- Jahnes, I. (2010). *Initiativvermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität - Regensburger Beiträge zum Staats- und Verwaltungsrecht*. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang.
- Kawelovski, F. (2012). *Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz*. Mühlheim an der Ruhr: Eigenverlag.
- Kerner, H.-J. (1973). *Professionelles und organisiertes Verbrechen. Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Kilchling, M. (1995). *Opferinteressen und Strafverfolgung*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

- Kindhäuser, U., Neumann, U. & Paeffgen, H.-U. (2017). *Strafgesetzbuch* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Kinzig, J. (2004). *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Korte, G. (2004). Entwicklung des Begriffs und des Rechts der Organisierten Kriminalität in Deutschland. In: Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Öffentliche Sicherheit (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität und Ausländerextremismus/Terrorismus* (S. 15-37). Brühl.
- Krainz, K. W. (1988). *Prävention von Hauseinbrüchen. Ergebnisse einer Täterbefragung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Landesco, J. (1929). Organized Crime in Chicago. In: Illinois Association for Criminal Justice (Hrsg.), *The Illinois Crime Survey* (S. 823–1087). Chicago: Blakely Printing Company.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2012). *Wohnungseinbruch. Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil I)*. Verfügbar unter <https://lka.polizei.nrw/node/1332>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2017). *Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl - Basisbericht*. Verfügbar unter [https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2017-05/Basisbericht\\_Forschungsprojekt%20WED.pdf](https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2017-05/Basisbericht_Forschungsprojekt%20WED.pdf), zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Lange, H.-J., Ohly, H. P. & Reichertz, J. (Hrsg.). (2009). *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen*. Berlin: Springer.
- Lauterbach, G. (2014): Dolmetscher/inneneinsatz in der qualitativen Sozialforschung. Zu Anforderungen und Auswirkungen in gedolmetschten Interviews. In: *Forum: Qualitative Sozialforschung/ Social Research*, 14(2). Verfügbar unter <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/rt/printerFriendly/2025/3653>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Maguire, M.; Corbett, C. (1987). *The Effects of Crime and The Work of Victims Support Schemes*. Aldershot: Gower.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Meyer-Goßner, L. & Schmitt, B. (Hrsg.). (2017). *Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen* (60. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Möstl, M. & Kugelmann, D. (2017). *BeckOKPolizei- und Ordnungsrecht* (7. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Nath, F. (2013). Bandenmäßige organisierte Kriminalität Einbruchdiebstähle in Berlin- multiethnisch und multimedial. Falldarstellung am Beispiel der Ermittlungsgruppe "Fußball". *Kriminalistik*, 67(8-9), 579–584.



- Neubacher, F., Meier, J., Bögelein, N., Werse, B., Kamphausen, G. & Egger, D. et al. (2016). Handlungsempfehlungen des Forschungsverbundes "Drogen und Organisierte Kriminalität". *Neue Kriminalpolitik*, 29(2), 113–122.
- Rat der europäischen Gemeinschaften: Vertrag über die Europäische Union. In: Amt für amtliche Veröffentlichungen. verfügbar unter: [https://europa.eu/european-union/law/treaties\\_de](https://europa.eu/european-union/law/treaties_de), zuletzt aufgerufen 06.04.2018.
- Rebscher, E. & Vahlenkamp, W. (1988). *Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Rehm, J. & Servay, W. (1989). *Wohnungseinbruch aus der Sicht der Täter*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Schmelz, G. (2000). *Der Wohnungseinbruch aus Opfersicht*. Wiesbaden: Verwaltungsfachhochschule - Fachbereich Polizei.
- Schober, K. (2017). *Europäische Polizeizusammenarbeit zwischen TREVI und Prüm. Mehr Sicherheit auf Kosten von Freiheit und Recht?* Heidelberg: C.F. Müller.
- Schubert-Lustig, S. (2011): Wohnungseinbruch - Folgen für die Betroffenen. *Polizei & Wissenschaft*, 15(3), 9–22.
- Schwind, H.-D. (2016). *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (23. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.
- Sieber, U. & Bögel, M. (1993). *Logistik der Organisierten Kriminalität*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Sieber, U., Satzger, H. & von Heintschel-Heinegg, B. (Hrsg.). (2014). *Europäisches Strafrecht* (2. Aufl.) Baden-Baden: Nomos.
- Sinn, A. (2016). *Organisierte Kriminalität 3.0*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Sinn, A. (2017). *Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität. Illegale Märkte und illegaler Handel*. Berlin: Springer.
- Statistisches Bundesamt (2017): *Rechtspflege. Strafverfolgung 2016*. Verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung-Vollzug/Strafverfolgung2100300167004.pdf;jsessionid=82F38B4927C763A088E5B3114E59C8F4.InternetLive1?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung-Vollzug/Strafverfolgung2100300167004.pdf;jsessionid=82F38B4927C763A088E5B3114E59C8F4.InternetLive1?__blob=publicationFile), zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Trasher, F. (1927). *The Gang: A study of 1,313 gangs in Chicago*. Chicago: University of Chicago Press.
- Van Daele, S., Beken, T. V. & Bruinsma, G. J. N. (2012). Does the mobility of foreign offenders fit the general pattern of mobility? *European Journal of Criminology*, 9(3), 290-308.
- von Heintschel-Heinegg, W. (2017). *BeckOK StGB* (36. Aufl.). München: C.H. Beck.
- von Lampe, K. (2017). Bekämpfung der organisierten Kriminalität. In: Dietrich, J.H. & Eiffler, S. (Hrsg.), *Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste* (S. 784–815). Stuttgart: Boorberg.

- Wabnitz, H.-B. & Janovsky, T. (2014). *Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts* (4. Auflage.). München: C.H. Beck.
- Weigand, H. & Büchler, H. (2002). *Ermittlungs- und Sanktionserfolge der OK-Ermittlungen in Baden-Württemberg*. Verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI12002/kiforum2002WeigandBuechlerLangfassung.html>, zuletzt aufgerufen am 06.04.2018.
- Winter, M. (2015). Osteuropäische Einbrecherbanden auf Beutezug durch die Republik. Realität, Vorurteil oder Vergangenheit? Eine Betrachtung aus der polizeilichen Praxis. *Kriminalistik*, 69(10), 572–575.
- Wollinger, G. R. (2017). Wer will weg und wer geht? Einflussfaktoren auf Umzugswunsch und -verhalten von Opfern eines Wohnungseinbruchs. *Soziale Probleme*, 28(1), 127–147.
- Wollinger, G. R., Dreißigacker, A., Müller, J. & Baier, D. (2016). Herausforderungen der Strafverfolgung von Wohnungseinbrüchen aus Sicht der Praxis. *Kriminalistik*, 70(6), 384–390.
- Wollinger, G. R. & Jukschat, N. (2017). *Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Wollinger, G. R. (2015). Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98(4), 365–383.
- Wollinger, G. R. (2016). Choice behavior after burglary victimization. Moving, safety precautions, and passivity. *European Journal of Criminology*, 14(3), 329-343.
- Wollinger, G. R., Dreißigacker, A., Blauert, K., Bartsch, T. & Baier, D. (2014). *Wohnungseinbruch: Tat und Folgen. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
- Zietlow, B. & Baier, D. (2018). *Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland. Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

## 8 Anhang

### **Interview-Leitfaden für Experteninterviews in Deutschland für das Forschungsprojekt „Organisierte Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls“**

#### **Einstieg:**

Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit für das Interview nehmen und bereit sind, mit uns über Ihre Erfahrungen zu sprechen. Bevor wir jetzt mit dem Interview beginnen, möchte ich Ihnen noch einmal kurz erzählen, worum es in dem Forschungsprojekt geht. Wir führen ein Forschungsprojekt zu dem Thema „Organisierte Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls“ durch. Wir möchten im Rahmen dieses Forschungsprojektes neue Erkenntnisse zu diesem speziellen Kriminalitätsphänomen gewinnen und für die Praxis zur Verfügung stellen. Wir sind heute im Gespräch an Ihren beruflichen Erfahrungen und Sichtweisen zu diesem Thema interessiert.

(Ist das soweit okay?)

(Gut,) im Verlauf unseres Gesprächs werden wir Ihnen nun verschiedene offene Fragen stellen, bei denen ich Sie grundsätzlich bitte, einfach all das zu erzählen, was für Sie relevant und bedeutsam ist. Beim Zuhören werden wir uns hin und wieder Notizen machen, um später nachfragen zu können, lassen Sie sich davon nicht stören.

Es gibt bei diesem Interview kein „richtig“ und kein „falsch“. Wir sind an Ihren Erfahrungen und Ihrer Sichtweise interessiert und werten nicht. Wir werden Ihnen auch genügend Zeit lassen, fühlen Sie sich also nicht unter Druck gesetzt, wir haben sozusagen „alle Zeit der Welt“, die Sie sich nehmen möchten. Wir schätzen, das Interview wird in etwa ein bis zwei Stunden in Anspruch nehmen.

Noch zu ein paar formellen Angelegenheiten:

Wie wir Ihnen ja auch schon erzählt haben, möchten wir das Interview für die spätere Auswertung auf Band aufnehmen und es anschließend verschriftlichen. Dadurch können wir Ihnen im Gespräch auch besser folgen. Selbstverständlich verwenden wir das Interviewmaterial in der Studie streng vertraulich und anonym. Das heißt: alle persönlichen Daten, die Rückschlüsse auf Sie erlauben, werden gelöscht oder anonymisiert oder pseudonymisiert. Wir werden das am Ende des Gesprächs auch noch schriftlich versichern, in einer Datenschutzerklärung. Darüber hinaus werden alle Daten auch nur dann anonymisiert und pseudonymisiert ausgewertet, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung gegeben haben.

Ist das soweit in Ordnung für Sie?

Gut, ja dann legen wir los. → Spätestens jetzt das Tonband anschalten

Themenblock: Ermittlungstätigkeit allgemein	
<b>Leitfrage I:</b> Erläutern Sie doch bitte mal so ganz allgemein den Ablauf der Ermittlungstätigkeit beim (organisierten) Wohnungseinbruch.	
Inhaltliche Aspekte	Konkrete Nachfragen
Arbeitsablauf Arbeitsorganisation Erkennen von Zusammenhängen Zusammenarbeit mit anderen Behörden	Auf welcher Grundlage werden OK-Ermittlungen geführt- ausgehend OK-Definition oder § 129 StGB?  Wie/Wann wird entschieden, ob es sich um einen OK-Sachverhalt handeln könnte?  Wie werden Zusammenhänge erkannt?  Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft/Polizei?  Arbeiten Sie mit dem Zoll zusammen?

Themenblock: Täter und Tat	
<b>Leitfrage II:</b> Bitte erzählen Sie aus Ihrer Ermittlungstätigkeit etwas über die Erfahrungen, die Sie mit Tätern/Täterinnen des Kriminalitätsphänomens gemacht haben.	
Inhaltliche Aspekte	Konkrete Nachfragen
Herkunftsländer Kommunikation Hintermänner Hintergründe	Wer sind die Täter/Täterinnen?  Welches sind die „Herkunftsländer“ von solchen Tätern?  Wie ist die Aussagebereitschaft der Täter/Täterinnen?  Wie kommunizieren die Täter/Täterinnen miteinander?  Gibt es Hintermänner? Konnten diese ebenfalls ermittelt werden?  Warum werden die Wohnungseinbrüche begangen? Zur privaten Finanzierung oder gibt es Abnehmerstrukturen?

Themenblock: Phänomen Organisierte Kriminalität	
<b>Leitfrage III:</b> Wie nehmen Sie generell Organisierte Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls wahr?	
Inhaltliche Aspekte	Konkrete Nachfragen
Erscheinungsformen Entwicklungen Ermittlungsmaßnahmen	Wie organisiert sind die Täter/innen?  Wie erkennen Sie organisierte Strukturen/Zusammenhänge?  Gibt es Anhaltspunkte, an denen man einen organisierten WED erkennt?

Themenblock: Ermittlungsmaßnahmen	
<b>Leitfrage IV:</b> Welches sind effektive Ermittlungsmaßnahmen bei Organisierter Kriminalität? Bitte erläutern Sie uns das an Beispielen.	
Inhaltliche Aspekte	Konkrete Nachfragen
Ermittlungsmaßnahmen Verbesserung der Ermittlungstätigkeit Rechtliche Rahmenbedingungen OK-Definition	Was sind Schwierigkeiten bei der Ermittlungsarbeit? Was würden Sie bei der Ermittlungstätigkeit verbessern? Welche rechtlichen Hindernisse gibt es bei der Bekämpfung von OK? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen wünschen Sie sich für Ermittlungen im Bereich OK? Wie bewerten Sie die gültige OK-Definition? Welche Rolle spielt der § 129 StGB?

Themenblock: Internationale Ermittlungstätigkeit	
<b>Leitfrage V:</b> Richten wir den Blick nun auf die internationale Ermittlungstätigkeit. Bitte berichten Sie hier von Ihren Erfahrungen der grenzüberschreitenden Ermittlungen, insbesondere über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.	
Inhaltliche Aspekte	Konkrete Nachfragen
Effektivität der Zusammenarbeit Gemeinsame Ermittlungen Datenqualität Europol	Wie kommt es zum Kontakt mit anderen Ermittlungsbehörden? Wie laufen gemeinsame Ermittlungen ab? Wie laufen Rechtshilfeersuchen ab? Wann/wie nehmen Sie Kontakt zu Europol/Eurojust auf? Wie ist die Datenqualität beim Datenaustausch? Wie schätzen Sie die Effektivität der Joint Investigation Teams ein? Was haben Sie für Erfahrungen mit Polizeikooperationsverträgen gemacht?

**Abschlussfrage:** Jetzt haben wir ja einiges besprochen, gibt es denn von Ihnen etwas, was Sie gerne noch erzählen möchten, was Ihnen noch wichtig ist, was bisher aber noch nicht zur Sprache gekommen ist?

**Interview-Leitfaden für Experteninterviews im Ausland  
für das Forschungsprojekt  
„Organisierte Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls“**

**Einstieg:**

Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit für das Interview nehmen und bereit sind, mit uns über Ihre Erfahrungen zu sprechen. Bevor wir jetzt mit dem Interview beginnen, möchte ich Ihnen noch einmal kurz erzählen, worum es in dem Forschungsprojekt geht. Wir führen ein Forschungsprojekt zu dem Thema „Organisierte Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls“ durch. Wir möchten im Rahmen dieses Forschungsprojektes neue Erkenntnisse zu diesem speziellen Kriminalitätsphänomen gewinnen und für die Praxis zur Verfügung stellen. Wir sind heute im Gespräch an Ihren beruflichen Erfahrungen und Sichtweisen zu diesem Thema interessiert.

(Ist das soweit okay?)

(Gut,) im Verlauf unseres Gesprächs werden wir Ihnen nun verschiedene offene Fragen stellen, bei denen ich Sie grundsätzlich bitte, einfach all das zu erzählen, was für Sie relevant und bedeutsam ist. Beim Zuhören werden wir uns hin und wieder Notizen machen, um später nachfragen zu können, lassen Sie sich davon nicht stören.

Es gibt bei diesem Interview kein „richtig“ und kein „falsch“. Wir sind an Ihren Erfahrungen und Ihrer Sichtweise interessiert und werten nicht. Wir werden Ihnen auch genügend Zeit lassen, fühlen Sie sich also nicht unter Druck gesetzt, wir haben sozusagen „alle Zeit der Welt“, die Sie sich nehmen möchten. Wir schätzen, das Interview wird in etwa ein bis zwei Stunden in Anspruch nehmen.

Noch zu ein paar formellen Angelegenheiten:

Wie wir Ihnen ja auch schon erzählt haben, möchten wir das Interview für die spätere Auswertung auf Band aufnehmen und es anschließend verschriftlichen. Dadurch können wir Ihnen im Gespräch auch besser folgen. Selbstverständlich verwenden wir das Interviewmaterial in der Studie streng vertraulich und anonym. Das heißt: alle persönlichen Daten, die Rückschlüsse auf Sie erlauben, werden gelöscht oder anonymisiert oder pseudonymisiert. Wir werden das am Ende des Gesprächs auch noch schriftlich versichern, in einer Datenschutzerklärung. Darüber hinaus werden alle Daten auch nur dann anonymisiert und pseudonymisiert ausgewertet, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung gegeben haben.

Ist das soweit in Ordnung für Sie?

Gut, ja dann legen wir los. → Spätestens jetzt das Tonband anschalten

Thema: Zusammenarbeit zwischen Deutschland und (Land)	
Leitfrage I: Wir würden gerne mit der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und (Land) starten. Wie läuft die gemeinsame Arbeit zwischen den Ländern ab?	
Inhalt	Nachfragen
Ablauf	Wie und wann kommt es zum Kontakt mit der deutschen Polizei?
Gemeinsame Ermittlungen	Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit deutschen Ermittlungsbehörden?
Europol	Gibt es gemeinsame Ermittlungen in Deutschland im Bereich des (organisierten) Wohnungseinbruchs?
Joint Investigation Team	Wie laufen die gemeinsamen Ermittlungen mit Deutschland im Bereich des (organisierten) Wohnungseinbruchs ab?
	An welchem Ort wird zusammengearbeitet? Wo werden die Täter verfolgt?
	Über welche Institutionen erfolgt die Zusammenarbeit? (Polizei, Landeskriminalamt, Bundeskriminalamt)
	Gibt es Hindernisse bei der Zusammenarbeit?
	Gibt es Probleme bei der gemeinsamen Ermittlungstätigkeit aufgrund unterschiedlicher Rechtssysteme?
	Arbeiten Sie mit Europol zusammen?
	Wie läuft der Datenaustausch/Datentransfer mit Deutschland?
	Welche Datenbanken nutzen Sie?
	Welche Ermittlungsmaßnahmen sind erfolgreich?
	Wie erfolgt der Beweismitteltransfer?
	Wie läuft die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft in (Land)?

Thema: Täter	
<b>Leitfrage II: Wer sind die Täter des Wohnungseinbruchs?</b>	
Inhalt	Nachfragen
Täter Gruppen	<p>Wie werden die Täter ermittelt?</p> <p>Wie bilden sich Tätergruppen?</p> <p>Aus welchen Gründen bilden sich Tätergruppen?</p> <p>Wie organisieren sich Täter? Liegen familiäre Strukturen vor?</p> <p>Betätigen sich diese Täter auch in (Land) auch in anderen Kriminalitätsbereichen?</p> <p>Gibt es seitens (Land) Maßnahmen gegen die Bildung von Tätergruppierungen?</p> <p>Was passiert mit dem Diebesgut? Wird es nach (Land) gebracht oder bereits in Deutschland verwertet?</p>

Thema: Organisierte Kriminalität	
<b>Leitfrage III: Wann liegt in (Land) Organisierte Kriminalität vor?</b>	
Inhalt	Nachfragen
Definition	

**Abschlussfrage:** Jetzt haben wir ja einiges besprochen, gibt es denn von Ihnen etwas, was Sie gerne noch erzählen möchten, was Ihnen noch wichtig ist, was bisher aber noch nicht zur Sprache gekommen ist?